



Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg



# Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Christian Tietje  
Prof. Dr. Gerhard Kraft  
Prof. Dr. Rolf Sethe

Karsten Nowrot/  
Yvonne Wardin

Liberalisierung der Wasserversorgung  
in der WTO-Rechtsordnung  
- Die Verwirklichung des  
Menschenrechts auf Wasser  
als Aufgabe einer transnationalen  
Verantwortungsgemeinschaft -

Juni 2003

# Heft 14

# **Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung**

**Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als  
Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft**

Von

Karsten Nowrot & Yvonne Wardin

Institut für Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

*Karsten Nowrot und Yvonne Wardin sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Christian Tietje, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.*

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 14

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1619-5388

ISBN 3-86010-686-4

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts unter den Adressen:

**[www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de](http://www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de)**  
**[www.telc.uni-halle.de](http://www.telc.uni-halle.de)**

Institut für Wirtschaftsrecht  
Juristische Fakultät  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D-06099 Halle (Saale)  
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180  
Fax: 0345-55-27201  
E-Mail: [ecohal@jura.uni-halle.de](mailto:ecohal@jura.uni-halle.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung.....	5
B. Völkerrechtliche Grundlagen und Inhalt des Menschenrechtes auf Zugang zu Wasser .....	6
I. Zur bisherigen Diskussion über die Existenz eines Menschenrechtes auf Wasser.....	6
II. Die Begründung eines Menschenrechtes auf Wasser .....	10
1. Allgemein zu General Comments sowie dem Committee on Economic, Social and Cultural Rights.....	10
2. Die rechtlichen Grundlagen des Menschenrechtes auf Wasser.....	13
3. Normativer Inhalt des Rechtes auf Wasser .....	16
4. Verpflichtungen der Staaten .....	18
5. Verletzungen.....	20
6. Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene.....	21
7. Weitere Verpflichtete.....	22
8. Konsequenzen der Annahme eines Menschenrechtes auf Wasser.....	22
III. Reaktionen auf die Veröffentlichung des Berichts (auf internationaler Ebene).....	23
1. Internationale Organisationen.....	23
2. NGO's .....	24
IV. Bewertung.....	25
1. Durchsetzbarkeit.....	25
2. Faktische Umsetzung.....	26
C. Implikationen für die Erforderlichkeit und normative Ausgestaltung einer Gewährleistungsverantwortung in der Weltwirtschaftsordnung.....	29
I. Die Wasserversorgung im Spannungsfeld zwischen Liberalisierung des Dienstleistungshandels und Sicherung des Zugangs zu Frischwasser.....	29
1. Die Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der GATS-Verhandlungen.....	29
2. Bedenken gegen die Ausgestaltung der GATS-Verhandlungen.....	32
3. Reaktionen der Europäischen Gemeinschaften .....	37
II. Entwicklung eines Begriffs: Von der Daseinsvorsorge zur Gewährleistungsverantwortung.....	39
III. Ansätze für die Existenz einer Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht.....	42
1. Anerkennung der Gewährleistungsverantwortung durch das internationale Wirtschaftsrecht.....	42
2. Verpflichtung zur Beachtung der Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht als Ausprägung einer Konstitutionalisierung des Welthandelsrechts? .....	45

IV. Strukturelle Ausgestaltung der Gewährleistungsverantwortung: Von der genuin staatlichen Aufgabe zur transnationalen Verantwortungsgemeinschaft .....	48
1. Herkömmliches Verständnis der Gewährleistungsverantwortung.....	48
2. Erforderlichkeit eines Paradigmenwechsels unter dem Einfluss wirtschaftlicher Globalisierung.....	49
3. Modifikation der Gewährleistungsverantwortung auf internationaler Ebene .....	53
a) Die transnationale Verantwortungsgemeinschaft und ihre Akteure....	53
b) Die Rolle der Staaten im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft.....	59
D. Konsequenzen und Ausblick.....	62
Schrifttum .....	64

## A. Einleitung

Am 26. November 2002 verabschiedete das *Committee on Economic, Social and Cultural Rights* des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen seinen *General Comment No. 15*<sup>1</sup>, mit dem insbesondere auf der Basis der Art. 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>2</sup> die Existenz eines Menschenrechts auf Wasser ausdrücklich anerkannt wurde. Obgleich dieses Recht bereits vormals in Erklärungen auf internationaler Ebene statuiert wurde, finden sich im *General Comment No. 15* zum ersten Mal sowohl eine detaillierte rechtliche Analyse der Grundlagen des Menschenrechts auf Wasser als auch eine Darstellung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Vertragsparteien des Sozialpaktes sowie Handlungsempfehlungen für weitere internationale Akteure. Überdies hatte die Annahme des *General Comment* zur Folge, dass der im Übrigen häufig eher ein „Mauerblümchendasein“<sup>3</sup> fristende Sozialpakt wieder erhöhte Aufmerksamkeit im Rahmen der Diskussion über die Fortentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes erlangte. Die Verabschiedung des *General Comment* hatte nicht nur bereits unmittelbar nach seinem Erscheinen deutlich positive Reaktionen insbesondere von Seiten anderer internationaler Organisationen und NGOs zur Folge. Vielmehr kommt ihm auch eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Forderungen nach einer Liberalisierung der Wasserversorgung zu, welche im Zusammenhang mit den gegenwärtig laufenden Verhandlungen über eine fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)<sup>4</sup> erhoben worden sind. Darüber hinaus wirft die Geltung eines Menschenrechts auf Wasser eine Reihe bislang wenig diskutierter Fragen in Bezug auf die Geltung und normative Ausgestaltung eines Konzepts der Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht auf.

Nachfolgend sollen zunächst vor dem Hintergrund der bisherigen Diskussion im Hinblick auf die Existenz eines Menschenrechts auf Wasser die Ausführungen des Ausschusses bezüglich der völkerrechtlichen Grundlagen und dem operativen Gehalt dieses Rechts dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Daran anschließend werden ausgehend von der Erkenntnis der Anerkennung eines solchen Menschenrechts auf völkerrechtlicher Ebene die rechtlichen Implikationen für die Erforderlichkeit und normative Ausgestaltung einer Gewährleistungsverantwortung in der Weltwirtschaftsordnung analysiert.

Im Ergebnis wird zu konstatieren sein, dass von der Existenz eines Menschenrechts auf Wasser grundsätzlich ausgegangen werden kann, obgleich dessen effekti-

---

<sup>1</sup> *General Comment No. 15*, UN Dok. E/C.12/2002/11 vom 26. November 2002.

<sup>2</sup> Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966, BGBl. 1973 II, 1570; im Folgenden: Sozialpakt.

<sup>3</sup> So *Simma*, in: Badura/Scholz (Hrsg.), Festschrift Lerche, 83 (84); ähnlich *ders.*, in: Ruland/Baron von Maydell/Papier (Hrsg.), Festschrift Zacher, 867 ff.

<sup>4</sup> Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen vom 15. April 1994, BGBl. 1994 II, 1643, abgedruckt in: *Tietje* (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 227 ff.

ve Verwirklichung einer gegenüber dem bisherigen Stand verstärkten internationalen Kooperation bedarf. In Bezug auf die durch die Geltung dieses Rechts erforderlich gewordene Existenz einer Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht gilt es festzustellen, dass das herkömmliche Verständnis von der Wahrnehmung dieser Verantwortung als genuin staatlicher Aufgabe und die hierauf aufbauenden Lösungsansätze vor dem Hintergrund der gewandelten Realitäten im internationalen System, insbesondere der verminderten Steuerungsfähigkeit der Staaten, korrekturbedürftig erscheint. Der rein etatistischen Auffassung soll daher in Anlehnung an die von *Roman Herzog* in seiner Rede vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos im Januar 1999 entwickelte Idee einer „globalen Verantwortungsgemeinschaft“<sup>5</sup> das Modell einer sich aus einer Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zusammensetzenden transnationalen Verantwortungsgemeinschaft zur effektiven Gemeinwohlverwirklichung auf internationaler Ebene gegenübergestellt werden.

## B. Völkerrechtliche Grundlagen und Inhalt des Menschenrechtes auf Zugang zu Wasser

### I. Zur bisherigen Diskussion über die Existenz eines Menschenrechtes auf Wasser

Forderungen nach einem angemessenen Zugang zu Wasser und damit korrespondierend die Einordnung als Menschenrecht sind schon seit geraumer Zeit Gegenstand der Diskussionen. Bereits auf der 1977 in Mar del Plata stattfindenden Weltwasserkonferenz der Vereinten Nationen wurde erklärt, dass „All people have the right of access to drinking water in quantity and quality equal to their basic needs“.<sup>6</sup> Auch in seiner Rede zum Internationalen Tag des Wassers am 22. März 2001<sup>7</sup> betonte UNO-Generalsekretär *Kofi Annan* den Zugang zu sicherem Wasser als ein Grundbedürfnis des Menschen und daraus resultierend die Qualifizierung als Menschenrecht. Verunreinigtes Wasser, so *Annan*, gefährde die Gesundheit des Menschen und stelle einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar.

Nach einer Studie der WHO, die zweifelsohne den schnellen Handlungsbedarf verdeutlicht, hatten im Jahre 2000 ca. 1,1 Milliarden Menschen, also ein Sechstel der Weltbevölkerung, keinen angemessenen Zugang zu sicherem Trinkwasser.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> *Herzog*, FAZ vom 29. Januar 1999, 8.

<sup>6</sup> Report of the United Nations Water Conference: Mar del Plata, E/CONF.70/29.

<sup>7</sup> Erklärung zum Internationalen Tag des Wassers (22. März 2001), siehe UNIC Bonn-Pressemitteilungen Nr. 332 vom 20. März 2001, erhältlich im Internet: <[www.uno.de/presse/2001/unic332.htm](http://www.uno.de/presse/2001/unic332.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>8</sup> *Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000 Report* der WHO, 1, erhältlich im Internet: <[www.who.int/water\\_sanitation\\_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm](http://www.who.int/water_sanitation_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm)> (besucht am 13. März 2003); vgl. auch eine Zusammenfassung des *World Water Development Report* (WWDR) der Vereinten Nationen, 11, erhältlich im Internet: <[www.unesco.org/bpi/wwdr/World\\_Water\\_Report\\_exsum\\_ger.pdf](http://www.unesco.org/bpi/wwdr/World_Water_Report_exsum_ger.pdf)> (besucht am 10. März 2003); um den unbestimmten Begriff des „angemessenen Zugangs zu Wasser“ näher zu spezifizieren, wurde von WHO und UNICEF im *Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000 Report* die Verfügbarkeit von mindestens 20 Litern pro Person und Tag von einer ausgebauten Quelle innerhalb eines Kilometers vom Wohnsitz des Nutzers als Vergleichsmaßstab festgelegt.

Darüber hinaus sind ca. 80 Prozent der Krankheiten auf verunreinigtes Wasser zurückzuführen<sup>9</sup>.

Allein aus dem Grundbedürfnisansatz kann jedoch nicht per se eine Menschenrechtsrechtforderung erwachsen.<sup>10</sup> Eine derartige Gleichstellung könnte, orientiert am jeweiligen Bedürfnisstand, eine Disponibilität der Menschenrechte nach sich ziehen, was dem Grundsatz der Unverfügbarkeit von Menschenrechten widersprechen würde.<sup>11</sup>

Die rechtliche Absicherung eines gesicherten Zugangs zu Trinkwasser als ein Menschenrecht fand indes nur vereinzelt Beachtung in den Erörterungen internationaler Gremien. Teilweise wurden Forderungen laut, das Recht auf Wasser explizit als Menschenrecht zu verankern.<sup>12</sup> Zugleich ist beispielsweise im Rahmen der Dubliner Prinzipien, die 1992 auf der Internationalen Wasser- und Umweltkonferenz in Dublin verabschiedet wurden, ein Recht auf Zugang zu sicherem Wasser festgeschrieben: „Within this principle [Prinzip 4]<sup>13</sup>, it is vital to recognize first the basic right of all human beings to have access to clean water and sanitation at an affordable price.“<sup>14</sup> Auf dem Weltwasserforum in Den Haag 2000<sup>15</sup> dagegen wurde der Vorschlag des italienischen Umweltaktivisten *Petrella*<sup>16</sup> (in Unterstützung von namhaften Wissenschaftlern und Verbänden), das Grundrecht auf Zugang zu Wasser (in der UN-Charta) zu verankern, von den Ministern abgelehnt, da es kein Recht sei, sondern lediglich ein Grundbedürfnis des Menschen.<sup>17</sup> *Petrella* setzte sich für einen Weltwasser-Vertrag und diesbezügliche Wasserparlamente in den Ländern ein und wurde als Experte zu diesem Thema von der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages<sup>18</sup> hinzugezogen.

<sup>9</sup> Zu weiteren Einzelheiten *Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000 Report* der WHO, 2 f., erhältlich im Internet: <[www.who.int/water\\_sanitation\\_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm](http://www.who.int/water_sanitation_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm)> (besucht am 13. März 2003).

<sup>10</sup> *Riedel*, in: Esquivel (Hrsg.), *Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht*, 49 (58); umfassend zur Begründung der Menschenrechte aus Basisbedürfnissen *ders.*, *Theorie der Menschenrechtsstandards*, 182 ff., insbes. 205.

<sup>11</sup> *Ders.*, in: Esquivel (Hrsg.), *Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht* 49 (59); *ders.*, *EuGRZ* 1989, 9 (13).

<sup>12</sup> Siehe beispielhaft „Helvetas-Wasser-Factsheets“ vom Dezember 2002 mit der Forderung, das Recht auf Wasser in die Erklärung der allgemeinen Menschenrechte aufzunehmen (Punkt 1), erhältlich im Internet: <[www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Trinkwasser%20als%20Menschenrecht.pdf](http://www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Trinkwasser%20als%20Menschenrecht.pdf)> (besucht am 31. Januar 2003).

<sup>13</sup> Prinzip 4 - Bei all seinen konkurrierenden Nutzungsformen hat Wasser einen wirtschaftlichen Wert und sollte als wirtschaftliches Gut betrachtet werden, vgl. Zusammenfassung des WWDR, 5, erhältlich im Internet: <[www.unesco.org/bpi/wwdr/World\\_Water\\_Report\\_exsum\\_ger.pdf](http://www.unesco.org/bpi/wwdr/World_Water_Report_exsum_ger.pdf)> (besucht am 10. März 2003).

<sup>14</sup> Das *Dublin Statement on Water and Sustainable Development* ist erhältlich im Internet: <[www.wmo.ch/web/homs/documents/english/icwedece.html](http://www.wmo.ch/web/homs/documents/english/icwedece.html)> (besucht am 13. März 2003).

<sup>15</sup> Informationen zum 2. Weltwasserforum in Den Haag 2000 sind erhältlich im Internet: <[www.worldwaterforum.net/index2.html](http://www.worldwaterforum.net/index2.html)> (besucht am 31. Januar 2003).

<sup>16</sup> Vgl. beispielsweise diverse Interviews, erhältlich im Internet: <[www.helvetas.ch/deutsch/news/presse/2000/wasser00/petrella.html](http://www.helvetas.ch/deutsch/news/presse/2000/wasser00/petrella.html)> oder <[www.geocities.com/kleineba/petrella.htm](http://www.geocities.com/kleineba/petrella.htm)> (jeweils besucht am 31. Januar 2003).

<sup>17</sup> Siehe auch Interview mit *Petrella*, erhältlich im Internet: <<http://www.helvetas.ch/deutsch/news/presse/2000/wasser00/petrella.html>> (besucht am 31. Januar 2003).

<sup>18</sup> Am 18. Juni 2001 fand eine öffentliche Anhörung zum Thema: „Wasser – Ein weltweit immer knapper werdendes Gut“ statt, zu der *Petrella* als Sachverständiger geladen war, *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), *Schlussbericht der Enquete-Kommission*, 362 u. 617; vgl. auch den Überblick



Überdies blieb auf der Internationalen Süßwasserkonferenz in Bonn 2001, einer Vorbereitungskonferenz zum Thema Süßwasser für den Weltgipfel für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002, streitig, ob ein Menschenrecht auf Wasser besteht<sup>19</sup>; ein noch im Entwurf diesbezüglich vorhandener Absatz wurde in der Endfassung abgeändert.<sup>20</sup>

Einen konkreten Ansatz verfolgte der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU). In seinem als Empfehlung für Johannesburg 2002 herausgegebenen WBGU-Politikpapier befürwortete er die Anerkennung des Rechts auf Grundversorgung mit sauberem Wasser durch entsprechende Auslegung des in Art. 11 Sozialpakt enthaltenen Rechts auf Nahrung.<sup>21</sup> *El Hadji Guissé*, 1998 von der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission als Sonderberichterstatter eingesetzt,<sup>22</sup> legte zudem einen Bericht vor, der hinsichtlich der rechtlichen Grundlage nicht nur auf diverse Verträge verweist, sondern explizit auch auf Art. 11 des Sozialpaktes, da das Recht auf Wasser ein wesentlicher Bestandteil anerkannter Menschenrechte sei und als Grundvoraussetzung für deren Verwirklichung angesehen werden müsse.<sup>23</sup>

Ein Menschenrecht auf Wasser wurde neben der häufigen Bezugnahme auf Normen des Sozialpaktes auch aus weiteren existierenden Menschenrechtserklärungen abzuleiten versucht.<sup>24</sup> Anhaltspunkte enthält zunächst Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, der in seinem Abs. 1 bestimmt: „Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung

---

zum Zwischenbericht der Enquete, erhältlich im Internet: <[www.germanwatch.org/pubdiv/enquete.htm](http://www.germanwatch.org/pubdiv/enquete.htm)> (besucht am 31. Januar 2003).

<sup>19</sup> Siehe Konferenz-Report, 39: „*The question of whether water is a basic human right and whether this is practically enforceable would need to be further analysed*“; beispielsweise qualifizierte Co-Chair *Uschi Eid* den Zugang zu Wasser als Teil des Menschenrechtes auf angemessene Lebensführung, welches im Sozialpakt anerkannt ist, Konferenz-Report, 54; auch der britische Umweltminister *Michael Meacher* äußerte, dass „*affordable water and sanitation services and the means of personal hygiene are fundamental human rights*“, Konferenz-Report, 72; hierzu auch *Heidemarie Wieczorek-Zeul*, die in einer Abschlussrede der Konferenz betonte, dass „*When the poor have no access to water, it denies them the decent standard of living to which they are entitled as a human right.*“, Konferenz-Report, 80; der *Conference Report* ist erhältlich im Internet: <[www.water-2001.de/ConferenceReport.pdf](http://www.water-2001.de/ConferenceReport.pdf)> (besucht am 6. Februar 2003).

<sup>20</sup> Vgl. hierzu und auch zu weiteren Forderungen von NGOs *Domnick*, Wasser: Ware oder Menschenrecht?, FIAN-Magazin 1/2002, 14, erhältlich im Internet: <[www.fian.de/foodfirst/food0201.pdf](http://www.fian.de/foodfirst/food0201.pdf)>; siehe auch das Positionspapier des Forum Umwelt & Entwicklung zur Bonner Wasserkonferenz mit Forderungen der NGOs, erhältlich im Internet: <[www.forumue.de/forumaktuell/positionspapiere/0000001f.html](http://www.forumue.de/forumaktuell/positionspapiere/0000001f.html)> (jeweils besucht am 12. März 2003).

<sup>21</sup> WBGU (Hrsg.), Die Chance von Johannesburg: Eckpunkte einer Verhandlungsstrategie (Politikpapier 1), 2001, 12, erhältlich im Internet: <[www.wbgu.de/wbgu\\_pp2001.pdf](http://www.wbgu.de/wbgu_pp2001.pdf)> (besucht am 23. Januar 2003).

<sup>22</sup> UN Dok. E/CN.4/Sub.2/1998/7 vom 20. August 1998.

<sup>23</sup> Preliminary report submitted by *Guissé*, UN Dok. E/CN.4/Sub.2/2002/10 vom 25. Juni 2002, paras. 20, 32 unter Berufung auf den European Council on Environmental Law.

<sup>24</sup> Beispielsweise *Gleick*, The Human Right to Water, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); *McCaffrey*, Georgetown International Environmental Law Review 5 (1992), 1 (8); *Smets*, Le Droit À L'Eau, 24, erhältlich im Internet: <[www.carteleau.org/fmenu1.htm](http://www.carteleau.org/fmenu1.htm)> (besucht am 12. März 2003).

[...]“.<sup>25</sup> Diese Formulierung legt den Schluss nahe, auch sauberes Trinkwasser als eines der „component elements“ des Rechtes auf angemessenen Lebensstandard anzusehen, ohne welches die Verwirklichung des ausdrücklich gewährten Rechtes nicht möglich ist.<sup>26</sup> Von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Form einer Resolution erlassen, ist dieser Menschenrechtskatalog jedoch für sich genommen nicht verbindlich.<sup>27</sup> Ein weiterer Begründungsversuch bezog sich auf Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Dort heißt es: „Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.“<sup>28</sup> Auch in diesem Zusammenhang impliziere das Recht auf Leben ein Recht auf die elementaren Bedingungen, die notwendig sind, um es zu verwirklichen und somit auch auf Wasser.<sup>29</sup> Kritisch wurde dagegen teilweise eingewandt, dass das Recht auf Leben ein Bürgerrecht sei und lediglich Schutz vor willkürlichem Entzug, nicht aber eine positive Pflicht der Staaten begründe.<sup>30</sup> Der Menschenrechtsausschuss stellte jedoch klar, dass eine derartig enge Auslegung des Menschenrechtes auf Leben nicht geboten ist. Vielmehr seien alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten<sup>31</sup>, wengleich ein Recht auf Wasser nicht ausdrücklich angeführt wurde.

Auch die im Rahmen des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg am 28. August 2002 zum Thema Wasser - neben Energie, Gesundheit, Landwirtschaft und Artenvielfalt einem der WEHAB-Themen<sup>32</sup> - abgehaltene Ple-

<sup>25</sup> *Universal Declaration of Human Rights*, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/217 A (III) vom 10. Dezember 1948).

<sup>26</sup> So auch mit weiteren Argumenten *Gleick*, *The Human Right to Water*, 5, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); und *McCaffrey*, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (8).

<sup>27</sup> *Riedel* in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen*, 25 (27); die Bestimmungen können jedoch mittlerweile als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden, dazu umfassend *ibid.*, 28; siehe hierzu auch *Hilf*, in: Oppermann/Petersmann (Hrsg.), *Reforming the International Economic Order*, 125 (132); *Gleick*, *The Human Right to Water*, 5, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); *McCaffrey*, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (8).

<sup>28</sup> Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/2200 A (XXI) vom 19. Dezember 1966), BGBl. 1973 II, 1553.

<sup>29</sup> *Gleick*, *The Human Right to Water*, 6, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); ohne weitere Begründung unter Bezugnahme auf *Gleick* auch *Sandbank*, *Fordham Environmental Law Journal* 13 (2001), 165 (204).

<sup>30</sup> Ein Überblick über die unterschiedlichen Interpretationen findet sich bei *McCaffrey*, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (9 f.) m.w.N.

<sup>31</sup> „[...] the right to life has been too often narrowly interpreted. The expression ‘inherent right to life’ cannot properly be understood in a restricted manner, and the protection of this right requires that States adopt positive measures. [...] it would be desirable for States parties to take all possible measures to reduce infant mortality and to increase life expectancy, especially in adopting measures to eliminate malnutrition and epidemics.“, *General Comments* UN Dok. CCPR/C/21/Rev. 1 vom 19. Mai 1989, para. 5; kritisch hierzu *McCaffrey*, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1 (10 f.) m.w.N.

<sup>32</sup> Dies waren die von UN-Generalsekretär *Kofi Annan* vorgeschlagenen zentralen Bereiche des Gipfels, die im Mittelpunkt der Verhandlungen standen (WEHAB = Water, Energy, Health, Agriculture, Biodiversity); vgl. UN Dok. A/CONF.199/16/Add.2 vom 31. August 2002 (Summaries of the partnership events).

narsitzung führte keine tief greifende Einigung zu einer näheren Konkretisierung eines Rechts auf Wasser herbei.<sup>33</sup> Als Grund wurde hauptsächlich die einseitige Interessenvertretung angeführt. So war einerseits die Teilnahme von NGOs auf eine kleine Auswahl beschränkt, andererseits thematisierten die Delegierten primär die wirtschaftliche Komponente, nutzten also kritischen Stimmen zufolge das Konzept von Wasser als Menschenrecht, um die Privatisierung in dem diskutierten Bereich zu befürworten und voranzutreiben.<sup>34</sup> Als Erfolg des Gipfels ist jedoch die Einigung auf die Zielvorgabe hervorzuheben, den Anteil der Menschen ohne ausreichende sanitäre Einrichtungen auf 1,2 Milliarden zu halbieren, was letztlich mit der Realisierung des Millenniumsziels einer Halbierung des Anteils von Menschen ohne Zugang zu Wasser in engem Zusammenhang steht.<sup>35</sup>

## II. Die Begründung eines Menschenrechtes auf Wasser

### 1. Allgemein zu General Comments sowie dem Committee on Economic, Social and Cultural Rights

Wie bereits angesprochen, verabschiedete der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (*Committee on Economic, Social and Cultural Rights*) am 26. November 2002 den *General Comment No. 15*<sup>36</sup>, durch welchen aus einer Interpretation der Art. 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 das Menschenrecht auf Wasser abgeleitet wurde.

Die Absicht des Erlasses eines *General Comment* zum Recht auf Wasser, so die Vorsitzende des Ausschusses *Virginia Bonoan-Dandan*, bestand zwar schon seit mehreren Jahren. Vor dem Hintergrund des 2003 anstehenden „*Year of Water*“ (*Internationales Jahr des Süßwassers*)<sup>37</sup>, dessen Ziele eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Schutz der Trinkwasservorräte sind, ergab sich für den Ausschuss

<sup>33</sup> Ausführlicher zu den Ergebnissen von Johannesburg *Gray*, ICLQ 52 (2003), 256 ff.; *Wolff*, NuR 2003, 137 ff.; *Laubner*, German Yearbook of International Law 45 (2002), 417 ff.; weitere Informationen zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung sind erhältlich im Internet: <[www.johannesburgsummit.org/](http://www.johannesburgsummit.org/)> (besucht am 29. Januar 2003); eine kritische Bilanz des Gipfels findet sich bei *Martens/Sterk*, weed-Arbeitspapier, erhältlich im Internet: <[www.forum-dl21.de/FILE/download/2002/umwelt/jobilanz.pdf](http://www.forum-dl21.de/FILE/download/2002/umwelt/jobilanz.pdf)> (besucht am 12. März 2003).

<sup>34</sup> Kritik erfolgte diesbezüglich u.a. von *Public Citizen* und auch dem UN-Sonderberichterstatter *Miloon Kothari*, Tagesbericht der Organisation Public Citizen vom 28. August 2002, erhältlich im Internet: <[citizen.org/cmep/Water/cmep\\_Water/wssd/articles.cfm?ID=8213](http://citizen.org/cmep/Water/cmep_Water/wssd/articles.cfm?ID=8213)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>35</sup> *World Water Development Report* (WWDR) der Vereinten Nationen, Zusammenfassung in deutsch, 7, erhältlich im Internet: <[www.unesco.org/bpi/wwdr/World\\_Water\\_Report\\_exsum\\_ger.pdf](http://www.unesco.org/bpi/wwdr/World_Water_Report_exsum_ger.pdf)> (besucht am 10. März 2003); *Hoering*, politische ökologie 80, 32 (32).

<sup>36</sup> *General Comment No. 15*, UN Dok. E/C.12/2002/11 vom 26. November 2002.

<sup>37</sup> Das „*Year of Freshwater*“ wurde am 20. Dezember 2000 auf der 55. Generalversammlung der Vereinten Nationen (*United Nations General Assembly*) aufgrund einer Initiative der Regierung von Tadschikistan durch Resolution (A/RES/55/196 vom 1. Februar 2001) beschlossen; Informationen zum Internationalen Jahr des Süßwassers 2003 sind erhältlich im Internet: <[www.wateryear2003.org](http://www.wateryear2003.org)> ferner <[www.unesco.org/water/](http://www.unesco.org/water/)> und <[www.hydrogeographie.de/freshwateryear.htm](http://www.hydrogeographie.de/freshwateryear.htm)> (jeweils besucht am 22. Januar 2003).

jedoch ein zwingender Anlass zum Tätigwerden.<sup>38</sup> In der vom 11. bis 29. November 2002 stattfindenden 29. Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Sachfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ („*Substantive issues arising in the implementation of the ICESCR*“) knüpfte der Ausschuss an bereits in der 3. Tagung 1989 und der 17. Sitzung 1997 durchgeführte „*Days of general discussion*“ zum Recht auf Nahrung an und entwickelte den *General Comment Nr. 12*<sup>39</sup> vom Mai 1999 zum Recht auf angemessene Ernährung (Art. 11 des Sozialpaktes) weiter.<sup>40</sup> Diverse Stellungnahmen zu dem am 29. Juli 2002 unter Berichterstatter *Eibe Riedel*<sup>41</sup> vorgelegten Entwurf, der maßgeblich dessen Handschrift trägt, erfolgten durch diverse Experten in diesem Bereich, unter anderem sowohl von internationalen Organisationen als auch NGOs, wenngleich nur vereinzelte Bemerkungen in der endgültigen Version berücksichtigt wurden.<sup>42</sup> Vor Erlass des *General Comment* wurde, neben der Diskussion unmittelbar am Tag der Annahme, auch noch am 22. November 2002 eine Diskussion zu dem Entwurf abgehalten, an der sich abgesehen von Ausschussmitgliedern Vertreter von Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, Nichtregierungsorganisationen und weitere Experten aktiv beteiligten.<sup>43</sup> Dennoch enthält der verabschiedete *General Comment* im Ergebnis nur wenige Modifizierungen und Erweiterungen des ansonsten größtenteils wörtlich beibehaltenen Entwurfes.

Eingesetzt wurde der aus 18 Experten bestehende Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entgegen der Einrichtung diverser Vertragsausschüsse im Rahmen einzelner weiterer Menschenrechtsverträge<sup>44</sup> nicht auf der Grundlage von Vertragsrecht, sondern mittels Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats der

<sup>38</sup> Siehe Presseerklärung der Vereinten Nationen vom 22. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0229e.htm](http://www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0229e.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>39</sup> General Comment No. 12, UN Dok. E/C.12/1999/5 vom 12. Mai 1999.

<sup>40</sup> Informationen über Sitzungen des Ausschusses sind erhältlich im Internet: <[193.194.138.190/html/menu2/6/cescrnote.htm](http://193.194.138.190/html/menu2/6/cescrnote.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>41</sup> *Eibe Riedel* ist seit mehreren Jahren Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und war auch an dem *General Comment No. 14* zum Recht auf Gesundheit maßgeblich beteiligt, vgl. den 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, 136, erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>42</sup> Siehe Note on the 29th session of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights, erhältlich im Internet: <<http://193.194.138.190/html/menu2/6/cescrnote.htm#29th>>; sowie einen veröffentlichten Brief von *Eibe Riedel* vom 3. Dezember 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org](http://www.waterobservatory.org)> (jeweils besucht am 22. Januar 2003).

<sup>43</sup> Es äußerten sich unter anderem Vertreter von WHO, WTO, COHRE, SUEZ, FIAN und der Weltbank, sowie diverse Sonderberichterstatter; zum Inhalt dieser Diskussion siehe die Presseerklärung der Vereinten Nationen vom 22. November 2002, erhältlich im Internet: <<http://www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0229e.htm>> (besucht am 22. Januar 2003).

<sup>44</sup> Vgl. zu diversen Ausschüssen (z.B. Menschenrechtsausschuss, Diskriminierungsausschuss, Kinderrechtsausschuss, Ausschuss gegen die Diskriminierung der Frau) in einem Überblick über die internationalen Kontrollverfahren *Karl*, BDGVR 33 (1994), 83 (94); ebenso *Dinstein*, in: Beyerlin u.a. (Hrsg.), Festschrift Bernhardt, 331 (343 f.).

Vereinten Nationen (ECOSOC) im Jahre 1985.<sup>45</sup> Zwei Jahre später tagte er zum ersten Mal.<sup>46</sup> Die Befugnis des Ausschusses zum Erlass von *General Comments* entstammt der Vollmacht, den ECOSOC bei der Betrachtung von Staatenberichten zu unterstützen.<sup>47</sup> Durch *General Comments*, also allgemeine Bemerkungen bzw. Empfehlungen<sup>48</sup>, besteht für den Ausschuss die Möglichkeit, die nur sehr allgemein formulierten Verpflichtungen des Paktes auszulegen, um Klarheit hinsichtlich Ziel, Bedeutung und Inhalt des Paktes zu erreichen und den Vertragsstaaten zugleich Maßstäbe bei der Realisierung ihrer Berichtspflichten<sup>49</sup> an die Hand zu geben.<sup>50</sup> Obgleich *General Comments* keine förmliche rechtliche Verbindlichkeit zukommt,

<sup>45</sup> Resolution des Wirtschafts- und Sozialrates, E/RES/1985/17 vom 28. Mai 1985; zu den Vorteilen dieser Grundlage *Simma/Bennigsen*, in: Baur/Hopt/Mailänder u.a. (Hrsg.), Festschrift Steindorff, 1477 (1494); zur Einrichtung des Ausschusses auch *Alston/Simma*, *American Journal of International Law* 81 (1987), 747 (747 f.).

<sup>46</sup> Zu dieser ersten Sitzung umfassend *ibid.*, 749 ff; zur zweiten Sitzung *dies.*, *American Journal of International Law* 82 (1988), 603 ff.

<sup>47</sup> Siehe umfassend hierzu *Craven*, *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 89 ff.; die 18 Sachverständigen dieses Gremiums werden von allen Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates in geheimer Wahl aus einer durch die Vertragsstaaten aufgestellten Liste für 4 Jahre gewählt und treten zweimal pro Jahr für dreiwöchige Tagungen in Genf als Ausschuss zusammen; ausführlich zu dem Ausschuss *ders.*, 43 ff; dem Ausschuss gehörten (Stand: 31. Dezember 2002) folgende 18 Experten an: Mahmoud Samir Ahmed (Ägypten), Clement Atangana (Kamerun), Rocio Barahona-Riera (Costa Rica), Virginia Bonoan-Dandan (Philippinen), Dumitru Ceausu (Rumänien), Abdessatar Grissa (Tunesien), Paul Hunt (Neuseeland), Yuri Kolosov (Russische Föderation), Giorgio Malinverni (Schweiz), Jaime Marchán Romero (Ecuador), Sergei Martynov (Weißrussland), Arianga Govindasamy Pillay (Mauritius), Kenneth Osborne Rattray (Jamaika), Eibe Riedel (Deutschland), Waleed M. Sa' di (Jordanien), Philippe Texier (Frankreich), Nutan Thapalia (Nepal) und Javier Wimer Zambrano (Mexiko), vgl. die Presseerklärung von *Gustavo Capdevila*, „UN: Water Deemed As Public Good, Human Right“ vom 27. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.corpwatch.org/news/PND.jsp?articleid=5029](http://www.corpwatch.org/news/PND.jsp?articleid=5029)> (besucht am 10. Dezember 2002); ein aktueller Stand der Ausschussmitglieder ist erhältlich im Internet: <[193.194.138.190/tbs/doc.nsf/Committeefrset?OpenFrameSet](http://193.194.138.190/tbs/doc.nsf/Committeefrset?OpenFrameSet)> (besucht am 19. Februar 2003); Informationen zu den 54 Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrates sind erhältlich im Internet: <[www.uno.de/hauptorgane/ecosoc.htm](http://www.uno.de/hauptorgane/ecosoc.htm)> und <[www.un.org/esa/coordination/ecosoc/](http://www.un.org/esa/coordination/ecosoc/)> (jeweils besucht am 30. Januar 2003).

<sup>48</sup> *General Comments* sind in teils unterschiedlicher Terminologie auch in den anderen Menschenrechtsbestimmungen vorgesehen, siehe hierzu *Klein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 301 (301); vgl. Art. 21 Sozialpakt: „*Recommendations of a general nature*“.

<sup>49</sup> Vgl. den Einleitungssatz des *General Comment* bei der dezidierten Darstellung der sich aus der Annahme des Rechtes auf Wasser ergebenden Konsequenzen: „*With a view to assisting States parties' implementation of the Covenant and the fulfilment of their reporting obligations [...]*“, *General Comment No. 15*, para. 9.

<sup>50</sup> Ausführlich zu Bedeutung und Inhalt von *General Comments Klein*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 301 ff.; *Craven*, *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 89 ff.; siehe auch den 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, 225, erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003); vgl. beispielsweise die im Rahmen dieser Untersuchung relevanten *General Comments* zum Recht auf angemessene Ernährung (Art. 11), *General Comment Nr. 12*, oder zum Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12), *General Comment Nr. 14*.

sind sie doch, als eine Art „soft law“, im Rahmen der Vertragserfüllung nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten.<sup>51</sup>

Neben den Abschließenden Bemerkungen zu Staatenberichten (*Concluding Observations*)<sup>52</sup>, haben sich *General Comments* seit Beginn der 1990er Jahre zu eigenständigen Menschenrechtsschutzinstrumenten entwickelt. So haben die Allgemeinen Bemerkungen mittlerweile eine über die Interessen vereinzelter Staaten hinausreichende generelle Bedeutung erlangt und bieten, indem sie dezidiert den Gehalt einzelner Bestimmungen erfassen, eine fundierte rechtliche Basis für die bessere Verwirklichung der vertraglich verbürgten Menschenrechte.<sup>53</sup> Um eine Einheitlichkeit in der Erstellung von *General Comments* zu substantiellen Rechten des Sozialpaktes zu gewährleisten, geben vom Ausschuss in der 21. Sitzung im Jahre 1999 erlassene Richtlinien (*Outline for drafting General Comments on specific rights of the ICESCR*)<sup>54</sup> einen Wegweiser bezüglich Inhalt, Format und Struktur von *General Comments*.

Im Folgenden wird detaillierter auf die im *General Comment Nr. 15* erörterten rechtlichen Grundlagen und den normativen Gehalt des Rechtes auf Wasser einzugehen sein.

## 2. Die rechtlichen Grundlagen des Menschenrechtes auf Wasser

Obwohl der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 nicht ausdrücklich ein Recht auf Wasser statuiert, ist dessen Anerkennung nach Ansicht des Ausschusses doch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung der anderen in den Artikeln 11 und 12 des Sozialpaktes enthaltenen Rechte.<sup>55</sup>

Der Ausschuss leitete das Menschenrecht auf Wasser ganz maßgeblich aus Art. 11 Abs. 1 des Sozialpaktes<sup>56</sup> ab. Dieser benennt einzelne Rechte, die unerlässlich

<sup>51</sup> Klein, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 301 (307 f.); Riedel in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 25 (41); zur Bedeutung auch Simma/Bennigsen, in: Baur/Hopt/Mailänder u.a. (Hrsg.), Festschrift Steindorff, 1477 (1497); Fastenrath, Lücken im Völkerrecht, 178 f.; Simma, in: Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 75 (94); „it affects their reporting obligations and their internal and external behaviour“, Meron, Human Rights Law-Making in the United Nations, 10.

<sup>52</sup> Umfassend zu diesem Instrument beispielhaft Simma, in: Klein (Hrsg.), The Monitoring System, 31 (37 ff.).

<sup>53</sup> Klein, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 301 (311); vgl. auch den 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, 223, erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003); Riedel in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 25 (40); ders., in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 441 (443); noch zu den Anfängen Graefrath, in: Rosas/Helgesen (Hrsg.), Human Rights in a Changing East-West Perspective, 290 (307).

<sup>54</sup> Die Richtlinien sind erhältlich im Internet: <[193.194.138.190/html/menu2/6/cescrnote.htm#outline](http://193.194.138.190/html/menu2/6/cescrnote.htm#outline)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>55</sup> Vgl. hierzu auch den Entwurf des *General Comment Nr. 15* vom 29. Juli 2002, para. 1.

<sup>56</sup> „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unter-

sind für die Verwirklichung eines angemessenen Lebensstandards („*including adequate food, clothing and housing*“). Aus der Formulierung „*including*“, die der Aufzählung der Rechte vorangestellt ist, schlussfolgerte der Ausschuss zutreffend, dass der Katalog nicht abschließend sein sollte.<sup>57</sup> Das Recht auf Wasser sei, als eines der elementarsten Grundbedingungen zum Überleben, zu den notwendigen Garantien zu zählen, um einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Bereits im *General Comment* zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten von älteren Menschen wurde anerkannt, dass das Menschenrecht auf Wasser in Art. 11 Abs. 1 enthalten sei.<sup>58</sup> Einen untrennbaren Bezug weist das Recht auf Wasser insbesondere mit den ausdrücklich aufgeführten Rechten auf angemessene Nahrung<sup>59</sup> und Unterbringung<sup>60</sup> auf. Um die besondere Notwendigkeit von Wasser zur Verwirklichung des Rechtes auf Nahrung zu verdeutlichen, stand auch der Welternährungstag 2002 unter dem Thema: „Water: source of food security“.<sup>61</sup> Der Interpretation des Ausschusses steht auch das in Absatz 2 anerkannte Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, nicht entgegen, da dieser Absatz nicht als Einschränkung begriffen werden kann.<sup>62</sup>

Darüber hinaus stellte der Ausschuss fest, dass das Recht auf Wasser untrennbar mit dem Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistlicher Gesundheit („*highest attainable standard of health*“) aus Art. 12 Abs. 1 des Sozialpaktes verbunden ist.<sup>63</sup> Schon in dem vorangegangenen *General Comment Nr. 14* hatte sich der Ausschuss dem Recht auf Gesundheit gewidmet und den Zugang zu sicherem und trinkbarem Wasser neben Ernährung, Unterbringung, angemessener Abwasserwirt-

---

bringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen“; zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen dieses Artikels *Scherf*, Die Umsetzung des Internationalen Paktes, 190 ff.; *Breining-Kaufmann*, Hunger als Rechtsproblem, 59 ff.

<sup>57</sup> *General Comment No. 15*, para. 3.

<sup>58</sup> Der Ausschuss äußerte sich im Zusammenhang mit dem Prinzip 1 der *United Nations Principles for Older Persons* („Older persons should have access to adequate food, water [...]“): „The Committee attaches great importance to this principle, which demands for older persons the rights contained in article 11 of the Covenant“, *General Comment No. 6* vom 8. Dezember 1995, para. 32, enthalten in UN Dok. E/1996/22; vgl. auch para. 5.

<sup>59</sup> Vgl. hierzu auch den 1. Bericht des UNO-Sonderberichterstatters zum Recht auf Nahrung, Jean Ziegler, der den Zugang zu sauberem Wasser im Zusammenhang mit dem Recht auf angemessene Ernährung auch auf nationalen Ebenen untersucht hat, UN Dok. E/CN.4/2002/58 vom 10. Januar 2002; auch der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen statuierte eine unmittelbare Ableitung des Menschenrechtes auf Wasser aus dem Recht auf Nahrung aus Art. 11, *WBGU* (Hrsg.), Die Chance von Johannesburg: Eckpunkte einer Verhandlungsstrategie (Politikpapier 1), 2001, erhältlich im Internet: <[www.wbgu.de/wbgu\\_pp2001.pdf](http://www.wbgu.de/wbgu_pp2001.pdf)> (besucht am 23. Januar 2003), 12; umfassend zum Recht auf Nahrung auch *Hilf*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 873 (880 ff.).

<sup>60</sup> Bereits 1991 bezog der Ausschuss den Zugang zu sicherem Trinkwasser als Bestandteil des Rechts auf angemessene Unterkunft ein („*An adequate house must contain certain facilities essential for health, security, comfort and nutrition. All beneficiaries of the right to adequate housing should have sustainable access to [...] safe drinking water [...]*“), *General Comment No. 4* vom 13. Dezember 1991, para. 8 (b), enthalten in UN Dok. E/1992/23.

<sup>61</sup> Weitere Informationen zum Welternährungstag sind erhältlich im Internet: <[www.fao.org/wfd/index\\_en.asp](http://www.fao.org/wfd/index_en.asp)> (besucht am 13. März 2003).

<sup>62</sup> *Breining-Kaufmann*, Hunger als Rechtsproblem, 62.

<sup>63</sup> *General Comment No. 15*, para. 3; vgl. auch *Smets*, Le Droit À L'Eau, 24, erhältlich im Internet: <[www.cartelau.org/fmenu1.htm](http://www.cartelau.org/fmenu1.htm)> (besucht am 12. März 2003).

schaft sowie sicheren und gesunden Arbeitsbedingungen und einer gesunden Umwelt als „*underlying determinants of health*“ aufgeführt.<sup>64</sup> Sowohl die Entstehungsgeschichte als auch der Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 bestätigen nach Ansicht des Ausschusses, dass das Recht auf Gesundheit diese große Auswahl von sozioökonomischen Faktoren zur Förderung eines gesunden Lebens umfasse.

Überdies müsse die Annahme eines Rechtes auf Wasser in engem Zusammenhang mit den anderen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Rechten betrachtet werden, wobei der Ausschuss insbesondere das Recht auf Leben und die Menschenwürde hervorhob.<sup>65</sup> Ein Menschenrecht auf Wasser sei unverzichtbar „for leading a life in human dignity“. Die Würde des Menschen, im Vergleich zum Entwurf bereits am Anfang des *Comments* benannt, stellt auch einen Ausgangspunkt für die Kennzeichnung von Wasser als Menschenrecht dar.<sup>66</sup>

Als Belege für die Anerkennung des Menschenrechtes auf Wasser wurden außerdem zahlreiche internationale Dokumente angeführt.<sup>67</sup> Beispielhaft für internationale Verträge, die den Zugang zu Wasser bei der Verwirklichung der Rechte fordern, ist das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau<sup>68</sup>, dessen Art. 14 Abs. 2 lit. h bestimmt, dass die Vertragsstaaten das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf sanitäre Einrichtungen und Wasserversorgung, zu gewährleisten haben.<sup>69</sup> Weiterhin haben die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>70</sup> gemäß dessen Art. 24 Abs. 2 lit. c geeignete Maßnahmen zu treffen, um Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung zu bekämpfen, unter anderem „durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers“.<sup>71</sup>

Nicht zuletzt sei der Zugang zu sauberem Trinkwasser erforderlich zur Verwirklichung vieler anderer Menschenrechte<sup>72</sup>, wie beispielsweise dem Recht auf

<sup>64</sup> *General Comment No. 14*, UN Dok. E/C.12/2000/4 vom 11. August 2000, para. 4; eine Bezugnahme zu Wasser (z.B. „*access to safe and potable water*“) findet sich auch an anderen Stellen des *Comment*, siehe paras. 11, 12 (a), (b) und (c), 15, 34, 36, 40, 43 (c), 51 und 65.

<sup>65</sup> *General Comment No. 15*, para. 3; vgl. auch para. 1: „*The human right to water is indispensable for leading a life in human dignity*“.

<sup>66</sup> *Ibid.*, para. 1; ebenso die Präambel des Sozialpaktes: „In der Erkenntnis, dass sich diese Rechte aus der dem Menschen innewohnenden Würde herleiten“; vgl. hierzu auch umfassend Dicke, in: Bielefeldt/Brugger/Dicke (Hrsg.), Festschrift Schwartländer, 161 ff., insbes. 173 f.; zur Menschenwürde als Ausgangspunkt Riedel, in: Esquivel (Hrsg.), Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht, 49 (51); ders., EuGRZ 1989, 9 (10); vgl. auch Howard/Donnelly, in: Donnelly (Hrsg.), *Universal Human Rights in Theory and Practice*, 66 ff.

<sup>67</sup> *Ibid.*, para. 4.

<sup>68</sup> Text in BGBl. 1985 II, 648; zur umfassenden Analyse der Konvention Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes; Delbrück, in: von Münch (Hrsg.), Festschrift Schlochauer, 247 ff.

<sup>69</sup> Vgl. *Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (CEDAW)*, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/34/180 vom 18. Dezember 1979): „enjoy adequate living conditions, particularly in relation to (...) water supply“.

<sup>70</sup> Text in BGBl. 1992 II, 990.

<sup>71</sup> Vgl. *Convention on the Rights of the Child*, Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/44/25 vom 20. November 1989).

<sup>72</sup> *General Comment No. 15*, para. 8: „*It is a prerequisite for the realization of other human rights*“.



Nahrung<sup>73</sup>, dem Recht auf Gesundheit, darüber hinaus den Rechten auf Arbeit und auf Teilnahme am kulturellen Leben.<sup>74</sup> Vor dem Hintergrund der Bedeutung eines nachhaltigen Zugangs zu Wasser für die Landwirtschaft zur Umsetzung des Rechtes auf angemessene Ernährung, welches sowohl Verfügbarkeit als auch Zugang umfasst<sup>75</sup>, verweist der Ausschuss auch auf die in Art. 1 Abs. 2 enthaltene Verpflichtung, dass ein Volk nicht seiner Existenzmittel beraubt werden darf und schlussfolgert, dass der angemessene Zugang zu Wasser für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte für den Eigenbedarf und die Sicherstellung des Lebensbedarfs der indigenen Völker zu gewährleisten ist.<sup>76</sup>

In einer Anlehnung an bereits im *General Comment Nr. 14* zu dem Recht auf ein Höchstmaß an Gesundheit aufgestellte Maßstäbe<sup>77</sup>, fordert der Ausschuss zur Verbesserung der Umwelthygiene gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. b Sozialpakt, dass die Vertragsstaaten in nichtdiskriminierender Weise Maßnahmen ergreifen, um Bedrohungen der Gesundheit durch unsichere und giftige Wasserverhältnisse zu verhindern, die sich in Überwachungs- und Handlungspflichten konkretisieren. Die Staaten haben sicherzustellen, dass die natürlichen Wasserressourcen vor einer Verseuchung durch Schadstoffe und krankheitserregende Mikroben geschützt werden, sowie die Gefahren von Wasserökosystemen zu überwachen und abzuwenden.<sup>78</sup>

### 3. Normativer Inhalt des Rechtes auf Wasser

Das Recht auf Wasser berechtige jeden zu „sufficient, safe, acceptable, physically accessible and affordable water for personal and domestic uses“<sup>79</sup> und begründe sowohl Freiheiten als auch Ansprüche<sup>80</sup>. Die Freiheiten umfassen das Recht, Zugang zu bestehenden Wasserhaushalten zu erhalten und das Recht, von Eingriffen befreit zu sein, wie der willkürlichen Abschaltung oder der Vergiftung der Wasserhaushalte. Demgegenüber beinhalten die Ansprüche das Recht auf ein System von Wasserhaushalten und Management, wodurch eine Chancengleichheit für die Menschen eröffnet wird, um das Recht auf Wasser zu genießen.

In Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 müssen die Grundbestandteile des Rechts auf Wasser für Menschenwürde, Leben und Gesundheit an-

<sup>73</sup> Ausführlicher zum Recht auf Nahrung beispielsweise *Windfuhr*, Nord-Süd Aktuell 10 (1996), 553 ff.

<sup>74</sup> In dem Entwurf waren zusätzlich die Rechte auf Unterbringung, soziale Sicherheit und Bildung und diverse Freiheiten benannt, vgl. *Draft General Comment No. 15*, para. 6; Wasserknappheit bedingt unter anderem, dass insbesondere Mädchen nicht die Schule besuchen können, da ihnen die Beschaffung von Wasser obliegt, vgl. hierzu jüngst die Pressemitteilung „UNICEF says lack of clean water & sanitation robs children of good health and education“ vom 10. März 2003, erhältlich im Internet: <[www.unicef.org/newsline/2003/03pr13water.htm](http://www.unicef.org/newsline/2003/03pr13water.htm)> (besucht am 13. März 2003).

<sup>75</sup> Vgl. *General Comment No. 12*, UN Dok. E/C.12/1999/5 vom 12. Mai 1999, paras. 12, 13.

<sup>76</sup> *General Comment No. 15*, para. 7.

<sup>77</sup> „The improvement of all aspects of environmental and industrial hygiene comprises [...] the requirement to ensure an adequate supply of safe and potable water and basic sanitation“, *General Comment No. 14*, UN Dok. E/C.12/2000/4 vom 11. August 2000, para. 15.

<sup>78</sup> *General Comment No. 15*, para. 8.

<sup>79</sup> *Ibid.*, para. 2.

<sup>80</sup> *Ibid.*, para. 10.

gemessen sein. Der Begriff der Angemessenheit von Wasser dürfe dabei nicht restriktiv durch den bloßen Verweis auf Mengen und Technologien ausgelegt werden. Entsprechend vielfacher Forderungen beispielsweise von NGOs<sup>81</sup> ist der Ausschuss vielmehr der Ansicht, dass Wasser nicht vornehmlich als Wirtschaftsgut<sup>82</sup>, sondern als gesellschaftliches und kulturelles Gut behandelt werden sollte. Bei der Umsetzung des Rechts auf Wasser sei zudem das Prinzip der Nachhaltigkeit zu beachten, um sicherzustellen, dass das Recht für die heutigen und zukünftigen Generationen verwirklicht werden kann.<sup>83</sup> Da der Begriff der Angemessenheit von den vorherrschenden Bedingungen abhängig ist<sup>84</sup>, legte der Ausschuss Anforderungen an Faktoren fest, die unter allen Umständen Geltung beanspruchen.<sup>85</sup> Hierzu gehören Verfügbarkeit, Wasserqualität und Zugang (in 4 übergreifenden Dimensionen<sup>86</sup>) zu Wasser.

Sicheres und akzeptables Wasser in ausreichendem Maße, korrespondierend zu den Richtlinien der WHO, muss innerhalb oder in unmittelbarer Nähe eines jeden Haushalts sowie von Bildungs- und Arbeitsstätten verfügbar sein. Der Zugang zu Wasser muss zudem in wirtschaftlicher Hinsicht erschwinglich und sowohl rechtlich als auch faktisch ohne Diskriminierung für jedermann gewährleistet sein. Der Ausschuss nutzte gleichzeitig die Gelegenheit, um die alle Paktverpflichtungen durchdringenden Grundsätze der Nichtdiskriminierung (Art. 2 Abs. 2) und Gleichbehandlung (Art. 3) zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang betonte er die Verpflichtung der Staaten sicherzustellen, dass die Bereitstellung der Wasserhaushalte und Investitionen allen Gesellschaftsschichten einen Zugang zu Wasser ermöglichen, und dass Individuen und Gruppen, für die traditionell Schwierigkeiten bei der Ausübung dieses Rechtes bestehen, besondere Beachtung zuzukommen hat.<sup>87</sup>

---

<sup>81</sup> So beispielhaft ein Postulat der Arbeitsgemeinschaft *Swissaid/Fastenopfer/Brot für alle/Helvetas/Caritas* im Rahmen einer geforderten Weltwasserkonvention, erhältlich im Internet: <[www.helvetas.ch/deutsch/schwerpunkt/wasser/petition.html](http://www.helvetas.ch/deutsch/schwerpunkt/wasser/petition.html)> (besucht am 13. März 2003).

<sup>82</sup> Demgegenüber wurde noch in den Handlungsempfehlungen der Internationalen Konferenz Wasser und Umwelt (ICWE) von 1992 - „Prinzipien von Dublin“ - hervorgehoben, dass Wasser einen wirtschaftlichen Wert habe und als wirtschaftliches Gut betrachtet werden sollte, Prinzip 4: „Water has an economic value in all its competing uses and should be recognized as an economic good“, das *Dublin Statement on Water and Sustainable Development* ist erhältlich im Internet: <[www.wmo.ch/web/homs/documents/english/icwedece.html](http://www.wmo.ch/web/homs/documents/english/icwedece.html)> (besucht am 13. März 2003); vgl. hierzu auch *Hoering*, politische ökologie 80, 32 (33), erhältlich im Internet: <[www.oekom.de/verlag/german/periodika/poe/pdf/poe80\\_hoering.pdf](http://www.oekom.de/verlag/german/periodika/poe/pdf/poe80_hoering.pdf)> (besucht am 14. Februar 2003).

<sup>83</sup> Zum Begriff der Nachhaltigkeit: Rio Declaration on Environment and Development, UN Dok. A/CONF.151/26 (Vol. I) vom 12. August 1992; *General Comment No. 15*, para. 11.

<sup>84</sup> Der Maßstab der Angemessenheit wird in starkem Maße von vorherrschenden sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, klimatischen, ökologischen und sonstigen Bedingungen bestimmt, vgl. *General Comment No. 12*, para. 7.

<sup>85</sup> *General Comment No. 15*, para. 12.

<sup>86</sup> Zugang umfasst physischen und wirtschaftlichen Zugang, Nicht-Diskriminierung und Zugang zu Informationen, vgl. *General Comment No. 15*, para. 12 c).

<sup>87</sup> *General Comment No. 15*, paras. 13-16.

#### 4. Verpflichtungen der Staaten

Die allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten bestehen gemäß Art. 2 des Sozialpaktes hauptsächlich in der progressiven Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte.<sup>88</sup> Daraus ergibt sich für die Staaten, entsprechend einer Präzisierung durch die Limburg-Prinzipien<sup>89</sup>, die ständige Pflicht, so rasch und effektiv wie möglich die Verwirklichung des Rechtes auf Wasser anzustreben.<sup>90</sup> Der Pakt statuiert in diesem Zusammenhang jedoch auch schon diverse Pflichten mit sofortiger Wirkung. So ist nach Art. 2 Abs. 2 zu gewährleisten, dass die Rechte ohne jegliche Diskriminierung ausgeübt werden. Zudem sind, beispielsweise sofern Pflichten ressourcenunabhängig sind, sofortige Maßnahmen gem. Art. 2 Abs. 1 zu ergreifen.<sup>91</sup>

Wie jedes andere Menschenrecht legt auch das Recht auf Wasser den Vertragsstaaten mit Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten drei spezielle Arten von Pflichten auf.<sup>92</sup> Die Achtungspflicht erfordert, dass die Vertragsstaaten keine Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt die Ausübung des Rechts auf Wasser verhindern, sei es beispielsweise durch willkürliche Störungen der Vorkehrungen für die Wasserbereitstellung oder unrechtmäßige Verminderung oder Verunreinigung von Wasser.<sup>93</sup> Im Rahmen der Schutzpflicht obliegt es den Vertragsstaaten, Störungen durch Dritte zu verhindern, unter anderem durch Rechtsetzung oder andere notwendige und effektive Maßnahmen.<sup>94</sup> Die Bedeutung dieser Pflicht zeigt sich nicht zuletzt bei dem in der Praxis besonders kontrovers und an späterer Stelle ausführlich zu behandelnden Aspekt der Privatisierung der Wasserversorgung, also insbesondere wenn Wasserleitungen und Tanker oder aber Zugänge zu Flüssen und Brunnen von Dritten betrieben beziehungsweise kontrolliert werden. Auch dann haben die Vertragsstaaten nach Ansicht des Ausschusses sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Zugangs zu Wasser nach den bereits dargestellten Prämissen des gleichberechtigten, erschwinglichen und physischen Zugangs zu Wasser,

<sup>88</sup> Ausführlich und detailliert zu den sich aus der Vorschrift ergebenden Verpflichtungen *Craven*, *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 106 ff.

<sup>89</sup> Durch die Limburger Prinzipien wurde die Verpflichtung des Art. 2 Sozialpakt zeitlich (Prinzip 21) und bezüglich Qualität und Effektivität (Prinzip 23) konkretisiert, *The Limburg Principles on the Implementation of the Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, im Anhang zu UN Dok. E/CN.4/1987/17; *Türk*, in: Matscher (Hrsg.), *Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte*, 95 (108); zu den Limburger Prinzipien und der Fortentwicklung durch die Prinzipien von Maastricht *Klee*, *Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten*, 103.

<sup>90</sup> Vgl. auch *General Comment No. 15*, paras. 17 ff.; siehe hierzu auch *Simma*, in: Badura/Scholz (Hrsg.), *Festschrift Lerche*, 83 (86).

<sup>91</sup> Zur Unterteilung in sofortige und progressive Verpflichtungen *Klee*, *Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten*, 104; *Eide*, in: von Schorlemer (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO*, 241 (250).

<sup>92</sup> Siehe zu den drei Ebenen von Staatenpflichten („to respect, protect, fulfil“) *Eide*, in: von Schorlemer (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO*, 241 (251 ff.); *Klee*, *Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten*, 101 ff.; *Windfuhr*, *Nord-Süd Aktuell* 10 (1996), 553 (561f.); *Riedel*, in: von Schorlemer (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO*, 343 (348); *Craven*, *The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights*, 109 ff.

<sup>93</sup> *General Comment No. 15*, para. 21.

<sup>94</sup> *Ibid.*, para. 23.

das ausreichend, sicher und akzeptabel ist, verhindert werden.<sup>95</sup> In der Konsequenz wird damit ein effektives Regelwerk in Übereinstimmung mit dem Sozialpakt und dem vorliegenden *General Comment* erforderlich, das Mechanismen zur unabhängigen Überwachung, öffentlichen Mitwirkung und Auferlegung von Strafen bei Nichteinhaltung vorsieht, um Missbräuchen vorzubeugen.

Die Pflicht zur Erfüllung umfasst wiederum die Pflicht zur Erleichterung, zur Förderung und zur praktischen Gewährung.<sup>96</sup> Der Staat muss also aktiv darauf hinwirken, Individuen und Gemeinschaften zu unterstützen, um ihnen die Ausübung des Rechtes zu erleichtern. Weiterhin muss er angemessene Bildungsarbeit hinsichtlich der hygienischen Nutzung von Wasser, des Schutzes von Wasservorkommen und der Maßnahmen zur Verminderung von Wasserverschwendung leisten. Zudem trifft Staaten die Pflicht zur unmittelbaren Erfüllung, also praktischen Gewährung, in den Fällen, in denen Einzelpersonen oder Gruppen aus Gründen, auf die sie keinen Einfluss haben, nicht in der Lage sind, das Recht auf Wasser mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln selbst wahrzunehmen. Im Rahmen der Erfüllungspflicht haben die Staaten daher die notwendigen Maßnahmen zur vollen Realisierung des Menschenrechts auf Wasser zu ergreifen, insbesondere durch die Anerkennung dieses Rechtes durch die innerstaatlichen politischen und rechtlichen Systeme, möglichst durch gesetzgeberische Implementierung, durch konkrete Planungen zur Realisierung, unter Absicherung, dass Wasser für jeden erschwinglich ist, und durch Erleichterung eines verbesserten und gleichfalls nachhaltigen Zugangs zu Wasser besonders auch in ländlichen Gebieten und sozial benachteiligten Stadtteilen.

Unabhängig davon, ob die Wasserversorgung privat oder öffentlich erfolgt, hat der Staat sicherzustellen, dass die Bezahlung für Wasser an dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgerichtet ist und die Versorgung für jedermann, auch für die sozialen Randgruppen, bezahlbar ist und ärmere Haushalte nicht unverhältnismäßig mit Wasserkosten belastet werden. Der Ausschuss schlägt auch von Staaten zu ergreifende notwendige Verfahrensweisen vor, um die Bezahlbarkeit zu gewährleisten. Schließlich werden anhand aufgestellter Vorgaben umfassende Strategien und Planungen von den Staaten gefordert, mit denen entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit eine sichere und ausreichende Wasserversorgung für heutige und zukünftige Generationen sichergestellt wird.

Betont wurde auch, dass mit der Gewährleistung der Qualität der Trinkwasserhaushalte und -ressourcen untrennbar die Sicherstellung eines angemessenen Abwassersystems verbunden sei. In Übereinstimmung mit den Rechten auf Gesundheit und angemessene Unterbringung seien die Staaten verpflichtet, schrittweise ein sicheres Abwassersystem auszubauen, das sich wiederum auch auf die weniger privilegierten Gebiete erstreckt, unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Frauen und Kindern.<sup>97</sup>

---

<sup>95</sup> *Ibid.*, para. 24.

<sup>96</sup> *Ibid.*, para. 25: „obligations to facilitate, promote and provide“; vgl. noch die Zweiteilung im *General Comment No. 14*, para. 15: „the obligation to fulfil incorporates both an obligation to facilitate and an obligation to provide“.

<sup>97</sup> *General Comment No. 15*, para. 29.

Bezugnehmend auf die bereits im *General Comment Nr. 3* aufgestellten Kerngehalte der Verpflichtungen zur Sicherung der Grundbedürfnisse<sup>98</sup> stellte der Ausschuss für das Recht auf Wasser einige Verpflichtungen heraus, die sofortige Wirkung entfalten, von denen beispielhaft die Sicherstellung des Zugangs zu Wasser bzw. Wasseranlagen zu nennen ist.<sup>99</sup> Diese Grundverpflichtungen sind nicht abdingbar und bei Nichterfüllung auch keiner Rechtfertigung zugänglich.<sup>100</sup> Den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, obliegt ausdrücklich auch die internationale Unterstützung und Zusammenarbeit, besonders in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht, die es den Entwicklungsstaaten ermöglicht, ihre Kernverpflichtungen zu erfüllen.<sup>101</sup>

Weiterhin enthält der *Comment* im Einzelnen dargelegte internationale Verpflichtungen, die sich aus Art. 2 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 und Art. 23 des Sozialpaktes ergeben.<sup>102</sup> Internationale Zusammenarbeit und Unterstützung impliziere auch, staatliche Handlungen zu unterlassen, welche direkt oder indirekt das Recht auf Wasser in anderen Ländern beeinträchtigen sowie von Embargos oder vergleichbaren Maßnahmen abzusehen, durch welche die Bereitstellung von Wasser verhindert wird, insbesondere hinsichtlich Waren und Dienstleistungen, die zur Sicherstellung des Rechtes erforderlich sind. Bezugnehmend auf seine Haltung, die der Ausschuss bereits im *General Comment Nr. 8* zum Verhältnis zwischen wirtschaftlichen Sanktionen und der Achtung vor den Rechten des Paktes ausführte, unterstrich er nochmals, dass Wasser niemals als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden solle.<sup>103</sup> Beispielhaft aus den aufgeführten internationalen Verpflichtungen sei noch zu erwähnen, dass auch durch Verträge zur Handelsliberalisierung das Leistungsvermögen eines Staates zur Sicherstellung der vollen Umsetzung des Rechts auf Wasser nicht eingeschränkt oder behindert werden sollte.<sup>104</sup> Nicht zuletzt sollten die Vertragsparteien bei Maßnahmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in internationalen Organisationen das Recht auf Wasser gebührend beachten.<sup>105</sup>

## 5. Verletzungen

Durch den *General Comment* werden zugleich beispielhaft mögliche Varianten dargestellt, die eine Verletzung der Paktverpflichtungen begründen.<sup>106</sup> Während die Kernverpflichtungen unbedingt einzuhalten sind, liegen anderweitig Verletzungen

<sup>98</sup> *General Comment No. 3* zu Art. 2 Abs. 1 (The nature of States parties obligations), enthalten in UN Dok. E/1991/23 vom 14. Dezember 1990; ausführlicher zu dem *General Comment Nr. 3 Simma*, in: Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 75 (90 ff.).

<sup>99</sup> *General Comment No. 15*, para. 37.

<sup>100</sup> *Ibid.*, para. 40.

<sup>101</sup> *Ibid.*, para. 38.

<sup>102</sup> *Ibid.*, paras. 30 ff.

<sup>103</sup> *Ibid.*, para. 32.

<sup>104</sup> *Ibid.*, para. 35.

<sup>105</sup> *Ibid.*, para. 36.

<sup>106</sup> *Ibid.*, paras. 39 ff.

vor, wenn der Staat nicht nach Treu und Glauben die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen durchführt, um das Recht auf Wasser zu verwirklichen. Hierbei ist die Unterscheidung zwischen Unvermögen und Widerwillen besonders bedeutsam. Ist ein Staat nicht geneigt, seine vorhandenen Mittel umfänglich zur Verwirklichung des Rechtes zu nutzen, so liegt eine Verletzung seiner Verpflichtungen vor. Im Falle der beschränkten Möglichkeiten obliegt dem Staat demgegenüber die Beweislast, dass alles versucht wurde, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen. Ausgehend von Erfahrungen des Ausschusses benannte er zudem eine Vielzahl typischer Vertragsverletzungen bezüglich der jeweiligen Verpflichtungsebenen. Verletzungen beispielsweise der Schutzverpflichtungen resultieren aus dem Versäumnis eines Staates, alle erforderlichen Maßnahmen innerhalb seiner Zuständigkeit zum Schutz vor Verstößen Dritter gegen das Recht auf Wasser zu ergreifen, insbesondere die Wasseranbieter wirksam zu regulieren und zu überwachen.<sup>107</sup>

## 6. Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene

Gemäß Art. 2 Abs. 1 besteht die Verpflichtung, unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten schrittweise die volle Verwirklichung der Rechte zu erreichen. Zwar hat jeder Staat bei der Wahl seiner Handlungsweise einen gewissen Ermessensspielraum<sup>108</sup>, dennoch verlangt der Pakt eindeutig von jeder Vertragspartei, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder so bald wie möglich in den Genuss des Rechts auf Wasser kommt.<sup>109</sup> Hinsichtlich der zur Verwirklichung der Rechte geeigneten Mittel wird hauptsächlich auf gesetzgeberische Maßnahmen verwiesen.<sup>110</sup> Zudem ist darauf hinzuwirken, dass bestehende Gesetze, Planungen und Politiken falls erforderlich dem Recht auf Wasser angepasst werden. Es besteht ferner die Pflicht, anhand dezidierter Vorgaben im *General Comment*, orientiert an den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung, der Mitwirkung der Bevölkerung sowie ferner der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und der Unabhängigkeit der Richterschaft, eine nationale Strategie zur Verwirklichung des Rechts auszuarbeiten.<sup>111</sup> Die Vertragsstaaten werden gleichfalls verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten des privaten Unternehmenssektors und der Zivilgesellschaft mit dem Recht auf Wasser in Einklang stehen und dessen Bedeutung berücksichtigt wird. Um die Übereinstimmung der entsprechenden Politiken zu gewährleisten, soll zudem die Koordinierung zwischen den Ministerien und den regionalen und lokalen Behörden erleichtert werden. Klargestellt wird diesbezüglich, dass die Vertragsstaaten auch für die Einhaltung der Paktverpflichtungen verantwortlich bleiben, falls die Umsetzung an

<sup>107</sup> *Ibid.*, para. 44.

<sup>108</sup> *Klee*, Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten, 229 ff; zur Überführung von Menschenrechtsabkommen in nationales Recht anhand des Zivilpakts *Seibert-Fohr*, *ZaöRV* 2002, 391 (391 ff.).

<sup>109</sup> *General Comment No. 15*, para. 45; ausführlich zu den geeigneten Mitteln zur Paktverwirklichung *Klee*, Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten, 117 ff.

<sup>110</sup> Art. 2 Abs. 1: „by all appropriate means including particularly the adoption of legislative measures“; hierzu im Einzelnen *General Comment No. 15*, para. 50; sowie *Klee*, Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten, 117 ff.

<sup>111</sup> *General Comment No. 15*, paras. 47 ff.

Paktverpflichtungen verantwortlich bleiben, falls die Umsetzung an solche Behörden delegiert wird. Sie haben sicherzustellen, dass der Zugang zu Dienstleistungen von diesen nicht willkürlich verweigert wird.

In Realisierung der länderspezifischen Strategien sollen die Staaten für eine spätere effektive Überprüfung bzw. Eigenanalyse (*monitoring*) auch geeignete Indikatoren und diesbezügliche Maßstäbe (*benchmarks*) festlegen, anhand derer Fortschritte und Rückschritte gemessen werden können.<sup>112</sup>

## 7. Weitere Verpflichtete

Neben diesen an Staaten gerichteten detaillierten Bestimmungen enthält der *General Comment* entsprechend der in den Art. 2 und Art. 11 des Paktes hervorgehobenen Bedeutung einer internationalen Zusammenarbeit auch Verpflichtungen, die sich an die Vereinten Nationen und sonstige internationale Organisationen richten, die sich mit dem Thema Wasser befassen.<sup>113</sup> So sollen beispielsweise WHO, FAO, UNICEF, UNEP, UN-Habitat, aber auch die WTO zur Verwirklichung des Rechts auf einzelstaatlicher Ebene unter Nutzung ihres jeweiligen Sachverständnisses wirksamer zusammenarbeiten.

Wie schon in mehreren *General Comments* zuvor werden internationale Finanzinstitutionen, namentlich der Internationale Währungsfonds und die Weltbank, auch dazu angehalten, das Recht auf Wasser bei ihrer Kreditvergabepolitik, Kreditverträgen, Strukturanpassungsprogrammen<sup>114</sup> und weiteren Entwicklungsprojekten zu beachten.<sup>115</sup> Darüber hinaus wird die besondere Bedeutung des Roten Kreuzes, der Weltgesundheitsorganisation, UNICEF und des Flüchtlingshochkommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR), wie auch Nichtregierungsorganisationen für die humanitäre Hilfe in Krisenzeiten unterstrichen.

## 8. Konsequenzen der Annahme eines Menschenrechtes auf Wasser

Die Staaten, welche den Sozialpakt ratifiziert haben,<sup>116</sup> sind nunmehr verpflichtet, unter Beachtung der dargestellten Maßstäbe die „volle Verwirklichung der in diesem Pakt anerkannten Rechte zu erreichen“ (Art. 2 Abs. 1). Die Verpflichtun-

<sup>112</sup> *Ibid.*, paras. 53 f.; umfassend zu *monitoring* und *benchmarks* Klee, Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten, 158 ff. und 161 ff.; Riedel, in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 25 (49 ff.); insbesondere zur Technik des *benchmarking* Riedel, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschnig, 441 (445 f.).

<sup>113</sup> *General Comment No. 15*, para. 60; allgemein zu den Verpflichteten des Sozialpaktes und insbesondere zu Organisationen *Hilf*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 873 (883, 885 f.); näher zu den internationalen Hilfsmaßnahmen nach Art. 22 des Sozialpaktes *General Comment No. 2* vom 2. Februar 1990, enthalten in UN Dok. E/1990/23.

<sup>114</sup> Zu den „adjustment measures“ *General Comment No. 2*, para. 9.

<sup>115</sup> Umfassend zur Rolle der internationalen Finanzinstitutionen bei der Verwirklichung der Rechte des Sozialpaktes *Türk*, in: Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 95 (115 ff.).

<sup>116</sup> Eine Liste der Vertragsstaaten des Sozialpaktes ist erhältlich im Internet: <193.194.138.190/pdf/report.pdf> (besucht am 28. Januar 2003).

gen des Sozialpaktes sind daher entgegen den Anforderungen, die der Zivilpakt stellt, auf eine progressive Verwirklichung der Rechte gerichtet<sup>117</sup>, und zwar sowohl nach innen, als auch hinsichtlich der internationalen Zusammenarbeit nach außen.<sup>118</sup>

Problematisch ist jedoch, dass insbesondere Staaten, in denen Wassermangel herrscht, wie beispielsweise die Vereinigten Arabischen Emirate und Saudi Arabien<sup>119</sup>, nicht Vertragsstaaten des Sozialpaktes sind. Darüber hinaus kann der Effektivität der Verpflichtungen auch abträglich sein, dass eine über die Berichtspflicht hinausgehende Sanktion bei Verletzungen nicht vorgesehen ist und allgemeine Sanktions- und Selbsthilfemittel des Völkerrechts nicht zur Anwendung gelangen dürften.<sup>120</sup>

### III. Reaktionen auf die Veröffentlichung des Berichts (auf internationaler Ebene)

#### 1. Internationale Organisationen

Die Übereinkunft des Ausschusses zu einem Menschenrecht auf Wasser per *General Comment* bezeichnete die Weltgesundheitsorganisation (WHO) als einen "unprecedented step". "The General Comment is important because it provides a tool for civil society to hold governments accountable for ensuring equitable access to water. It also provides a framework to assist governments in establishing effective policies and strategies that yield real benefits for health and society. An important aspect of the value it provides is in focusing attention and activities on those most adversely affected including the poor and vulnerable."<sup>121</sup>

Auch die Generaldirektorin der WHO, *Gro Harlem Brundtland*, begrüßte die Erklärung des Ausschusses als "a major boost in efforts to achieve the Millennium Development Goals of halving the number of people without access to water and sanitation by 2015 – two pre-requisites for health".<sup>122</sup>

Noch vor Erlass des *General Comment* wandte sich *Sergio Vieira de Mello*, Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, am Morgen des 26.

<sup>117</sup> Hierzu eingehender *Simma/Bennigsen*, in: Baur/Hopt/Mailänder u.a. (Hrsg.), Festschrift Steindorff, 1477 (1488 ff.); dennoch ist auch diese Art der Erfüllung nicht zu unterschätzen („which may have a tremendous effect“), so *Tomuschat* in: von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 319 (334).

<sup>118</sup> Zur Unterscheidung der Pflichten nach innen und außen *Hilf*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 873 (883 ff.).

<sup>119</sup> Eine Übersicht von Ländern mit gegenwärtigem und zukünftigem Wassermangel ist erhältlich im Internet: <[www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Wasserverteilung.pdf](http://www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Wasserverteilung.pdf)> (besucht am 20. Februar 2003); allgemein zur Nichtratifizierung auch *Riedel*, EuGRZ 1989, 9 (12).

<sup>120</sup> *Hilf*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 873 (886) m.w.N.; anderer Ansicht *Simma*, in: von Münch (Hrsg.), Festschrift Schlochauer, 635 ff., insbes. 647 m.w.N., dem zu Folge notfalls auch alle anderen Selbsthilfemittel zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtungen aus Menschenrechtsverträgen neben den dort vereinbarten Verfahren zur Verfügung stehen, die nach geltendem Völkerrecht zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen zulässig sind; zu dieser Problematik auch *Bryde*, BDGVR 33 (1994), 165 (172 ff.).

<sup>121</sup> Siehe die Presseerklärung der WHO vom 27. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.who.int/mediacentre/releases/pr91/en/](http://www.who.int/mediacentre/releases/pr91/en/)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>122</sup> *Ibid.*



November an den Ausschuss und unterstrich dessen Initiative als „a meaningful contribution“ für das im März 2003 stattfindende Weltwasserforum und „a useful tool for those working to ensure access to water for all“.<sup>123</sup> Er bewertete einen *General Comment* zum Recht auf Wasser als „an integral component of the right to adequate standard of living and indeed the right to life“.

## 2. NGO's

Das *Centre on Housing Rights and Evictions (COHRE)*, auch beteiligt an Diskussionen im Vorfeld des endgültigen Erlasses, wertete die Anerkennung des Menschenrechts auf Wasser als einen „exceptional step“.<sup>124</sup> „A rights-based approach means overcoming discrimination and the lack of political will ensure that everyone has access to water“, so *Scott Leckie*, Geschäftsführer von COHRE. Der Koordinator des COHRE-Programm „Recht auf Wasser“ *Malcolm Langford*, sagte optimistisch voraus, dass „this new international standard will make a real difference on the ground“. Der Menschenrechtsansatz „focuses attention on issues like unjust water disconnections and the exclusion of urban poor from water infrastructure systems“, während momentan staatliche Politiken und Etats hauptsächlich die reicheren Vororte und high-tech Lösungen bevorzugen statt schnell einen Zugang für alle zu schaffen.<sup>125</sup>

*WaterAid* unterstrich, dass die Bedeutung des Rechtes darin liege, „simply a further tool“ zu eröffnen, um einen universellen Zugang zu Wasser sicherzustellen, welches „provides citizens with an entitlement which they can use to lobby governments to deliver water“.<sup>126</sup> Der *General Comment* wird darüber hinaus von der Schweizer Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit *Helvetas* als Erreichen eines „wichtigen Meilensteins“ eingeordnet. Aufgrund seiner Bestimmungen dürfe Wasser, unter Hinweis auf bestehende und kritisierte „Prepaid-Zapfstellen“, also Wasserausgabestellen, deren Benutzung von der vorherigen Bezahlung abhängig ist, nicht mehr „als politisches und ökonomisches Druckmittel eingesetzt werden“.<sup>127</sup> Mit der Anerkennung des Menschenrechtes auf Wasser sei die Erhöhung des Drucks für gesteigerte Investitionen, für die Verankerung von Rechten und Pflichten in nationalen Gesetzen sowie für dezentrale und gerechtere Lösungen verbunden.<sup>128</sup>

<sup>123</sup> Siehe Presseerklärung der Vereinten Nationen vom 26. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0231e.htm](http://www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0231e.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>124</sup> Vgl. Presseerklärung COHRE „*Water a Human Right (With Teeth) Says UN*“ vom 29. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/Water\\_a\\_Human\\_Right\\_With\\_Teeth\\_Says\\_UN.doc](http://www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/Water_a_Human_Right_With_Teeth_Says_UN.doc)> (besucht am 01. Februar 2003).

<sup>125</sup> Diese Erwartung dürfte auf den Ausführungen im *General Comment* zur Nicht-Diskriminierung gründen, vgl. *General Comment No. 15*, para. 14.

<sup>126</sup> *WaterAid* in einer Informationsübersicht, erhältlich im Internet: <[www.wateraid.org.uk/site/in\\_depth/right\\_to\\_water/618.asp](http://www.wateraid.org.uk/site/in_depth/right_to_water/618.asp)> (besucht am 2. Februar 2003).

<sup>127</sup> Siehe Punkt 5 des „*Helvetas-Wasser-Factsheets*“, erhältlich im Internet: <[www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Trinkwasser%20als%20Menschenrecht.pdf](http://www.helvetas.ch/deutsch/pdf/Trinkwasser%20als%20Menschenrecht.pdf)> (besucht am 31. Januar 2003).

<sup>128</sup> Siehe Punkt 4 des „*Helvetas-Wasser-Factsheets*“.

## IV. Bewertung

### 1. Durchsetzbarkeit

Die Unteilbarkeit der Menschenrechte und damit die Gleichrangigkeit des Sozialpaktes mit dem Zivilpakt wurde 1993 auf der Wiener Menschenrechtskonferenz bestätigt.<sup>129</sup> Dennoch bestehen diverse Unterschiede im Hinblick auf die Effektivität der beiden Pakte.<sup>130</sup> Im Gegensatz zu dem durch Fakultativprotokoll eingeführten Beschwerdeverfahren im Rahmen des Zivilpaktes<sup>131</sup>, ist ein derartiges Verfahren für Betroffene im Sozialpakt nicht vorgesehen, obwohl ein diesbezügliches Projekt schon im Jahre 1990 begonnen und sodann ein Jahr später durch ein von *Philip Alston* eingebrachtes Diskussionspapier konkretisiert wurde.<sup>132</sup> Auch liegt seit 1996 bereits ein Entwurf des Ausschusses für ein Fakultativprotokoll vor<sup>133</sup>, förmliche Verfahren haben jedoch aufgrund der für einige Staaten teilweise ungeklärten Justiziabilität<sup>134</sup> der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte noch

<sup>129</sup> Art. 5 Vienna Declaration and Programme of Action: „All human rights are universal, indivisible and interdependent and interrelated“, UN Dok. A/CONF.157/23 vom 12. Juli 1993; zur Unteilbarkeit der Menschenrechte vgl. auch *Windfuhr*, Nord-Süd Aktuell 10 (1996), 553 (558).

<sup>130</sup> Zu behaupteten Unterschieden der beiden Pakte *Simma*, in: Ruland/Baron von Maydell/Papier (Hrsg.), Festschrift Zacher, 867 (871 ff.); zu den Verfahrensarten im Rahmen des Zivilpaktes *Riedel* in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 25 (35 ff.).

<sup>131</sup> Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. 1992 II, 1246; ausführlich hierzu *Weiß*, MenschenRechtsMagazin (Nr. 1, 1996), 7 (7 ff.); umfassend zur Bedeutung des Fakultativprotokolls für den Menschenrechtsschutz auch *Tomuschat*, in: Beyerlin u.a. (Hrsg.), Festschrift Bernhardt, 615 ff.

<sup>132</sup> Zur Entwicklung eines Beschwerdemechanismus durch Fakultativprotokoll *Simma*, in: Beyerlin u.a. (Hrsg.), Festschrift Bernhardt, 579 (590 ff.); sowie 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, 124 ff. und 177 ff., erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf)>; siehe auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe (18. Ausschuss) zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte im Völkerrecht und im internationalen Bereich vom 27. Februar 2002, Drucks. 14/8406, erhältlich im Internet: <[www.bundestag.de/gremien/a18/a18\\_be/14\\_8406.pdf](http://www.bundestag.de/gremien/a18/a18_be/14_8406.pdf)>, zu dem Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 14. November 2001, Drucks. 14/7483, erhältlich im Internet: <<http://dip.bundestag.de/btd/14/074/1407483.pdf>>; vgl. auch den 5. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen, Kapitel 6: Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes und Wege zu seiner Durchsetzung, erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/mr\\_inhalte\\_ziele/mrb/kapitel\\_6\\_html](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/menschenrechte/mr_inhalte_ziele/mrb/kapitel_6_html)> (jeweils besucht am 30. Januar 2003).

<sup>133</sup> Annex zu UN Dok. E/CN.4/1997/105 vom 18. Dezember 1996, der Entwurf mit weiteren Informationen zu seiner Entstehung (Fact Sheet No. 16) ist erhältlich im Internet: <<http://www.unhchr.ch/html/menu2/6/cescr.htm#protocol>>; vgl. auch Pressemitteilung der Vereinten Nationen vom 16. Mai 2002, erhältlich im Internet: <<http://www.unhchr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/D7E576B3A1C8C294C1256BBC00261130?opendocument>> (jeweils besucht am 30. Januar 2003); ausführlich zu dem Fakultativprotokoll *Arambulo*, U.C. Davis J. Int'l L. & Pol'y 2 (1996), 111 ff.

<sup>134</sup> Ausführlicher zur Justiziabilität der Rechte des Sozialpaktes in seiner Stellungnahme *Nowak*, in: Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 387 ff.; *Klee*, Die progressive Verwirklichung von Menschenrechten, 87 ff. und 229 ff.; Ansätze für eine Justiziabilität bei *Windfuhr*, Nord-Süd Aktuell 10 (1996), 553 (560); *Simma*, in: Ruland/Baron von Maydell/Papier (Hrsg.), Festschrift Zacher, 867 (871 ff.); Presseerklärung des

nicht begonnen.<sup>135</sup> Stattdessen sind zur Überwachung der Umsetzung der im Sozialpakt enthaltenen Rechte nur die relativ schwachen Durchsetzungsinstrumentarien im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens vorgesehen<sup>136</sup>, wobei die Prüfung der nach Art. 16 ff. Sozialpakt durch die Staaten regelmäßig vorzulegenden Berichte seit 1987 gleichfalls dem Ausschuss obliegt.<sup>137</sup>

## 2. Faktische Umsetzung

In Anbetracht der breiten Auswahl von Ressourcen, über die die Staaten Kontrolle ausüben, einschließlich Wasser, Technologie, finanzieller Mittel und internationaler Unterstützung, erachtet der Ausschuss die Verwirklichung des Rechtes auf Wasser als möglich und durchführbar.<sup>138</sup> Die Erwartungen an umfangreiche Erfolge bei der Bekämpfung von Wassermangel aufgrund dieses *General Comment* soll-

---

ECOSOC/5945 vom 4. Juni 2001, erhältlich im Internet: <<http://www.un.org/News/Press/docs/2001/ecosoc5945.doc.htm>> (besucht am 13. März 2003); *Simma/Bennigsen*, in: Baur/Hopt/Mailänder u.a. (Hrsg.), Festschrift Steindorff, 1477 (1491); *Scherf*, Die Umsetzung des Internationalen Paktes, 44 ff.

<sup>135</sup> Im Juni 2001 wurde *Hatem Kotrane* als unabhängiger Experte für das Fakultativprotokoll eingesetzt, hierzu UN Dok. E/CN.4/2002/1/Add.1 vom 28. Dezember 2001, para. 84; vgl. auch Resolution der Unterkommission der UN-Menschenrechtskommission (Sub-Commission on Human Rights resolution 2002/14) vom 14. August 2002; und den 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen, 190, erhältlich im Internet: <[www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/www/de/infoservice/download/pdf/publikationen/mrb6.pdf)>; hierzu auch der Bericht von *Kotrane* vom 13. Januar 2003 (Status of the international covenants on human rights), UN Dok. E/CN.4/2003/53; sowie die Stellungnahme des *International Centre for Human Rights and Democratic Development (Rights & Democracy)* vom 7. März 2003, UN Dok. E/CN.4/2003/NGO/77; und die Stellungnahme der *International Commission of Jurists* vom 22. Februar 2003, UN Dok. E/CN.4/2003/NGO/29; Resolution der Commission on Human Rights 2003/18 vom 22. April 2003 zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe; siehe auch das von *Riedel* geleitete Projekt „Verhandlungen über das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt“, erhältlich im Internet: <[www.uni-mannheim.de/i3v/00217110/01822191.htm](http://www.uni-mannheim.de/i3v/00217110/01822191.htm)> (jeweils besucht am 30. Januar 2003); allgemein zu Entwicklung und Diskussion *Engels*, Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, erhältlich im Internet: <[www.gtz.de/right-to-food/download/EngelsFak.pdf](http://www.gtz.de/right-to-food/download/EngelsFak.pdf)> (besucht am 13. März 2003); *Craven*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 98 ff.

<sup>136</sup> Mit den Zielen des Staatenberichtssystems befasst sich auch der *General Comment No. 1* (Reporting by States parties) vom 24. Februar 1989, enthalten in UN Dok. E/1989/22; ausführlich hierzu *Simma*, in: Matscher (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte, 75 (89 ff.); sowie *Riedel* in: Baum/Riedel/Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 25 (38 ff.); zur Effektivität der Durchsetzungsverfahren *ders.*, in: Ipsen/Schmidt-Jortzig (Hrsg.), Festschrift Rauschning, 441 (450); *Karl*, BDGVR 33 (1994), 83 (101 ff.).

<sup>137</sup> Eingehender hierzu *Simma/Bennigsen*, in: Baur/Hopt/Mailänder u.a. (Hrsg.), Festschrift Steindorff, 1477 (1495 f.); ebenso *Simma*, in: Klein (Hrsg.), The Monitoring System, 31 ff.; *ders.*, in: Badura/Scholz (Hrsg.), Festschrift Lerche, 83 (86); *ders.*, in: Beyerlin u.a. (Hrsg.), Festschrift Bernhardt, 579 (582 ff.); zum System der Berichterstattung vor 1987 *Scherf*, Die Umsetzung des Internationalen Paktes, 71 ff.; *Alston/Simma*, American Journal of International Law 82 (1988), 603 (608 f.); *Craven*, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 57 ff.; *Graefrath*, in: Rosas/Helgesen (Hrsg.), Human Rights in a Changing East-West Perspective, 290 (298 ff.); zu den Funktionen und Anforderungen des Berichtsprüfungsverfahrens wurde auf der dritten Tagung des Ausschusses der 1. General Comment erlassen, *General Comment No. 1* vom 24. Februar 1989, enthalten in UN Dok. E/1989/22.

<sup>138</sup> *General Comment No. 15*, para. 18.

ten jedoch nicht zu hoch angesetzt werden,<sup>139</sup> da beispielsweise trotz des ausdrücklich verankerten Menschenrechts auf Nahrung weltweit 815 Millionen Menschen Hunger leiden, obwohl genügend Nahrung vorhanden ist. Zumindest partiell erhöht werden konnte der den sozialen Rechten im Vergleich zu den politischen Rechten seit Jahren beigemessene niedrigere Stellenwert, indem das im Sozialpakt verankerte Recht auf Nahrung beim Welternährungsgipfel im Juni 2002 nunmehr auch als Grundlage im Kampf gegen den Hunger anerkannt wurde.<sup>140</sup> Anzumerken ist darüber hinaus, dass ein Recht auf Wasser schon seit mehreren Jahren in den Verfassungen einiger derer Länder verankert ist, in denen die Menschen gleichwohl nicht angemessen mit sauberem Wasser versorgt sind.<sup>141</sup>

Dennoch verdeutlicht ein Blick auf die bisherigen Erfolge bei der Umsetzung von internationalen Zielsetzungen, dass eine positive Beeinflussung der Anstrengungen bei der Verwirklichung des Rechtes verzeichnet werden kann.<sup>142</sup> Maßnahmen während der anlässlich der Internationalen Wasserkonferenz der Vereinten Nationen 1977 in Mar del Plata ausgerufenen Internationalen Wasserdekade<sup>143</sup> (1981-1990) führten immerhin dazu, dass 1,6 Milliarden Menschen der Zugang zu sauberem Wasser verschafft werden konnte.<sup>144</sup> Dass dennoch nicht das Endziel der 100-prozentigen Versorgung erreicht wurde, liegt nicht zuletzt in dem gleichzeitig zu verzeichnenden Bevölkerungszuwachs begründet, welcher auch in Zukunft eines der Hauptprobleme darstellen wird. Laut Prognosen der UNO ist als Folge des zu erwartenden Anstiegs der Weltbevölkerung in den kommenden 25

<sup>139</sup> Vor einer Überschätzung der Menschenrechtsnormen warnt beispielsweise auch *Riedel*, Theorie der Menschenrechtsstandards, 168.

<sup>140</sup> Die *Declaration of the World Food Summit: five years later* ist erhältlich im Internet: <[www.fao.org/worldfoodsummit/english/index.html](http://www.fao.org/worldfoodsummit/english/index.html)> (besucht am 13. März 2003); vgl. hierzu auch die Presseerklärung des Forum Umwelt & Entwicklung vom 11. Juni 2002, erhältlich im Internet: <[www.forumue.de/forumaktuell/pressemitteilungen/00000078.html](http://www.forumue.de/forumaktuell/pressemitteilungen/00000078.html)> (besucht am 11. März 2003); allgemein zu nicht verwirklichten Menschenrechten *Bahr*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 865 ff; *Hilf*, in: Brandt/Gollwitzer/Henschel (Hrsg.), Festschrift Simon, 873 (884).

<sup>141</sup> Ein Überblick findet sich im 3. Right to Water Fact Sheet: International and Constitutional Law des *Center for Economic and Social Rights (CESR)*, erhältlich im Internet: <[www.cesr.org/PROGRAMS/water.htm](http://www.cesr.org/PROGRAMS/water.htm)> (besucht am 24. März 2003); eine detailliertere Untersuchung der Gesetzgebung von 6 afrikanischen Ländern findet sich bei *Stein*, Water: A Basic Human Right – The Debate is not over, erhältlich im Internet: <[www.cemsa.org/contents%5Cfullpapers/Plenary%20Sessions/PL9-Stein.pdf](http://www.cemsa.org/contents%5Cfullpapers/Plenary%20Sessions/PL9-Stein.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>142</sup> Zu den Effekten bei der Qualifizierung von Wasser als Menschenrecht auch *Gleick*, The Human Right to Water, 3, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>143</sup> International Drinking Water Supply and Sanitation Decade mit dem Ziel, bis 1990 allen Menschen den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu ermöglichen, siehe Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/35/18 vom 10. November 1980).

<sup>144</sup> Siehe auch die Bewertung des Vorsitzenden des Third World Centre for Water Management: „Equally, without the Water Conference, the progress in this area would have been much less than what it is at present“, *Biswas*, From Mar Del Plata to Kyoto: A Review of Global Water Policy Dialogues, 4, erhältlich im Internet: <[www.thirdworldcentre.org/home/akbiswas/www/epubli.html](http://www.thirdworldcentre.org/home/akbiswas/www/epubli.html)> (besucht am 24. März 2003); weiter zu Gründen des Scheiterns *Hoering*, politische ökologie 80, 32 (32 f.).

Jahren damit zu rechnen, dass ca. 3 Milliarden Menschen von Wasserknappheit betroffen sind.<sup>145</sup>

Problematisch ist zudem die Finanzierung des hohen Investitionsbedarfs. Schätzungen zufolge müssten bis zu 180 Milliarden US\$ jährlich für eine globale wasserbezogene Infrastruktur investiert werden<sup>146</sup>, also im Vergleich zu den bisherigen Ausgaben mehr als das Doppelte. Diese Berechnungen und Zahlen könnten jedoch einer Relativierung bedürfen, sofern sie auf Konzeptionen der Wasserkonzerne basieren und nicht den kostengünstigsten Varianten entsprechen.<sup>147</sup>

Konkrete Umsetzungsbemühungen erwartet auch der Ausschuss im Rahmen des diesjährigen Year of Freshwater. Schon bei dem 3. Weltwasserforum in Kyoto im März 2003<sup>148</sup> zeigten sich jedoch die ersten Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Unterstützung. Gleichfalls wurde das Hauptziel dieses Kongresses mit über 12000 Teilnehmern verfehlt, konkrete Schritte in die Wege zu leiten, um die Zahl der ohne Zugang zu Trinkwasser lebenden Menschen zu halbieren.<sup>149</sup> Dies war eines der Millennium Development Goals, welches im September 2000 von den Vereinten Nationen gesetzt wurde und bis 2015 zu erreichen gilt.<sup>150</sup>

Zur umfassenden Verwirklichung des Menschenrechtes auf Wasser müsste jedoch über diesen Erfolg hinaus für alle Menschen eine Grundversorgung mit sauberem Wasser gewährleistet sein.<sup>151</sup> Es sollte dabei jedoch auch nicht unbeachtet bleiben, dass lediglich 2,53 Prozent des weltweiten Wasservorkommens<sup>152</sup> als Trinkwasser geeignet sind und demzufolge ein nachhaltiger Umgang und eine veränderte Bewirtschaftung mit diesem knappen Gut die Wasserpolitik prägen muss.

<sup>145</sup> Vgl. Redebeitrag des Sonderberichterstatters *Guisse*, Presseerklärung der Vereinten Nationen vom 22. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.unog.ch/news2/documents/news/esc0229e.htm](http://www.unog.ch/news2/documents/news/esc0229e.htm)> (besucht am 28. Januar 2003); weitere Zahlen und Prognosen finden sich auch im *Global Water Supply and Sanitation Assessment 2000 Report* der WHO, 1, erhältlich im Internet: <[www.who.int/water\\_sanitation\\_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm](http://www.who.int/water_sanitation_health/Globassessment/GlasspdfTOC.htm)> (besucht am 13. März 2003); zu weiteren Schwierigkeiten auf dem Weg zu einer umfassenden Versorgung siehe beispielsweise bei *McCaffrey*, *Vermont Law Review* 21 (1997), 803 (804ff.).

<sup>146</sup> Pressemitteilung des Sekretariat des 3. Weltwasserforum vom 23. März 2003, erhältlich im Internet: <<http://www.world.water-forum3.com/2003/eng/press/pressrelease/press0323-01.html>> (besucht am 24. März 2003); Report of the World Panel of Financing Water Infrastructure: Financing Water for All – Summary, 1, erhältlich im Internet: <[www.worldwatercouncil.org/download/CamdessusSummary.pdf](http://www.worldwatercouncil.org/download/CamdessusSummary.pdf)> (besucht am 24. März 2003).

<sup>147</sup> Siehe *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), *Schlussbericht der Enquete-Kommission*, 362 m.w.N.

<sup>148</sup> Informationen erhältlich im Internet: <<http://www.world.water-forum3.com/>> (besucht am 24. März 2003); zur Bedeutung des Rechtes auf Wasser im Rahmen dieses Forums siehe die Pressemitteilung der Vereinten Nationen vom 19. März 2003, erhältlich im Internet: <<http://www.unhcr.ch/hurricane/hurricane.nsf/view01/9AC6697D728568EAC1256CEE005D232F?opendocument>> (besucht am 20. März 2003).

<sup>149</sup> Vgl. den Beitrag von *Bayan Rahman*, „No plans, no money from Kyoto conference“ in der *Financial Times* vom 24. März 2003, 7.

<sup>150</sup> *United Nations Millennium Declaration*, UN Dok. A/RES/55/2 vom 18. Dezember 2000 para. 19;

<sup>151</sup> So auch die Forderung u.a. von NGOs und Experten wie beispielsweise *Petrella*, vgl. *Deutscher Bundestag* (Hrsg.), *Schlussbericht der Enquete-Kommission*, 362.

<sup>152</sup> Zu den weltweiten Süßwasservorkommen siehe jüngst den *World Water Development Report* (WWDR) der Vereinten Nationen, eine Zusammenfassung des Berichtes in deutscher Sprache ist erhältlich im Internet: <[www.unesco.org/bpi/wwdr/World\\_Water\\_Report\\_exsum\\_ger.pdf](http://www.unesco.org/bpi/wwdr/World_Water_Report_exsum_ger.pdf)> (besucht am 10. März 2003).

Zurückzuführen auf eine Initiative von 23 UN-Organisationen wurde im Rahmen des Programms zur Bestandsaufnahme der weltweiten Wasservorkommen (WWAP) ein erster Weltwasserentwicklungsbericht (WWDR)<sup>153</sup> veröffentlicht. Dieser dokumentiert die weltweiten Wasservorkommen und bietet den Entscheidungsträgern Hilfestellungen für eine nachhaltige Wassernutzung, um sowohl dem seit Rio 1992 bestehenden Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung als auch dem Millenniums-Entwicklungsziel zur Durchsetzung zu verhelfen.

Wenngleich mit Vorliegen des *General Comment* keine sofortige Verwirklichung des nunmehr ausdrücklich festgeschriebenen Rechtes erwartet wird und auch nicht zu realisieren ist, so kann doch durch die detailliert aufgelisteten Verpflichtungen eine Verstärkung der Bemühungen zur schnelleren Umsetzung sowie eine Erhöhung auch des Druckes durch internationale Organisationen, insbesondere hinsichtlich vermehrter Hilfsleistungen, erreicht werden. Gemeinsam mit internationalen Organisationen sind die Staaten nunmehr dazu aufgerufen, geeignete Lösungswege zu beschreiten.<sup>154</sup>

### C. Implikationen für die Erforderlichkeit und normative Ausgestaltung einer Gewährleistungsverantwortung in der Weltwirtschaftsordnung

Ausgehend von der Erkenntnis, dass das Menschenrecht auf Zugang zu Frischwasser auf völkerrechtlicher Ebene bereits Anerkennung gefunden hat, sollen im Folgenden die hierdurch aufgeworfenen Rechtsfragen auf dem Gebiet des internationalen Wirtschaftsrechts in Bezug auf die gegenwärtig laufende Verhandlungsrunde im Rahmen des GATS über die fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungshandels analysiert werden. Den Ausgangspunkt der Untersuchung bilden hierbei die im April 2002 bekannt gewordenen Entwürfe über Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der GATS-Verhandlungen, welche unter anderem eine Liberalisierung des Dienstleistungsmarktes im Bereich der Basisdienstleistungen wie der Wasserversorgung vorsehen.

#### I. Die Wasserversorgung im Spannungsfeld zwischen Liberalisierung des Dienstleistungshandels und Sicherung des Zugangs zu Frischwasser

##### 1. Die Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der GATS-Verhandlungen

Trotz des Scheiterns der dritten Ministerkonferenz der WTO von Seattle Ende 1999<sup>155</sup> wurden wegen der Vorgaben des Art. XIX GATS auf Beschluss des Allge-

<sup>153</sup> *Ibid.*

<sup>154</sup> Beispielhaft die Lösungsvorschläge im Briefing Paper on Freshwater – Towards Earth Summit 2002, erhältlich im Internet: <[www.earthsummit2002.org/es/issues/Freshwater/freshwater.pdf](http://www.earthsummit2002.org/es/issues/Freshwater/freshwater.pdf)> (besucht am 14. Februar 2003).

<sup>155</sup> Zu den Gründen für das Scheitern der Konferenz von Seattle nur *Beise*, Welthandelsorganisation, 128 ff.; *Tietje*, Die institutionelle Ordnung, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 19; *Rode*, Weltregieren, 95 ff.; *Pearson*, United States Trade Policy, 181 ff.; *Schott*, in: ders. (Hrsg.), The WTO after Seattle, 3 (5 ff.).

meinen Rates der WTO im Februar 2000 zumindest die erforderlichen Verhandlungen über die fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Rahmen von Sondersitzungen des Rates für den Handel mit Dienstleistungen aufgenommen.<sup>156</sup> Aufgrund der zum Abschluss der vierten Ministerkonferenz der WTO am 14. November 2001 in Doha/Katar verabschiedeten Ministererklärung wurden die weiteren Verhandlungen im Bereich des GATS in die neue Welthandelsrunde aufgenommen, welche bis zum 1. Januar 2005 abgeschlossen sein soll.<sup>157</sup> Überdies konkretisierte die Doha-Erklärung den Zeitplan hinsichtlich der Verhandlungen über die fortschreitende Liberalisierung des Dienstleistungshandels dahingehend, dass die ersten Aufforderungen im Hinblick auf Verpflichtungen über sektorspezifische Marktöffnungen, die so genannten „Drittlandsforderungen“, zwischen den Mitgliedern der WTO bis zum 30. Juni 2002 ausgetauscht und die ersten Konzessionsangebote bis zum 31. März 2003 abgegeben werden sollten.<sup>158</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben hatten die Europäischen Gemeinschaften bereits im Dezember 2000 und März 2001 ihre allgemeinen Verhandlungsvorschläge für einzelne Dienstleistungsbereiche bei der WTO vorgelegt,<sup>159</sup> in welche unter anderem bereits eine Marktöffnung in den Bereichen „*water for human use & wastewater management*“ angeregt wurde<sup>160</sup>. Eine interne Erörterung und Ausarbeitung der spezifischen Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften an einzelne Mitglieder der WTO erfolgte daraufhin ab dem 27. März 2002 in dem auf der Grundlage von Art. 133 Abs. 3 UAbs. 2 EG vom Rat eingerichteten, so genannten „133er Ausschuss“.<sup>161</sup> Behandelt wurden hierbei zunächst nur die Forde-

<sup>156</sup> Vgl. Report of the Special Session of the Council for Trade in Services to the General Council, WTO-Dok. S/CCS/3 vom 24. November 2000, para. 1; sowie allgemein zur neuen Handelsrunde im Rahmen des GATS Barth, ZEuS 3 (2000), 273 ff.; ders., in: Deutsch/Speyer (Hrsg.), Millennium Round, 85 ff.; Sauvé, Journal of World Trade 34 (Nr. 2, 2000), 85 ff.

<sup>157</sup> WTO-Dok. WT/MIN(01)/DEC/1 vom 20. November 2001, paras. 15, 45; eingehender zur Doha-Runde der WTO unter anderem die Beiträge von Schott, Horlick, Wolff und Charnovitz, in: Journal of International Economic Law 5 (2002), 191 ff.; Hoekman, World Trade Review 1 (2002), 23 ff.; Subedi, International and Comparative Law Quarterly 52 (2003), 425 ff.; Matsushita/Schoenbaum/Mavroidis, The World Trade Organization, 609 ff.; sowie Stoll/Schorkopf, WTO, Rn. 778 ff., m.w.N.

<sup>158</sup> Siehe WTO-Dok. WT/MIN(01)/DEC/1 vom 20. November 2001, para. 15; hinsichtlich des dieser Ausgestaltung der Verhandlungen zugrunde liegenden, spezifischen Regelungsansatzes des GATS beispielsweise Tietje, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, E 27, Rn. 224 ff.; Koehler, Handel mit Dienstleistungen, 85 ff.; Lowenfeld, International Economic Law, 115 ff.; Stoll/Schorkopf, WTO, Rn. 517 ff.; Stoll, ZaöRV 54 (1994), 241 (323 ff.); von Schorlemer, Globale Telekommunikation, 303 ff.; Trebilcock/Howse, International Trade, 280 ff.; Petersmann, in: Böckstiegel (Hrsg.), Perspectives, 177 (181 ff.); Senti, WTO, Rn. 1220 ff.; Carreau/Juillard, Droit International Économique, 340 ff.; Sykes, in: Porter u.a. (Hrsg.), Efficiency, 114 (126 ff.); Arup, World Trade Organization, 95 ff.; Weiss, Common Market Law Review 32 (1995), 1177 (1182 ff.); Barth, EuZW 5 (1994), 455 ff.; Siebold, in: Schachtschneider (Hrsg.), Weltwirtschaft, 47 (103 ff.).

<sup>159</sup> Vgl. Council for Trade in Services, Special Session, Communication from the European Communities and their Member States – GATS 2000, WTO Dok. S/CSS/W/33 bis S/CSS/W/41 vom 22. Dezember 2000; S/CSS/W/45 vom 14. März 2001; sowie S/CSS/W/60 und 61 vom 23. März 2001.

<sup>160</sup> Council for Trade in Services, Special Session, Communication from the European Communities and their Member States – GATS 2000: Environmental Services, WTO Dok. S/CSS/W/38 vom 22. Dezember 2000, para. 8.

<sup>161</sup> Siehe Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ursula Lötze, Eva Bulling-Schröter, Maritta

rungen gegenüber den 29 wichtigsten Handelspartnern der Europäischen Gemeinschaften, unter ihnen die USA, Japan, Kanada, Australien, China, Indien, Südafrika sowie eine Reihe weiterer WTO-Mitglieder insbesondere aus Lateinamerika und Asien.<sup>162</sup> Aufgrund der Veröffentlichung der diesbezüglichen, vertraulichen Verhandlungsvorschläge der Kommission durch zwei NGOs, *Attac* und *Corporate Europe Observatory*, am 16. April 2002 wurde bekannt, dass die Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften neben weiteren Dienstleistungsbereichen auch eine Marktöffnung für die Wasserversorgung in einer Vielzahl von WTO-Mitgliedern vorsehen werden.<sup>163</sup>

Am 25. Februar 2003 wurde schließlich der Inhalt aller am 1. Juli 2002 von den Europäischen Gemeinschaften an insgesamt 109 WTO-Mitglieder gerichteten Drittlandsforderungen bekannt.<sup>164</sup> Danach fordern die Europäischen Gemeinschaften von 72 der 109 WTO-Mitglieder eine Liberalisierung der Trinkwasserversorgung.<sup>165</sup> Demgegenüber enthalten jedoch die von den Europäischen Gemeinschaf-

---

*Böttcher*, Dr. *Heinrich Fink*, *Rolf Kutzmutz* und der Fraktion der PDS, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8845 vom 22. April 2002, 3 f.; allgemein zur Funktion des „133er Ausschusses“ nur *Hahn*, in: *Callies/Ruffert* (Hrsg.), EUV/EGV, Art. 133, Rn. 58 ff.; *Vedder*, in: *Grabitz/Hilf* (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, Art. 133, Rn. 83, m.w.N.

<sup>162</sup> Eine vollständige Aufzählung aller 29 WTO-Mitglieder enthält die Pressemitteilung von *Attac* „Geheime GATS-Forderungen der EU“ vom 16. April 2002, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/gats-requests2.php](http://www.attac.de/gats/gats-requests2.php)> (besucht am 26. Januar 2003).

<sup>163</sup> Vgl. unter anderem Request from the EC and its Member States to Argentina, Ad Hoc Committee Services, 059/02 vom 6. März 2002, 12, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/argentina.pdf](http://www.attac.de/gats/argentina.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Mexico, Ad Hoc Committee Services, 068/02 vom 6. März 2002, 18, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/mexico.pdf](http://www.attac.de/gats/mexico.pdf)>; Request from the EC and its Member States to South Africa, Ad Hoc Committee Services, 067/02 vom 6. März 2002, 15, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/south-africa.pdf](http://www.attac.de/gats/south-africa.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Thailand, Ad Hoc Committee Services, 058/02 vom 6. März 2002, 19, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/thailand.pdf](http://www.attac.de/gats/thailand.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Venezuela, Ad Hoc Committee Services, 064/02 vom 6. März 2002, 14, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/venezuela.pdf](http://www.attac.de/gats/venezuela.pdf)>; Request from the EC and its Member States to India, Ad Hoc Committee Services, 040/02 vom 6. März 2002, 16, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/india.pdf](http://www.attac.de/gats/india.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Colombia, Ad Hoc Committee Services, 047/02 vom 6. März 2002, 14, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/colombia.pdf](http://www.attac.de/gats/colombia.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Indonesia, Ad Hoc Committee Services, 057/02 vom 6. März 2002, 19, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/indonesia.pdf](http://www.attac.de/gats/indonesia.pdf)>; Request from the EC and its Member States to Chile, Ad Hoc Committee Services, 061/02 vom 6. März 2002, 16, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/chili.pdf](http://www.attac.de/gats/chili.pdf)> (jeweils besucht am 26. Januar 2003); siehe hierzu auch Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ursula Lötze*, *Eva Bulling-Schröter*, *Maritta Böttcher*, Dr. *Heinrich Fink*, *Rolf Kutzmutz* und der Fraktion der PDS, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8845 vom 22. April 2002, 6.

<sup>164</sup> Der vollständige Inhalt dieser 109 Drittlandsforderungen ist erhältlich im Internet: <[www.polarisinstitute.org/gats/main.html](http://www.polarisinstitute.org/gats/main.html)> (besucht am 6. April 2003); vgl. hierzu auch die Kurzanalyse des *World Development Movement* vom 25. Februar 2003, erhältlich im Internet: <[www.wdm.org.uk/action/EUleaksmedia.htm](http://www.wdm.org.uk/action/EUleaksmedia.htm)> (besucht am 6. April 2003).

<sup>165</sup> Siehe nur die Pressemitteilung von *ATTAC* vom 25. Februar 2003, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/presse/presse\\_ausgabe.php?id=166](http://www.attac.de/presse/presse_ausgabe.php?id=166)> (besucht am 6. April 2003).



ten am 29. April 2003 der WTO überreichten Konzessionsvorschläge keine Angebote zur Liberalisierung der Wasserversorgung.<sup>166</sup>

## 2. Bedenken gegen die Ausgestaltung der GATS-Verhandlungen

Die bekannt gewordenen Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf eine Einbeziehung der Wasserversorgung in die GATS-Verhandlungen stießen bei einer ganzen Reihe von Akteuren auf der nichtstaatlichen Ebene auf erheblichen Widerstand. Nachdem sich bereits vor Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge eine große Anzahl von Organisationen wie NGOs<sup>167</sup> und der Deutsche Gewerkschaftsbund<sup>168</sup> gegen eine mögliche Liberalisierung der Wasserversorgung im Rahmen der GATS-Runde ausgesprochen hatten, begann sich nunmehr weltweit eine insbesondere von NGOs getragene Protestbewegung zu formieren. So wurden unter anderem die Mitglieder der WTO im Sommer 2002 in einer von 122 nationalen und internationalen NGOs aus über 30 Staaten, darunter *Greenpeace International* und *Friends of the Earth International*, unterzeichneten Erklärung aufgefordert, den angestrebten Prozess einer Marktöffnung im Bereich der Wasserversorgung nicht weiter zu verfolgen.<sup>169</sup> Darüber hinaus drückten 96 NGOs aus Europa in zwei Briefen an den EU-Handelskommissar *Pascal Lamy* und die Mitglieder des „133er-Ausschusses“ vom Mai und November 2002 ihre Besorgnis über die Einbeziehung öffentlicher Dienstleistungen in die GATS-Verhandlungen aus und verlangten die Veröffentlichung aller Drittlandsforderungen sowie eine transparentere Gestaltung des diesbezüglichen Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Gemeinschaften.<sup>170</sup> *Attac* startete im Herbst 2002 eine „Stoppt GATS“-Kampagne mit dem Ziel der Verhinderung ei-

<sup>166</sup> Vgl. Trade in Services, Conditional Offer from the EC and its Member States, 29. April 2003, erhältlich im Internet: <<http://trade-info.cec.eu.int/doclib/html/113003.htm>> (besucht am 2. Juni 2003).

<sup>167</sup> Vgl. nur den von *Corporate Europe Observatory* und *Transnational Institute* initiierten und bis 11. April 2001 von 430 NGOs aus 53 Staaten unterzeichneten Aufruf „Stop the GATS Attack“, erhältlich im Internet: <[www.gatswatch.org/StopGATS.html](http://www.gatswatch.org/StopGATS.html)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>168</sup> Siehe DGB-Demands in Connection with the General Agreement on Trade in Services (GATS), Resolution of the DGB-National Executive Committee vom 3. Juli 2001, para. 4 lit. e, erhältlich im Internet: <[www.weltpolitik.net/policy-forum/article/480.html](http://www.weltpolitik.net/policy-forum/article/480.html)> (besucht am 26. Januar 2003).

<sup>169</sup> „A Civil Society Call to Governments at the WSSD, Keep Water and Water Services Out of the WTO“, Erklärung vom 7. Juni 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP\\_WATER\\_AND\\_WATER\\_SERVICES\\_OUT\\_OF\\_THE\\_WTO.doc](http://www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP_WATER_AND_WATER_SERVICES_OUT_OF_THE_WTO.doc)> (besucht am 26. Januar 2003).

<sup>170</sup> Open Letter to Commissioner Lamy and the EU Member States vom 7. Mai 2002, erhältlich im Internet: <[www.gatswatch.org/070502letter-en.html](http://www.gatswatch.org/070502letter-en.html)> (besucht am 27. Januar 2003); Second open letter by European civil society groups to EU Trade Commissioner Pascal Lamy on the General Agreement on Trade in Services negotiations vom 18. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.gatswatch.org/IMG/pdf/doc-1.pdf](http://www.gatswatch.org/IMG/pdf/doc-1.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); vgl. in diesem Zusammenhang auch die am 11. Februar 2003 veröffentlichte Presseerklärung des Vorsitzenden der Gewerkschaft *ver.di*, *Frank Bsirske*, welcher den Bundeswirtschaftsminister zur Aufgabe seiner „Geheimhaltungspolitik“ bei den GATS-Verhandlungen auffordert, erhältlich im Internet: <[www.verdi.de/0x0ac80f2b\\_0x0004ce1b;internal&action=verdi\\_show\\_nachricht.action](http://www.verdi.de/0x0ac80f2b_0x0004ce1b;internal&action=verdi_show_nachricht.action)> (besucht am 6. April 2003).

ner Privatisierung von Basisdienstleistungen unter anderem in Deutschland durch Briefaktionen an die Bundesregierung und Bundestagsabgeordnete sowie die Veranstaltung von Tagungen und Demonstrationen.<sup>171</sup> Überdies wurde auch von Seiten der Gewerkschaften der EU-Handelskommissar in einer gemeinsamen Erklärung der *European Trade Union Confederation*, der *World Confederation of Labour* und *Global Unions* vom Mai 2002 aufgefordert, öffentliche Dienstleistungen nicht zum Gegenstand der Liberalisierungsbestrebungen im Rahmen der GATS-Verhandlungen zu machen.<sup>172</sup> Weiterhin sprach sich im Januar 2003 auch der Verband kommunaler Unternehmen e.V. ausdrücklich gegen eine Liberalisierung des Wasser- und Abwasserbereichs aus.<sup>173</sup> Schließlich veröffentlichte *Corporate Europe Observatory* anlässlich des Treffens der G-8 in Evian vom 1. bis 3. Juni 2003 einen von über 120 NGOs aus Europa, den USA, Japan und anderen Staaten unterzeichneten Aufruf, in dem Frankreich, Deutschland, Italien und Großbritannien aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass die Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften in Bezug auf eine Privatisierung der Wasserversorgung zurückgenommen werden.<sup>174</sup>

Die Proteste der NGOs und anderer nichtstaatlicher Akteure bezogen sich zum einen auf die nach ihrer Auffassung mangelnde Transparenz des Entscheidungsprozesses über die Einzelheiten der Drittlandsforderungen bei den GATS-Verhandlungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften. Sie verlangten als Voraussetzung für eine öffentliche Diskussion unter Beteiligung der nationalen Parlamente wie des Europäischen Parlaments, aller interessierten NGOs und anderer Gesellschaftsgruppen die Veröffentlichung aller bislang abgegebenen sowie bei den Europäischen Gemeinschaften eingegangenen Liberalisierungsforderungen.<sup>175</sup> Insbesondere wurde in diesem Zusammenhang negativ angemerkt, dass die als vertraulich eingestuften Verhandlungsvorschläge der Kommission im Vorfeld der Beratungen zwar einerseits NGOs nicht offiziell zugänglich waren, andererseits aber einigen Wirtschaftsverbänden auf nationaler und europäischer Ebene übermittelt wurden, um diesen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben<sup>176</sup>. Die von Seiten

<sup>171</sup> Nähere Informationen zur „Stoppt GATS“ Kampagne von Attac sind erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/](http://www.attac.de/gats/)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>172</sup> Vgl. den Brief des Generalsekretärs der *European Trade Union Confederation*, *Emilio Gabaglio*, an den EU-Handelskommissar vom 23. Mai 2002, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/speeches\\_articles/answla01\\_en.htm#letter](http://europa.eu.int/comm/trade/speeches_articles/answla01_en.htm#letter)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>173</sup> „Gegen weitere Liberalisierung des Wasser- und Abwasserbereichs/VKU lehnt Initiative der Welthandelsorganisation WTO entschieden ab, Pressemeldung 03/03 vom 23. Januar 2003, erhältlich im Internet: <[www.vku.de/vku/presse/03/presse\\_03\\_03.html](http://www.vku.de/vku/presse/03/presse_03_03.html)> (besucht am 27. Januar 2003).

<sup>174</sup> Vgl. *The Evian Challenge, A Civil Society Call for the EU to Withdraw its GATS Water Requests*, 26. Mai 2003, erhältlich im Internet: <<http://www.gatswatch.org/evianstatement.html>> (besucht am 2. Juni 2003).

<sup>175</sup> Vgl. nur beispielhaft den „Second open letter by European civil society groups to EU Trade Commissioner Pascal Lamy on the General Agreement on Trade in Services negotiations“ vom 18. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.gatswatch.org/IMG/pdf/doc-1.pdf](http://www.gatswatch.org/IMG/pdf/doc-1.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003); *Pomrehn*, *Undemokratische Eile, passim*; zur diesbezüglichen Kritik und den Forderungen einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments siehe *Lambert*, *General Agreement on Trade in Services*, 7.

<sup>176</sup> So ausdrücklich die Auskunft der Bundesregierung, in: *Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO*, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordnete

der NGOs geäußerte Ablehnung dieser Vorgehensweise korrespondiert im Übrigen mit der grundsätzlich kritischen Haltung dieser Wirkungseinheiten gegenüber dem Einfluss von Wirtschaftsverbänden und transnationalen Unternehmen auf die Entscheidungsprozesse innerhalb der WTO im Allgemeinen<sup>177</sup> wie auf die Schwerpunktsetzung im Rahmen des GATS im Besonderen<sup>178</sup> und der unter anderem aus diesem Umstand abgeleiteten Forderung nach einer transparenteren Gestaltung der Arbeitsweise in dieser internationalen Organisation unter Einbeziehung von NGOs<sup>179</sup>.

Über den allgemeinen Aspekt der mangelnden Transparenz des Verfahrens der Entscheidungsfindung hinaus richten sich die Proteste von NGOs und anderen gesellschaftlichen Gruppen aber auch explizit gegen die Einbeziehung des Bereichs der Wasserversorgung in die GATS-Verhandlungen.<sup>180</sup> So wird die Befürchtung geäußert, dass bei einer Liberalisierung dieser Basisdienstleistungen, die – so wird vermutet – aufgrund des Einflusses großer europäischer Wasserversorgungsunternehmen wie *Vivendi* und *Suez-Lyonnaise* aus Frankreich und *RWE, AquaMundo*

---

ten *Ursula Lötze, Eva Bulling-Schröter, Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Rolf Kutzmutz* und der Fraktion der PDS, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8845 vom 22. April 2002, 8; zur Kritik der NGOs an dieser Vorgehensweise vgl. nur *Wesselius*, Behind GATS 2000, 10 ff.; *Fritz*, GATS-Attacke, *passim*, welcher allerdings unerwähnt lässt, dass die Verhandlungsentwürfe auch dem Deutschen Gewerkschaftsbund zur Stellungnahme übermittelt wurden.

<sup>177</sup> Kritisch zum Einfluss von Wirtschaftsverbänden und transnationalen Unternehmen auf die Entscheidungsfindung in der WTO beispielsweise *Vander Stichele*, World Transnationals' Organisation?, 2 ff.; *Krajewski*, Verfassungsperspektiven, 107 ff.; allgemein zum Verhältnis von NGOs und transnationalen Unternehmen *Mark-Ungericht*, SWS-Rundschau 41 (2001), 307 ff.

<sup>178</sup> Speziell zur Rolle dieser Wirkungseinheiten im Rahmen der GATS-Verhandlungen *Joy*, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten?, 59 ff.; *Eckert*, Liberalisierung internationaler Finanzdienstleistungen, 88 ff.; vgl. hierzu auch die Auskunft der Bundesregierung, in: Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ursula Lötze, Eva Bulling-Schröter, Maritta Böttcher, Dr. Heinrich Fink, Rolf Kutzmutz* und der Fraktion der PDS, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8845 vom 22. April 2002, 8 („Die deutsche Wirtschaft hat bei den seit 1999 laufenden Vorbereitungsarbeiten für die WTO-Dienstleistungsverhandlungen zahlreiche Informationen über bestehende konkrete Probleme mit Drittstaaten an die Bundesregierung oder direkt an die europäische Kommission übermittelt, die in die Formulierung der EU-Forderungen eingeflossen sind.“).

<sup>179</sup> Zur Diskussion über die Erforderlichkeit der Mitwirkung von NGOs in der WTO unter Transparenz- und Legitimationsgesichtspunkten beispielsweise *Petersmann*, in: Kennedy/Southwick (Hrsg.), Essays in Honor of Hudec, 32 (63 f.); *Zumft Cortines*, Welthandel und Umweltschutz, 49 f.; *Marceau/Pedersen*, Journal of World Trade 33 (Nr. 1, 1999), 5 ff.; *Esty*, in: Bronckers/Quick (Hrsg.), Essays in Honour of Jackson, 87 ff.; *Benedek*, in: ders. u.a. (Hrsg.), Essays in Honour of Konrad Ginther, 228 ff.; *Tietje*, Die institutionelle Ordnung, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 80 ff.; *Charnovitz*, University of Pennsylvania Journal of International Economic Law 17 (1996), 331 ff.; *Dunoff*, Journal of International Economic Law 1 (1998), 433 ff.; *Reichert*, Minnesota Journal of Global Trade 5 (1996), 219 ff.; *Reinisch/Irgel*, Non-State Actors and International Law 1 (2001), 127 ff.; allgemein zur Bedeutung des Transparenzprinzips in der WTO-Rechtsordnung überdies *Hilf*, in: Classen u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Oppermann, 427 (434 ff.); *Jackson*, Journal of International Economic Law 4 (2001), 67 (77); *Hilpold*, Europarecht 34 (1999), 597 (598 ff.); *Tietje*, Normative Grundstrukturen, 183, 270 f.

<sup>180</sup> Vgl. nur *Wahl*, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten?, 17 (20 ff.); *Fritz*, GATS-Attacke, *passim*; *Wesselius*, Behind GATS 2000, 12 f.; zur diesbezüglichen Kritik und den Forderungen einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments siehe *Lambert*, General Agreement on Trade in Services, 8.

und *Berlinwasser International* aus Deutschland in die Drittlandsforderungen der Europäischen Gemeinschaften einbezogen worden sind<sup>181</sup>, eine flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser zu akzeptablen Verbraucherpreisen nicht mehr im bisherigen Umfang gewährleistet wäre. Wasser könne aufgrund seiner Eigenschaft als unentbehrliches Lebensmittel nicht mit der bereits liberalisierten Versorgung mit leitungsgebundenen Energien wie Strom und Gas verglichen werden<sup>182</sup>, sondern stelle vielmehr unter den Aspekten der Daseins- und Gesundheitsvorsorge, aber auch vor dem Hintergrund von Umwelt- und Verbraucherschutz eine vom Staat beziehungsweise öffentlichen Unternehmen wahrzunehmende Aufgabe dar.<sup>183</sup>

Im Zusammenhang mit den gegen eine Liberalisierung der Wasserversorgung vorgebrachten Bedenken wurde verschiedentlich auch bereits vor der Verabschiedung des *General Comment* auf den Status des Anspruchs auf Zugang zu Frischwasser als Menschenrecht Bezug genommen.<sup>184</sup> Diesbezüglich sei im Hinblick auf den *General Comment* darauf hingewiesen, dass dieser zwar entgegen vorher von NGOs vorgelegten Entwürfen und Vorschlägen<sup>185</sup> keinen ausdrücklichen Bezug auf die Problematik einer möglichen Privatisierung der Wasserversorgung enthält. Die Auswirkungen der Anerkennung eines Menschenrechts auf Zugang zu Frischwasser auf die Diskussion über eine Privatisierung der Wasserwirtschaft im Allgemeinen und auf die Liberalisierungsforderungen im Rahmen der GATS-Verhandlungen im Besonderen waren aber in einem erheblichen Umfang Gegenstand von Anhörungen und Debatten im Vorfeld der Annahme des *General Comment*.<sup>186</sup> Dass dieser

<sup>181</sup> So z.B. *Fritz*, GATS-Attacke, *passim*; *Wahl*, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), *Zu wessen Diensten?*, 17 (24).

<sup>182</sup> Eingehender zu den rechtlichen Implikationen der Liberalisierung der Strom- und Gasversorgung in Deutschland statt vieler *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, *passim*, m.w.N.

<sup>183</sup> Vgl. nur DGB-Demands in Connection with the General Agreement on Trade in Services (GATS), Resolution of the DGB-National Executive Committee vom 3. Juli 2001, para. 4 lit. e, erhältlich im Internet: <[www.weltpolitik.net/policy-forum/article/480.html](http://www.weltpolitik.net/policy-forum/article/480.html)> (besucht am 26. Januar 2003); COHRE, Right to Water Programme, Human Right to Water: Issues and Dilemmas, November 2002, 5 ff., erhältlich im Internet: <[www.fes-geneva.org/reports/right\\_to\\_water.pdf](http://www.fes-geneva.org/reports/right_to_water.pdf)> (besucht am 28. Januar 2003); "A Civil Society Call to Governments at the WSSD, Keep Water and Water Services Out of the WTO", Erklärung vom 7. Juni 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP\\_WATER\\_AND\\_WATER\\_SERVICES\\_OUT\\_OF\\_THE\\_WTO.doc](http://www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP_WATER_AND_WATER_SERVICES_OUT_OF_THE_WTO.doc)> (besucht am 26. Januar 2003); zu den Argumenten gegen eine Liberalisierung der Wasserwirtschaft auch *Frenz*, ZHR 166 (2002), 307 (314 f.); *Gleick/Wolff/Chalecki/Reyes*, The New Economy of Water, 29 ff.; sowie allgemein *Fritz*, GATS-Verhandlungen, 46 f.

<sup>184</sup> Siehe beispielsweise "A Civil Society Call to Governments at the WSSD, Keep Water and Water Services Out of the WTO", Erklärung vom 7. Juni 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP\\_WATER\\_AND\\_WATER\\_SERVICES\\_OUT\\_OF\\_THE\\_WTO.doc](http://www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/KEEP_WATER_AND_WATER_SERVICES_OUT_OF_THE_WTO.doc)> (besucht am 26. Januar 2003); sowie bereits unter Bezug auf den *General Comment* des Centre on Housing Rights and Evictions, Water a Human Right (With Teeth) Says UN, Press Release vom 29. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/Water\\_a\\_Human\\_Right\\_With\\_Teeth\\_Says\\_UN.doc](http://www.waterobservatory.org/library/uploadedfiles/Water_a_Human_Right_With_Teeth_Says_UN.doc)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>185</sup> So von COHRE, Right to Water Programme, Human Right to Water: Issues and Dilemmas, November 2002, 5 ff., erhältlich im Internet: <[www.fes-geneva.org/reports/right\\_to\\_water.pdf](http://www.fes-geneva.org/reports/right_to_water.pdf)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>186</sup> Vgl. nur die Diskussionsbeiträge von *Jack Moss*, *Mireille Cossy*, *Simon Walker*, *Ana Maria Suarez Franco*, und *Nathalie Mivelaz* in: Committee on Economic, Social and Cultural Rights

Aspekt keinen ausdrücklichen Niederschlag fand beruhte nur auf dem Umstand, dass die Mitglieder des Komitees übereinstimmend eine Politisierung dieser Problematik vermeiden wollten.<sup>187</sup>

Bedenken gegen die gegenwärtige Ausgestaltung der GATS-Verhandlungen wurden jedoch nicht nur von Seiten der NGOs und Gewerkschaften geäußert. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auch auf den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. März 2003 mit dem Titel „GATS-Verhandlungen – Transparenz und Flexibilität sichern“ hinzuweisen, welchem ein Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugrunde lag.<sup>188</sup> Nachdem die EU-Kommission im Hinblick auf die bis Ende März 2003 abzugebenden Konzessionsangebote der Europäischen Gemeinschaften am 7. Februar den Mitgliedstaaten eine vertrauliche „Initial Offer“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 18. März 2003 vorgelegt hatte, stellte der Bundestag in seinem Beschluss fest, dass „die eingeräumte Zeit ... zu knapp [sei], um den Entwurf sorgfältig zu prüfen und zu mehr als einer ersten Bewertung zu kommen.“<sup>189</sup> Der Bundestag forderte die Bundesregierung daher auf, „auf die EU-Kommission nachdrücklich einzuwirken“, um unter anderem eine stärkere Berücksichtigung der nationalen Parlamente sowie interessierter Organisationen und Verbände bei den Vorbereitungen der GATS-Verhandlungen zu ermöglichen und hierdurch die Transparenz des Entscheidungsvorgangs zu erhöhen.<sup>190</sup> In Bezug auf die Einbeziehung einer Liberalisierung der Wasserversorgung in die Verhandlungsangebote der Europäischen Gemeinschaften, wie sie von EU-Handelskommissar *Lamy* am 10. März 2003 angekündigt worden war,<sup>191</sup> äußerte der Bundestag „schwerwiegende Bedenken und Klärungsbedarf“ und forderte die Bundesregierung überdies auf, „in der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass die Kommission in den Verhandlungen daran festhält, auch künftig keine weiteren Zugeständnisse in den Bereichen ... und der Liberalisierung der Wasserversorgung zu machen.“<sup>192</sup>

---

Holds Discussion on Right to Water, Presseerklärung der Vereinten Nationen vom 22. November 2002, erhältlich im Internet: <[www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0229e.htm](http://www.unog.ch/news2/documents/newsen/esc0229e.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>187</sup> Siehe hierzu „Access to water enshrined as a human right“, *Third World Economics*, Nr. 295, 16.-31. Dezember 2002: „However, the Comment itself did not make reference to privatization, which according to a Committee member, was due to the fact that Committee members agreed ‘not to politicize the issue.’“, erhältlich im Internet: <[www.twinside.org.sg/title/twe295f.htm](http://www.twinside.org.sg/title/twe295f.htm)> (besucht am 28. Januar 2003).

<sup>188</sup> Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 15/576 vom 12. März 2003; siehe hierzu auch den Beitrag von *Michael Bauchmüller*, „Gats, die zweite“ in der *Süddeutschen Zeitung* vom 31. März 2003.

<sup>189</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 15/576 vom 12. März 2003, 2.

<sup>190</sup> *Ibid.*, 3 f.

<sup>191</sup> Vgl. das Interview mit EU-Handelskommissar *Lamy* in der *Süddeutschen Zeitung* vom 10. März 2003.

<sup>192</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 15/576 vom 12. März 2003, 3 f.; zu ersten Reaktionen der EU-Kommission auf den Beschluss des Bundestages siehe den Beitrag von *Michael Bauchmüller*, „Gats, die zweite“ in der *Süddeutschen Zeitung* vom 31. März 2003.

### 3. Reaktionen der Europäischen Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften reagierten in vielfältiger Weise auf die gegen ihr Vorgehen im Rahmen der GATS-Verhandlungen vorgebrachten Bedenken. In Bezug auf den Vorwurf mangelnder Transparenz des Entscheidungsprozesses wies EU-Handelskommissar *Lamy* auf die erforderliche Vertraulichkeit bei der Ausarbeitung der Drittlandsforderungen auch und gerade im Interesse der betroffenen Länder hin, sicherte gleichzeitig aber den NGOs und anderen gesellschaftlichen Gruppen eine unterschiedslose Beteiligung zumindest bei „echten Grundsatzentscheidungen“ zu und verwies im Übrigen auf die seit Eröffnung der Doha-Runde stattfindenden Arbeitsgespräche von NGOs mit Kommissionsbediensteten.<sup>193</sup> Überdies starteten die Europäischen Gemeinschaften am 12. November 2002 einen öffentlichen Konsultationsprozess in Bezug auf die seit Juli 2002 eingegangenen Forderungen anderer WTO-Mitglieder<sup>194</sup> und bat in diesem Zusammenhang alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen um die Zusendung von Stellungnahmen bis zum 10. Januar 2003.<sup>195</sup>

Im Hinblick auf die unter anderem von Seiten der NGOs zum Ausdruck gebrachte inhaltliche Kritik an den Drittlandsforderungen bezüglich einer Liberalisierung der Wasserversorgung als Dienstleistungssektor sicherten die Europäischen Gemeinschaften mehrfach zu, dass die am 1. Juli 2002 eingereichten Forderungen an andere WTO-Mitglieder<sup>196</sup> „do not seek to dismantle public services, nor to privatise state-owned companies“<sup>197</sup>. Speziell bezogen auf den Umfang möglicher For-

<sup>193</sup> Vgl. nur die Antwort des EU-Handelskommissars vom Juli 2002 auf einen offenen Brief von NGOs mit dem Titel „Transparenz: Erklärung zu den Verhandlungen über den Dienstleistungssektor im Rahmen der Doha-Entwicklungsagenda“, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/plreply\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/plreply_de.htm)> (besucht am 30. Januar 2003); sowie bereits seine Antwort vom 7. Juni 2002 auf einen offenen Brief von Gewerkschaftsverbänden mit dem Titel „GATS: Pascal Lamy responds to trade union concerns on public services“, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/speeches\\_articles/answla01\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/speeches_articles/answla01_en.htm)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>194</sup> Für einen Überblick über die Forderungen anderer WTO-Mitglieder gegenüber den Europäischen Gemeinschaften siehe das Konsultationspapier der Kommission „Anträge der WTO-Mitglieder an die EG und ihre Mitgliedstaaten auf verbesserten Marktzugang für Dienstleistungen“ vom 12. November 2002, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/imas\\_de.pdf](http://europa.eu.int/comm/trade/services/imas_de.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>195</sup> Vgl. die Pressemitteilung der Europäischen Gemeinschaften „Dienstleistungsverkehr: EU beginnt öffentliche Konsultationen über Anträge auf Zugang zum EU-Markt“ vom 12. November 2002, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/pr121102\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/pr121102_de.htm)> (besucht am 30. Januar 2003); die Frist für die Einreichung von Stellungnahmen wurde zwischenzeitlich bis zum 31. Januar 2003 verlängert, vgl. die diesbezügliche Pressemitteilung der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 2003, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/index\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/index_en.htm)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>196</sup> Für eine offizielle Zusammenfassung der eingereichten Drittlandsforderungen siehe die Pressemitteilung der Europäischen Gemeinschaften „Summary of the EC’s initial requests to third countries in the GATS negotiations“ vom 1. Juli 2002, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats\\_sum.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>197</sup> So die Pressemitteilung der Europäischen Gemeinschaften „The EU and Services negotiations in the WTO“ vom November 2002, erhältlich im Internet: <<http://europa.eu.int/comm/trade/services/nspw10.htm>>; ähnlich auch beispielsweise die Aussagen der Kommission in einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments zum Thema „GATS: The Future of Services“ vom 26. November 2002, 4 ff., erhältlich im Internet:

derungen nach Marktzugang und Inländergleichbehandlung im Bereich der Wasserversorgung erklärte die Kommission im Juli 2002 ausdrücklich: „The EC requests on water distribution clearly exclude any cross-border transportation either by pipeline or by any other means of transport, nor do they seek access to water resources. Moreover, they do not undermine or reduce in any way the host governments’ ability to regulate water management and allocation among users, to choose the more appropriate form of private participation and to impose equitable pricing policies and ensure affordability for the poor.“<sup>198</sup> Vielmehr obliege es nach der Struktur des GATS jedem WTO-Mitglied selbst, darüber zu entscheiden, in welchen Dienstleistungssektoren es in welchem Umfang sich zu einer Marktöffnung verpflichtet.<sup>199</sup> In diesem Zusammenhang hatte die Bundesregierung bereits im April 2002 erklärt, dass Deutschland sich im Rahmen der Abstimmung zwischen den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten habe, für den Bereich der Wasserversorgung „selber keine Verpflichtungen im Rahmen künftiger GATS-Verpflichtungen der EU zu übernehmen“. Damit solle sichergestellt werden, dass die GATS-Verhandlungen „der Diskussion über die Gestaltung der Wasserversorgung in Deutschland nicht vorgreifen“.<sup>200</sup>

Aber auch unabhängig von der spezifischen und weiterhin überwiegend vertraulich behandelten Ausgestaltung der Verhandlungsstrategie der Europäischen Gemeinschaften im Hinblick auf die Forderung nach einer Liberalisierung von Basisdienstleistungen bei den GATS-Verhandlungen stellt sich im Lichte der gegen sie auch gerade unter Bezugnahme auf das Menschenrecht auf Zugang zu Frischwasser erhobenen Bedenken vorliegend die grundsätzliche Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen der bereits dargelegten völkerrechtlichen Verpflichtung

---

<[www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf](http://www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf)>; sowie die Antwort des EU-Handelskommissars vom 7. Juni 2002 auf einen offenen Brief von Gewerkschaftsverbänden mit dem Titel „GATS: Pascal Lamy responds to trade union concerns on public services“, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/speeches\\_articles/answla01\\_en.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/speeches_articles/answla01_en.htm)> (jeweils besucht am 30. Januar 2003).

<sup>198</sup> Vgl. „Summary of the EC’s initial requests to third countries in the GATS negotiations“ vom 1. Juli 2002, erhältlich im Internet: <[http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats\\_sum.htm](http://europa.eu.int/comm/trade/services/gats_sum.htm)> (besucht am 30. Januar 2003); ähnlich auch die Aussagen der Kommission in einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments zum Thema „GATS: The Future of Services“ vom 26. November 2002, 4 („EU requests do not touch on the issue of access to (water) resources and in no way undermine or reduce governments’ ability to regulate pricing, availability and affordability of water supplies as they choose.“), erhältlich im Internet: <[www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf](http://www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003).

<sup>199</sup> Siehe nur die Aussagen der Kommission in einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie des Europäischen Parlaments zum Thema „GATS: The Future of Services“ vom 26. November 2002, 4, erhältlich im Internet: <[www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf](http://www.europarl.eu.int/hearings/20021126/itre/contributions.pdf)> (besucht am 30. Januar 2003); allgemein skeptisch in Bezug auf die Bereitschaft der Mehrheit der WTO-Mitglieder zur Einbeziehung der Wasserversorgung in die gegenwärtigen Liberalisierungsverhandlungen des GATS jüngst der ehemalige Generaldirektor der WTO *Moore*, *World Without Walls*, 84.

<sup>200</sup> So die Auskunft der Bundesregierung, in: Verhandlungen zur Dienstleistungsliberalisierung in der WTO, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ursula Lötze*, *Eva Bulling-Schröter*, *Maritta Böttcher*, Dr. *Heinrich Fink*, *Rolf Kutzmutz* und der Fraktion der PDS, Deutscher Bundestag, Drucksache 14/8845 vom 22. April 2002, 6; eingehend zur Diskussion über eine Privatisierung der Wasserwirtschaft in Deutschland jüngst *Laskowski*, *ZUR* 2003, 1 ff.

zur Sicherung des universellen Zugangs zu Frischwasser auf der einen und einer unter ökonomischen Gesichtspunkten in vielfacher Weise vorteilhaften Liberalisierung der Wasserwirtschaft<sup>201</sup> auf der anderen Seite aufgelöst werden kann.<sup>202</sup>

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, dass als ein solcher Lösungsansatz für die Schaffung eines gerechten Ausgleichs im Sinne einer praktischen Konkordanz<sup>203</sup> zwischen der Sicherung der Wasserversorgung und der fortschreitenden Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen der, wiewohl unter dem Einfluss der Globalisierung zu modifizierende, Grundsatz der Gewährleistungsverantwortung in Betracht kommt.

## II. Entwicklung eines Begriffs: Von der Daseinsvorsorge zur Gewährleistungsverantwortung

Der Begriff der Gewährleistungsverantwortung, dessen Entwicklungsgeschichte und Bedeutungsgehalt vor dem Hintergrund der Vielzahl teilweise sehr umfangreicher Abhandlungen zu dieser Thematik im wissenschaftlichen Schrifttum hier nur in Grundzügen nachgezeichnet werden soll,<sup>204</sup> entstand im Zusammenhang mit den Versuchen, die Differenzierung zwischen den verschiedenen Formen und Intensitäten staatlicher Einflussnahme auf die Sicherung der Versorgung der Bürger mit bestimmten Gütern und Dienstleistungen zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse begrifflich zu erfassen und zu kategorisieren.<sup>205</sup>

Der wirtschaftsliberale Staat des 19. Jahrhunderts verfolgte die Erfüllung dieses Kernbereichs der staatlichen Wohlfahrtspflege grundsätzlich nur in mittelbarer Weise, indem er durch Wahrung des Rechts und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Rahmenbedingungen für die Versorgung der Bürger mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen durch die Privatwirtschaft zu verbessern suchte, ohne selbst in größerem Umfang am Wirtschaftsleben teilzunehmen oder staatliche

<sup>201</sup> Eingehend zu den Vorteilen einer Marktöffnung in der Wasserwirtschaft *Frenz*, ZHR 166 (2002), 307 (313 f.); *Salzwedel*, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 613 (614 ff.); *Burgi*, in: Hender u.a. (Hrsg.), Umweltschutz, Wirtschaft und kommunale Selbstverwaltung, 101 (103 ff.); *Schoch*, DVBl. 1994, 1 (5); *Zacharias*, DÖV 2001, 454 (461); *Hug*, in: Oldiges (Hrsg.), Daseinsvorsorge durch Privatisierung, 113 (117 ff.); *Vehse*, in: *ibid.*, 137 (138 ff.).

<sup>202</sup> Grundsätzlich zum Verhältnis von Menschenrechten und der fortschreitenden Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels auch *Krajewski*, Public Interests, *passim*; sowie insbesondere der umfangreiche Bericht des UN High Commissioner for Human Rights, „Liberalization of trade in services and human rights“, UN Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, UN Dok. E/CN.4/Sub.2/2002/9, Annex vom 25. Juni 2002.

<sup>203</sup> So auch auf innerstaatlicher Ebene *Stern*, DVBl. 1997, 309 (315), im Hinblick auf den Ausgleich zwischen Privatisierungsgebot und Infrastrukturgewährleistungsauftrag als verschiedene Regelungsgehalte des Art. 87f GG; allgemein zum Begriff der praktischen Konkordanz *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 317 ff.

<sup>204</sup> Eingehender zum Begriff der Gewährleistungsverantwortung statt vieler *Hoffmann-Riem*, in: Kirchhof u.a. (Hrsg.), Festschrift Vogel, 47 (53 ff.); *ders.*, in: *ders./Schneider* (Hrsg.), Verfahrensprivatisierung, 9 (24 ff.); *Di Fabio*, Recht offener Staaten, 58 f.; *ders.*, VVDStRL 56 (1997), 235 (251); sowie die umfangreichen Untersuchungen von *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, *passim*; und *Weiß*, Privatisierung und Staatsaufgaben, *passim*, jeweils m.w.N.

<sup>205</sup> So beispielsweise *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 337.



Leistungen in sonstiger Form unmittelbar gegenüber seinen Bürgern zu erbringen.<sup>206</sup> Demgegenüber erfolgte die staatliche Wohlfahrtsförderung spätestens seit Beginn des 20. Jahrhunderts, ähnlich wie bereits im Zeitalter des Absolutismus, nicht mehr allein durch die Garantie der Rahmenbedingungen, sondern in zunehmendem Maße durch eine unmittelbare Beteiligung des staatlich oder kommunal organisierten Gemeinwesens.<sup>207</sup> Diese Herausbildung des so genannten „Sozial- oder Wohlfahrtsstaates“ zeigte sich, neben der Gewährung direkter Hilfen an sozial schwächere Bevölkerungsteile, unter anderem an der zu beobachteten Tendenz insbesondere der Kommunen, durch die Übernahme der Gas-, Elektrizitäts- aber auch der Wasserversorgung als unmittelbare Aufgabe der Verwaltung eine gleichmäßige Versorgung aller Bürger mit diesen für eine angemessene Lebensführung erforderlichen Gütern zu garantieren.<sup>208</sup>

Diese deutliche Zunahme direkter staatlicher Beteiligung an der Gewährung von Wohlfahrtsleistungen korrespondierte insbesondere seit den 1920er Jahren mit Ansätzen in der Verwaltungsrechtslehre, dieses Phänomen rechtsdogmatisch in den Bereich des öffentlichen Rechts einzuordnen.<sup>209</sup> Den bekanntesten und bis heute bedeutendsten Ansatz für die Einbeziehung der Sicherung der Befriedigung elementarer Lebensbedürfnisse in den Aufgabenkreis des Staates und die diesbezügliche Aufgabenverortung in der Verwaltungsrechtsdogmatik entwickelte hierbei *Ernst Forsthoff* mit seinem Konzept der Daseinsvorsorge,<sup>210</sup> welches alles umfasse, „was von Seiten der Verwaltung geschieht, um die Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmte Personenkreise in den Genuß nützlicher Leistungen zu versetzen“.<sup>211</sup>

War auch bei aller von Teilen des Schrifttums an ihm geübter Kritik<sup>212</sup> „der große Wurf, als der sich der Begriff der Daseinsvorsorge rasch erwies“ in den folgenden Jahrzehnten prägend für den „Übergang des modernen Staates von der reinen Gefahrenabwehr zu einer weitreichenden Leistungstätigkeit im Interesse seiner Bürger“, <sup>213</sup> die er selbst in Form einer Erfüllungsverantwortung<sup>214</sup> wahrnahm, so lässt sich etwa seit Beginn der 1980er Jahre ein tief greifender Wandel im Ver-

<sup>206</sup> Vgl. nur *Rüfner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 80, Rn. 2; *Kluth*, Grenzen kommunaler Wettbewerbsteilnahme, 24; *Grimm*, in: Die Verwaltung, Beiheft 4, 9 (11 ff.).

<sup>207</sup> *Rüfner*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 80, Rn. 2; *Delbrück*, Das Staatsbild, 7 ff.; *Herzog*, Allgemeine Staatslehre, 115 ff.; *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Staatsaufgaben, 613 (623); *Freund*, Infrastrukturgewährleistung, 16.

<sup>208</sup> Siehe beispielsweise *Delbrück*, in: Jeserich/Pohl/von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5, 386 (388); *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 94 ff.

<sup>209</sup> Hierzu nur *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 95 f., m.w.N.

<sup>210</sup> Grundlegend *Forsthoff*, Die Verwaltung als Leistungsträger, *passim*; eingehend zur Genese des Begriffs der Daseinsvorsorge und seinem Bedeutungsgehalt unter anderem *Badura*, DÖV 1966, 624 (626 ff.); *Löwer*, Energieversorgung, 110 ff.; *Huber*, in: Schnur (Hrsg.), Festschrift Forsthoff, 139 ff.; *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 94 ff.

<sup>211</sup> *Forsthoff*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 1. Aufl., 264 f.; ebenso *ders.*, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, 10. Aufl., 370.

<sup>212</sup> Vgl. nur *Löwer*, Energieversorgung, 121 ff.; *Ossenbühl*, DÖV 1971, 513 (514 ff.); *Salzwedel*, in: Dolde (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, 613 (614 f.); *Mayen*, DÖV 2001, 110 (112).

<sup>213</sup> So *Herzog*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 58, Rn. 70.

<sup>214</sup> Zum Begriff der Erfüllungsverantwortung statt vieler *Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 155; *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 338.

ständnis der notwendigerweise vom Staat selbst zu erfüllenden Aufgaben in dem vormals als Daseinsvorsorge charakterisierten Bereich nachweisen. Vor dem Hintergrund der wachsenden Erkenntnis, dass „der Staat im Laufe seiner Entwicklung mehr Aufgaben wahrgenommen hat, als er gegenwärtig in angemessener Weise zur Zufriedenheit aller erfüllen kann“, <sup>215</sup> wurde unter dem Stichwort vom „überforderten Staat“ <sup>216</sup> unter anderem die Forderung nach einer Privatisierung staatlicher Aufgaben, <sup>217</sup> nach Deregulierung <sup>218</sup> oder nach Schaffung eines „schlankeren Staates“ <sup>219</sup> erhoben. <sup>220</sup> Die in der Folgezeit unternommenen, weitreichenden Liberalisierungs- und Privatisierungsmaßnahmen in Bereichen wie beispielsweise dem Post- und Telekommunikationswesen, der Eisenbahn und der Energieversorgung, welche traditionell der staatlichen Daseinsvorsorge zugerechnet wurden, hatten allerdings keinen vollständigen Rückzug des Staates aus diesen Teilspektoren der staatlichen Wohlfahrtspflege zur Folge. <sup>221</sup> Vielmehr änderte sich lediglich die Form und Intensität der staatlichen Einflussnahme unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung einer öffentlich-rechtlichen Steuerung der nunmehr aufgabenprivatisierten Sachverhalte. Hierdurch wandelte sich die alte Idee der staatlichen Daseinsvorsorge zu einer Gewährleistungsverantwortung, welche bezwecken soll, „jedenfalls ein Mindestmaß etwa an sozialpolitisch wünschenswerten Dienstleistungen mit den Mitteln öffentlicher Gewalt im grundsätzlich freien Markt zu garantieren“. <sup>222</sup>

<sup>215</sup> *Hoffmann-Riem*, in: Kirchhof u.a. (Hrsg.), Festschrift Vogel, 47 (49); ähnlich *Schulze-Fielitz*, DVBl. 1994, 657 (666).

<sup>216</sup> So beispielsweise *Herzog*, in: Badura/Scholz (Hrsg.), Festschrift Lerche, 15 ff.; *Ellwein/Hesse*, Der überforderte Staat, 1994.

<sup>217</sup> Statt vieler *Möschel*, in: Lange u.a. (Hrsg.), Festschrift Gernhuber, 905 ff.; *Sodan*, DÖV 2000, 361 ff.; zu den unterschiedlichen Bedeutungsgehalten und Erscheinungsformen des Begriffs der Privatisierung siehe nur *Osterloh*, VVDStRL 54 (1995), 204 (209 ff.); *Bauer*, *ibid.*, 243 (249 ff.); *Di Fabio*, JZ 1999, 585 f.; *Kluth*, Verfassungsfragen, 39 f.; *Gusy*, in: ders. (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben, 330 (338 f.).

<sup>218</sup> Hierzu nur *Stober*, DÖV 1995, 125 (126 ff.); *Peine*, DÖV 1997, 353 (355).

<sup>219</sup> *Scholz*, in: Ruland/Maybell/Papier (Hrsg.), Festschrift Zacher, 987 ff.; *ders.*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), Festschrift Steinberger, 611 (623 f.); hierzu auch *Busse*, DÖV 1996, 389 ff.

<sup>220</sup> Eingehender zu dieser Diskussion beispielsweise *Ronellenfitsch*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 84, Rn. 42 ff.; *Benz*, Die Verwaltung 28 (1995), 337 ff.; sowie die umfassenden Untersuchungen von *Kämmerer*, Privatisierung, *passim*; *Gramm*, Privatisierung, *passim*; *Burgi*, Funktionale Privatisierung, *passim*; *Weiß*, Privatisierung und Staatsaufgaben, *passim*, jeweils m.w.N.; speziell im Hinblick auf die Liberalisierung der Wasserversorgung in Deutschland statt vieler *Ewers/Mankel*, in: Oldiges (Hrsg.), Daseinsvorsorge durch Privatisierung, 141 ff.; *Salzwedel/Vieregge*, in: *ibid.*, 145 ff.

<sup>221</sup> Vgl. nur *Dreier*, DÖV 2002, 537 (542); *Möllers*, Staat als Argument, 285.

<sup>222</sup> So *Di Fabio*, in: Kirchhof u.a. (Hrsg.), Festschrift Vogel, 3 (14); ebenso *ders.*, Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft, 39; ähnlich auch *Hoffmann-Riem*, in: *ibid.*, 47 (54) („Wechsel vom erfüllenden Wohlfahrtsstaat zum ermöglichenden Gewährleistungsstaat“); sowie *Schuppert*, DÖV 1995, 761 (768 f.).

### III. Ansätze für die Existenz einer Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht

#### 1. Anerkennung der Gewährleistungsverantwortung durch das internationale Wirtschaftsrecht

Obleich der Begriff der Gewährleistungsverantwortung somit vor dem Hintergrund der auf innerstaatlicher Ebene geführten Diskussion über die rechtliche Ausgestaltung der Übertragung bislang vom Staat selbst wahrgenommener Aufgaben auf private Träger, überwiegend auf dem Gebiet der Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten, entstanden ist und seine inhaltliche Ausformung erhalten hat, bedeutet diese keine notwendige Determinierung der Einschränkung seines Anwendungsbereichs. Vielmehr lässt sich das durch ihn beschriebene Verständnis von der Reserve- und Garantiefunktion des Staates im Falle der Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen durch die Privatwirtschaft<sup>223</sup> auch auf der Ebene des internationalen Wirtschaftsrechts – für die Zwecke dieser Untersuchung in einem engeren Sinne als gemeinhin üblich verstanden als der völkerrechtliche Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen<sup>224</sup> – nachweisen.<sup>225</sup>

Dies zeigt sich zunächst im Rahmen der WTO-Rechtsordnung an der gegenwärtig intensiv geführten Diskussion über Möglichkeiten, die im Hinblick auf die Gewährleistungsverantwortung der Staaten als notwendig erkannte weltweite Versorgung der Bevölkerung mit lebensrettenden Medikamenten zur Bekämpfung von Krankheiten wie AIDS, auch vor dem Hintergrund des internationalen Schutzes geistigen Eigentums durch das Rechtsregime des TRIPS, sicherzustellen.<sup>226</sup> Bereits die Beschäftigung mit dieser Problematik, welche unter anderem in der Verabschiedung der *Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health* durch die WTO-Ministerkonferenz von Doha am 14. November 2001 ihren Niederschlag gefunden hat,<sup>227</sup> bringt die wachsende Bedeutung zum Ausdruck, die dem Grund-

<sup>223</sup> Vgl. allgemein zur Qualifizierung des öffentlichen Rechts als Auffang- und Reserveordnung im Falle staatlich-gesellschaftlicher Kooperation nur *Schmidt-Aßmann*, Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 248 f.

<sup>224</sup> Zur Diskussion über den Begriff des internationalen Wirtschaftsrechts statt vieler *Erler*, Grundprobleme, 5 ff.; *Herdegen*, Internationales Wirtschaftsrecht, 1 ff.; *Meessen*, AöR 110 (1985), 398 (399 ff.); *VerLoren van Themaat*, International Economic Law, 9 ff.; *Fischer*, German Yearbook of International Law 19 (1976), 143 (145 ff.), jeweils m.w.N.

<sup>225</sup> Allgemein zur Anwendbarkeit des Begriffs der Gewährleistungsverantwortung auf der Ebene des Wirtschaftsvölkerrechts insbesondere *Stober*, Globales Wirtschaftsverwaltungsrecht, 10; *ders.*, in: Hübner/Ebke (Hrsg.), Festschrift Großfeld, 1173 (1177); in diese Richtung auch *Bauer*, in: *ders.* u.a. (Hrsg.), Umwelt, Wirtschaft und Recht, 69 (72) („Deshalb liegt es nahe, die bisher ‚nationalstaatlich begriffene Regelungs- und Schutzpflichtverantwortung für das Wirtschaftsgeschehen‘ zu einer inter- und supranationalen Verantwortung auszuweiten und die internationale Absicherung von Gemeinwohlbelangen der ‚Staatengemeinschaft‘ zuzuweisen“).

<sup>226</sup> Umfassend zu dieser Diskussion und ihren rechtlichen Implikationen *Kampf*, AVR 40 (2002), 90 ff.; *Rott*, GRUR Int 52 (2003), 103 ff.; *Sun*, Journal of World Trade 37 (2003), 163 ff.; sowie die Beiträge von *Bloche*, *Grabowski*, *Chapman*, *Hammer* und *Scherer/Watal*, in: Journal of International Economic Law 5 (2002), 825 ff.

<sup>227</sup> *Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health* vom 14. November 2001, WTO-Dok. WT/MIN(01)/DEC/2, abgedruckt in: I.L.M. 41 (2002), 755 f.; zu Inhalt und Bedeutung die-

satz der Gewährleistungsverantwortung im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts beigemessen wird. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch an dem Umstand, dass die Respektierung der genannten Ministererklärung zum Verhältnis des TRIPS zur öffentlichen Wohlfahrtspflege im Bereich des Gesundheitsschutzes ausdrücklich zu den so genannten *Principle Trade Negotiations Objects* gehört, an denen sich die Verhandlungspositionen der USA im Rahmen der Doha-Runde der WTO aufgrund der dem US-Präsidenten am 6. August 2002 vom Kongress durch den *Trade Act of 2002* erteilten *Trade Promotion Authority* maßgeblich zu orientieren haben.<sup>228</sup>

Als Beispiel für diese zumindest sektorale, normative Anerkennung des Grundgedankens der Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht sei aber insbesondere auch auf die Regelungssystematik des GATS selbst verwiesen. Zwar überträgt das GATS auf den Dienstleistungshandel im Wesentlichen die im Bereich des Weltwarenhandels angewandten Prinzipien und Regeln wie die Meistbegünstigungs- und Inländergleichbehandlungsverpflichtung sowie die Gewährung freien Marktzugangs nach den Art. I:1, III und XI:1 GATT 1994.<sup>229</sup> Allerdings haben diese Grundsätze im Gegensatz zum GATT 1994 für den Dienstleistungshandel nach dem GATS keine unbedingte und universelle Geltung. Vielmehr haben die Mitglieder der WTO die Möglichkeit, die Geltung des Meistbegünstigungsgrundsatzes durch entsprechende Vorbehalte gemäß Art. II:2 GATS auszuschließen. Im Hinblick auf die Grundsätze der Gewährung freien Marktzugangs und der Inländergleichbehandlung gilt nach den Vorschriften der Art. XVI ff. GATS, dass diese überhaupt nur unter der Voraussetzung Anwendung finden, dass das entsprechende WTO-Mitglied für den spezifischen Dienstleistungssektor diese Verpflichtungen ausdrücklich eingegangen ist.<sup>230</sup> Als Beispiel für eine vor dem Hintergrund der gewünschten Aufrechterhaltung einer öffentlich-rechtlichen Steuerung des aufgabenprivatisierten Sachverhalts nur beschränkte Liberalisierung dient das so genannte *Reference Paper*<sup>231</sup> zum 4. Protokoll zum GATS über Basiskommunikationsdienstleistungen.<sup>232</sup> Dieses, von den weitaus meisten Vertragsparteien des

---

ser Erklärung unter anderem *Abbott*, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 469 ff.; *Otero García-Castrillón*, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 212 ff.

<sup>228</sup> Vgl. Sec. 2102 (b) (4) (C) des *Trade Act of 2002*, Pub. L. No. 107-210, erhältlich im Internet: <[http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107\\_cong\\_public\\_laws&docid=f:publ210.107.pdf](http://frwebgate.access.gpo.gov/cgi-bin/getdoc.cgi?dbname=107_cong_public_laws&docid=f:publ210.107.pdf)> (besucht am 2. Februar 2003); eingehend zu verfassungsrechtlichen Hintergründen, Inhalt und Bedeutung dieses Gesetzes *Kluttig/Nowrot*, *Bipartisan Trade Promotion Authority Act*, *passim*, m.w.N.

<sup>229</sup> Vgl. nur *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), *Internationales Handbuch Medien*, 15 (25); eingehend zu diesen Prinzipien statt vieler *ders.*, *Normative Grundstrukturen*, 189 ff.; *Stoll/Schorkopf*, WTO, Rn. 112 ff., jeweils m.w.N.

<sup>230</sup> Hierzu beispielsweise *Tietje*, in: Hans-Bredow-Institut (Hrsg.), *Internationales Handbuch Medien*, 15 (25); *Stoll/Schorkopf*, WTO, Rn. 540 ff.; kritisch in Bezug auf die hierdurch den WTO-Mitglieder eröffnete Möglichkeit einer verzögerten und lediglich selektiven Liberalisierung *Molsberger*, in: *Classen u.a.* (Hrsg.), *Liber amicorum Oppermann*, 533 (541).

<sup>231</sup> Das *Reference Paper* ist unter anderem abgedruckt bei *Tietje* (Hrsg.), *Welthandelsorganisation*, 257 ff.; eingehend zu Inhalt und Bedeutung des Dokuments nur *Tietje*, in: *Grabitz/Hilf/Krenzler* (Hrsg.), *Recht der Europäischen Union*, E 27, Rn. 260 ff., m.w.N.

<sup>232</sup> Allgemein zur bisherigen Liberalisierung des Telekommunikationsbereichs im Rahmen der GATS-Verhandlungen nur *Tietje*, in: *Grabitz/Hilf/Krenzler* (Hrsg.), *Recht der Europäischen Union*, E 27, Rn. 209 ff.; *von Schorlemer*, *Globale Telekommunikation*, *passim*; *Moos*, *Tele-*

4. Protokolls zum GATS als zusätzliche Verpflichtung im Sinne von Art. XVIII GATS übernommene Dokument,<sup>233</sup> gewährt trotz weitreichender Liberalisierungsverpflichtungen im Bereich der Basiskommunikationsdienste nach seiner Ziffer 3 jedem Mitglied das Recht, unter Beachtung von Mindestvoraussetzungen der Wettbewerbsfairness „die Art der Verpflichtung zu Universaldienstleistungen festzulegen, die es beizubehalten wünscht“.<sup>234</sup> Schon die ausdrückliche Bezugnahme auf den Begriff der Universaldienstleistung, welcher verstanden als „Bereich von Diensten, an dem ein so großes öffentliches Interesse besteht, daß hier durch besondere Regulierung für angemessene Dienste definierter Qualität Sorge getragen wird“<sup>235</sup> als eines der prägenden Elemente der Gewährleistungsverantwortung qualifiziert werden kann, verdeutlicht die normative Anerkennung dieses Konzepts durch das internationale Wirtschaftsrecht.

Aber auch für den Fall, dass ein WTO-Mitglied für einen Dienstleistungssektor umfassende Verpflichtungen eingegangen ist, erlaubt das GATS schließlich in seinem Art. XIV den Vertragsparteien, ebenso wie die entsprechenden Regelungen des Art. XX GATT 1994 und der Art. 8, 30 f. TRIPS, unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zu ergreifen, die typisch sozialstaatlichen Zielsetzungen wie dem Gesundheitsschutz und der Wahrung der Versorgungssicherheit dienen und damit den WTO-Mitgliedern ermöglichen, ihre Gewährleistungsverantwortung wahrzunehmen.<sup>236</sup>

Der Überblick über die Regelungssystematik des GATS zeigt also, dass dieses Übereinkommen, trotz seiner deutlichen Zielsetzung im Hinblick auf eine fortschreitende Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels, den Mitgliedern der WTO gleichzeitig die Ergreifung von Maßnahmen erlaubt, um gegebenenfalls in Ausübung ihrer Gewährleistungsverantwortung den Zugang zu Basisdienstleistungen wie die Versorgung mit Wasser in gleicher Weise für alle Bevölkerungsschichten zu garantieren.<sup>237</sup>

---

kommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen, 127 ff.; *Fetzer*, in: Duijm (Hrsg.), Festgabe Molsberger, 71 (84 ff.); *Martini*, Entwicklung der Dienstleistungsfreiheit, 130 ff.; *Barth*, Archiv für Post und Telekommunikation 1997, 112 ff.

<sup>233</sup> *Tietje*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, E 27, Rn. 257, 260.

<sup>234</sup> Vgl. allerdings kritisch im Hinblick auf die durch diese Regelung bestehende, faktische Möglichkeit, potentielle Wettbewerber vom Marktzugang abzuhalten *Vollmöller*, Globalisierung, 157.

<sup>235</sup> So *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 393; eingehend zu Entstehungsgeschichte und Bedeutungsgehalt dieses Begriffs auch *Windthorst*, Universaldienst, 112 ff., m.w.N.

<sup>236</sup> So besonders deutlich *Langer*, Wirtschaftsverfassung, 57 ff.; vgl. in diesem Zusammenhang auch zur Diskussion über die Qualifizierung von Wasser als auch vom Anwendungsbereich des GATT 1994 umfasster Ware jüngst *Girouard*, Georgetown International Environmental Law Review 15 (2003), 247 (252 ff.), m.w.N.

<sup>237</sup> So auch jüngst, wenngleich deutlich kritisch in Bezug auf die praktische Umsetzbarkeit *Krajewski*, Public Interests, 28 f.; sowie *ders.*, Journal of International Economic Law 6 (2003), 341 (367).

## 2. Verpflichtung zur Beachtung der Gewährleistungsverantwortung im internationalen Wirtschaftsrecht als Ausprägung einer Konstitutionalisierung des Welthandelsrechts?

Obgleich somit konstatiert werden kann, dass das GATS, ebenso wie das GATT 1994 und das TRIPS, den Mitgliedern der WTO prinzipiell gestattet, Maßnahmen in Ausübung ihrer Gewährleistungsverantwortung zu ergreifen, stellt sich doch die weitergehende Frage, ob diese Sicherstellung der Beachtung von Gemeinwohlbelangen wie der Wasserversorgung nicht nur den WTO-Mitgliedern aufgrund einzelner Vorschriften erlaubt, sondern vielmehr notwendigerweise als ein inhärenter Bestandteil der WTO-Rechtsordnung zu qualifizieren ist. Den normativen Ansatzpunkt für diese Hypothese bildet hierbei der zunehmend im wissenschaftlichen Schrifttum diskutierte Konstitutionalisierungsprozess der WTO-Rechtsordnung.<sup>238</sup>

Ausgehend von der Erkenntnis, dass der Begriff der Konstitutionalisierung sich von seinem Anwendungsbereich her nicht lediglich auf die innerstaatliche Ebene beschränkt, sondern grundsätzlich auch dazu dienen kann, entsprechende Rechtsentwicklungen auf internationaler Ebene zu beschreiben,<sup>239</sup> ist bereits verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass das internationale System<sup>240</sup> insgesamt in zunehmendem Maße von Verrechtlichungsstrukturen geprägt ist, „die in ihrer Intensität über die Koordinationsstrukturen des Völkerrechts klassischer Prägung hinausgehen“<sup>241</sup> und daher als Konstitutionalisierungserscheinungen qualifiziert werden können.<sup>242</sup> Kennzeichnend hierfür ist die Herausbildung einer internationalen

<sup>238</sup> Hierzu beispielsweise *Tietje*, Grundlagen und Perspektiven, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 24 ff.; *Nettesheim*, in: Classen u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Oppermann, 381 (389 ff.); *Petersmann*, Journal of International Economic Law 3 (2000), 19 (20 f.); *ders.*, in: von Bogdandy u.a. (Hrsg.), Studies in Honour of Ehlermann, 383 (398); *Jackson*, in: *ibid.*, 411 (415 ff.); *Frowein*, BDGVR 39 (2000), 427 (438 f.); *von Bogdandy*, KJ 2001, 264 ff.; *ders.*, KJ 2001, 425 ff.; *Duwigneau*, Aussenwirtschaft 56 (2001), 295 ff.; *Höbe*, in: Hofmann/Küpper (Hrsg.), Festschrift Brunner, 523 (531 ff.); *Cottier*, in: von Bogdandy/Mavroidis/Mény (Hrsg.), Studies in Honour of Ehlermann, 99 (113); *Evans*, Lawmaking under the Trade Constitution, 21 ff.; *Stoll*, ZaöRV 57 (1997), 83 ff.; *Krajewski*, Verfassungsperspektiven, 120 ff.; *ders.*, Journal of World Trade 35 (2001), 167 ff., jeweils m.w.N.; grundlegend auch bereits *Petersmann*, Constitutional Functions, 210 ff.; kritischer hierzu allerdings beispielsweise *Howse/Nicolaïdis*, in: Porter u.a. (Hrsg.), Efficiency, 227 ff.; *Uerpmann*, in: von Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 339 (340).

<sup>239</sup> So ausdrücklich *Tietje*, Grundlagen und Perspektiven, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 24; *Nettesheim*, in: Classen u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Oppermann, 381 (390); *Walter*, German Yearbook of International Law 44 (2001), 170 (173); *Uerpmann*, JZ 2001, 565 ff.; implizit überdies unter anderem *Delbrück*, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 11 (2001), 1 (35); *Frowein*, BDGVR 39 (2000), 427 f.; *Giegerich*, Europäische Verfassung, 1 ff.; eingehend zu dieser Problematik auch *Peters*, Verfassung Europas, 93 ff.; *Möllers*, in: von Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 1 (18 ff.).

<sup>240</sup> Zum Begriff des internationalen Systems statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 3 ff., m.w.N.

<sup>241</sup> *Tietje*, Grundlagen und Perspektiven, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 24.

<sup>242</sup> Vgl. nur *Frowein*, BDGVR 39 (2000), 427 ff.; *ders.*, RdC 248 (1994), 345 (355 ff.); *Delbrück*, Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 11 (2001), 1 (35); *Thürer*, in: *ders.* u.a. (Hrsg.), Verfassungsrecht, 37 (41 ff.); *Bryde*, Der Staat 42 (2003), 61 ff.; *Höbe*, Europarecht 38 (2003), 1 (2 f.); *Uerpmann*, JZ 2001, 565 ff.; *Dupuy*, Max Planck Year-

Rechtsordnung, welche nicht mehr grundsätzlich vom Willen einzelner Staaten abhängig ist, sondern vielmehr der Verwirklichung von Staatengemeinschaftsinteressen<sup>243</sup> dient und sich damit „im Kern durch ihre Ausrichtung auf globale öffentliche Güter“ auszeichnet.<sup>244</sup>

Die vielfältigen Entwicklungen, die auch in Bezug auf die Rechtsordnung der WTO die Annahme eines sich verfestigenden Prozesses der Konstitutionalisierung stützen, können hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden.<sup>245</sup> In diesem Zusammenhang sei nur darauf hingewiesen, dass sich der Schutz globaler öffentlicher Güter als Zwecksetzung der WTO bereits an dem Umstand festmachen lässt, dass dieser zentralen Organisation der Welthandelsordnung in zunehmendem Maße über das noch im Rahmen des GATT 1947 allein verfolgte Ziel der Liberalisierung des Welthandels hinaus die Aufgabe zuwächst, auftretende Spannungsverhältnisse zwischen dieser Liberalisierung und anderen Gemeinschaftswerten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.<sup>246</sup> Die Auseinandersetzungen in der WTO über das Verhältnis von Freihandel und Umweltschutz<sup>247</sup> sowie die Diskussion über die Zulässigkeit regulativer Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Lebensmitteln<sup>248</sup> bilden anschauliche Beispiele dafür, dass auch die WTO-Rechtsordnung insgesamt als „Bestandteil einer globalen Rechtsordnung“ zu qualifizieren ist und ihre Vorschriften in diesem Sinne zu interpretieren sind.<sup>249</sup> Unter Berücksichtigung der vielfach zu Recht vertretenen Auffassung, dass eine Rechtsordnung sich delegitimiert, wenn sie nicht auch gerade den Schutz von Gemein-

---

book of United Nations Law 1 (1997), 1 ff.; *Kokott*, in: Meier-Schatz/Schweizer (Hrsg.), Festschrift Schweizerischer Juristenverein, 3 (14 ff.); *Wahl*, *Der Staat* 40 (2001), 45 (48 ff.); *Fassbender*, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), 529 (551 ff.); deutlich anderer Auffassung allerdings *Hillgruber*, *JZ* 2002, 1072 (1076).

<sup>243</sup> Zum Begriff des Staatengemeinschaftsinteresses nur *Frowein*, in: Hailbronner u.a. (Hrsg.), *Festschrift Doehring*, 219 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 778 f.; *Delbrück*, in: Götz u.a. (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke*, 17 (29 ff.); *Simma*, *RdC* 250 (1994), 217 (235 ff.).

<sup>244</sup> So *Tietje*, *Grundlagen und Perspektiven*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, Rn. 24; eingehender zu dieser mit wechselnder Terminologie auch als Herausbildung einer internationalen Gemeinschaft qualifizierten Entwicklung unter anderem *Mosler*, *RdC* 140 (1974), 1 (31 ff.); *Simma*, *RdC* 250 (1994), 217 (256 ff.); *Tomuschat*, *RdC* 281 (1999), 9 (72 ff.); *ders.*, *RdC* 241 (1993), 195 (216 ff.); *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd. I, *Introduction and Part 1*, 11 f.; *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (602 ff.); sowie umfassend *Paulus*, *Die internationale Gemeinschaft*, *passim*, m.w.N.

<sup>245</sup> Ausführlich hierzu statt vieler *Nettesheim*, in: Classen u.a. (Hrsg.), *Liber amicorum Oppermann*, 381 (392 ff.); *Tietje*, *Grundlagen und Perspektiven*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, Rn. 25 ff., m.w.N.

<sup>246</sup> So deutlich *Tietje*, *Grundlagen und Perspektiven*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, Rn. 53; *ders.*, in: Delbrück (Hrsg.), *International Law of Cooperation*, 45 (63 f.); *Nettesheim*, in: Classen u.a. (Hrsg.), *Liber amicorum Oppermann*, 381 (406); grundsätzlich zum Ausgleich divergierender Interessen als Aufgabe der WTO, wenngleich insbesondere in Bezug auf Industrie- und Entwicklungsländer auch der Generaldirektor der WTO *Supachai Panitchpakdi*, in: Sampson (Hrsg.), *Global Governance*, 29 ff.

<sup>247</sup> Hierzu statt vieler *Wolfrum*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 375 ff.; *Schoenbaum*, in: Birnie/Boyle (Hrsg.), *International Law and the Environment*, 697 ff.; *Neumann*, *Koordination des WTO-Rechts*, 112 ff.; sowie jüngst *Kluttig*, *Welthandelsrecht und Umweltschutz*, 5 ff., m.w.N.

<sup>248</sup> Vgl. zu dieser Problematik nur *Wolf*, *Regulative Maßnahmen*, 12 ff., m.w.N.

<sup>249</sup> *Tietje*, *Grundlagen und Perspektiven*, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, Rn. 49 ff.

schaftsgütern bezweckt und Mechanismen bereit hält, um im Einzelfall konfligierende Werte zu einem gerechten Ausgleich zu bringen,<sup>250</sup> kann die angemessene Verwirklichung von Staatengemeinschaftsinteressen zukünftig sogar als eine wesentliche, wenn nicht überhaupt die zentrale Legitimationsgrundlage der WTO-Rechtsordnung angesehen werden.<sup>251</sup>

Die prinzipielle Verpflichtung der WTO zu einer solchen Ausrichtung auf globale öffentliche Güter lässt sich im Übrigen rechtsnormativ auch im Wege einer Zusammenschau der Art. 55, 56 und 103 UN-Charta begründen. Da durch Art. 103 UN-Charta allgemein den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der UN-Charta eine Vorrangstellung gegenüber vertraglichen Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkommen eingeräumt wird,<sup>252</sup> muss auch den in den Art. 55 und 56 UN-Charta im Hinblick auf ihre Zielsetzung im Einzelnen statuierten Kooperationsverpflichtungen, welche insgesamt auf die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen ausgerichtet sind,<sup>253</sup> gleichsam im Wege einer chartakonformen Auslegung der WTO-Rechtsordnung in hinreichendem Umfang Rechtswirkung eingeräumt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu konstatieren, dass die angemessene Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen, zu denen auch die Beachtung des Menschenrechts auf Wasser durch Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung zu zählen ist, und damit auch das Konzept der Gewährleistungsverantwortung, welche der Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen im Einzelfall divergierenden Staatengemeinschaftsinteressen wie dem Schutz der Menschenrechte und der fortschreitenden Liberalisierung der internationalen Handelsbeziehungen dient, schon unter dem Gesichtspunkt der Legitimation der WTO als inhärenter Bestandteil dieser Rechtsordnung anzusehen ist. Nicht zuletzt wird dieses Ergebnis beispielhaft auch durch den Umstand verdeutlicht, dass der *General Comment No. 15* unter anderem die WTO ausdrücklich dazu auffordert, an einer Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser in kooperativer Weise mitzuwirken.<sup>254</sup>

<sup>250</sup> Allgemein zur Verwirklichung von Gemeinschaftsgütern als Legitimationsgrundlage nur *Peters*, Verfassung Europas, 567 ff., m.w.N.; speziell zu dem allen Rechtsordnungen immanenten Wohlfahrtszweck auch *Köck*, in: Ginther u.a. (Hrsg.), Festschrift Zemanek, 69 (81 ff.).

<sup>251</sup> In diese Richtung auch, wenngleich diese Legitimitätsvorstellung noch als vorsichtige, in Frageform gestellte Hypothese formulierend *Petersmann*, Journal of International Economic Law 3 (2000), 19 (21, 24); deutlich speziell im Hinblick auf die Einbeziehung des Schutzes von Menschenrechten *ders.*, Common Market Law Review 37 (2000), 1363 (1377) („The time has come to recognize that human rights law offers WTO rules moral, constitutional and democratic legitimacy ...“).

<sup>252</sup> Zum Regelungsgehalt des Art. 103 UN-Charta umfassend *Bernhardt*, in: Simma (Hrsg.), Commentary, Bd. 2, Article 103, Rn. 1 ff., m.w.N.

<sup>253</sup> Eingehend zu diesen Verpflichtungen und ihrem normativen Gehalt nur *Wolfrum*, in: Simma (Hrsg.), Commentary, Bd. 2, Article 55 (a) and (b), Rn. 1 ff.; *Riedel*, in: *ibid.*, Article 55 (c), Rn. 1 ff.; *Wolfrum*, in: *ibid.*, Article 56, Rn. 1 ff., jeweils m.w.N.; allgemein zu Begriff und struktureller Ausgestaltung des völkerrechtlichen Gemeinwohls jüngst *Fassbender*, EuGRZ 30 (2003), 1 ff., m.w.N.

<sup>254</sup> *General Comment No. 15*, para. 60.



#### IV. Strukturelle Ausgestaltung der Gewährleistungsverantwortung: Von der genuin staatlichen Aufgabe zur transnationalen Verantwortungsgemeinschaft

Nachdem das Konzept der Gewährleistungsverantwortung somit grundsätzlich auch im internationalen Wirtschaftsrecht anerkannt beziehungsweise im Lichte des Konstitutionalisierungsprozesses im Welthandelssystem sogar als inhärenter Bestandteil dieses Rechtsgebietes anzusehen ist und einen geeigneten Ansatzpunkt zur Herstellung eines angemessenen Ausgleichs zwischen der aus dem Menschenrecht auf Wasser abzuleitenden Verpflichtung, die Wasserversorgung als Basisdienstleistung zu garantieren, und einer fortschreitenden Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels darstellt, gilt es zu analysieren, welche strukturelle Ausformung dieses Rechtsprinzip sich auf internationaler Ebene als am geeignetsten erweist, um das aufgezeigte Spannungsverhältnis in möglichst effektiver und wohlfahrtsfördernder Weise aufzulösen.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, dass das herkömmliche Verständnis von der Gewährleistungsverantwortung als genuin staatlicher Aufgabe insbesondere vor dem Hintergrund der durch die Globalisierung bedingten, verringerten Steuerungsfähigkeit des Staates einer Modifikation bedarf, um die Verwirklichung von Gemeinwohlsgütern wie den Freihandel und das Menschenrecht auf Wasser in effektiver Weise zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Als neuer Adressat dieser Aufgabe ist eine transnationale Verantwortungsgemeinschaft anzusehen, welche sich durch eine zunehmende Vielfalt an Steuerungssubjekten und -mechanismen auszeichnet.

##### 1. Herkömmliches Verständnis der Gewährleistungsverantwortung

Der ganz überwiegenden Anzahl der bisherigen Abhandlungen im wissenschaftlichen Schrifttum liegt, häufig unausgesprochen, das Verständnis zugrunde, dass es sich bei der Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung als Teil der Sorge für das Gemeinwohl um eine genuin staatliche Aufgabe handelt.<sup>255</sup> Dieser Umstand erklärt sich bereits im Hinblick auf den entstehungsgeschichtlichen Hintergrund des Begriffs, welcher, wie oben dargelegt, eine weiterhin bestehende, wenngleich in ihrer Intensität verringerte Einflussnahme des Staates auf privatisierte Bereiche der Daseinsvorsorge beschreibt. Überdies ist gerade in Bezug auf die Wasserversorgung festzustellen, dass diese sich bereits seit Jahrtausenden als ein zentraler Staatszweck darstellt, gelegentlich sogar als Grund für die Entstehung einiger Staaten selbst angesehen wird.<sup>256</sup>

Die Auffassung von der Gewährleistungsverantwortung als allein staatliche Aufgabe spiegelt sich überdies auf internationaler Ebene sowohl in dem *General Comment* zum Menschenrecht auf Wasser, welcher im Wesentlichen Verpflichtungen für Staaten im Hinblick auf die Gewährleistung eines allgemeinen Zugangs zu

<sup>255</sup> Statt vieler Müller, in: Geis/Lorenz (Hrsg.), Festschrift Maurer, 227 (233 ff.); sowie die weiteren Nachweise bei Callies, NJW 2003, 97 (100); speziell zu diesem Verständnis im Hinblick auf eine Privatisierung der Wasserversorgung Laskowski, ZUR 2003, 1 (2 ff.).

<sup>256</sup> So besonders deutlich Herzog, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 58, Rn. 8 f., 18.

Wasser statuiert,<sup>257</sup> als auch in den entsprechenden, oben angeführten Vorschriften des GATS wie auch des GATT 1994 und TRIPS wieder, welche den Mitgliedern der WTO – also Staaten und der Europäischen Union – die Möglichkeit geben, sozialstaatliche Maßnahmen unter anderem zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu ergreifen. Aufgrund der dargestellten Umstände ist es daher auch wenig verwunderlich, dass bisherige Lösungsansätze in Bezug auf die Schaffung eines Ausgleichs zwischen der Sicherung von Basisdienstleistungen und dem Gebot einer fortschreitenden Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels vielfach ausschließlich auf den Staat als Träger der Gewährleistungsverantwortung abstellen.<sup>258</sup>

## 2. *Erforderlichkeit eines Paradigmenwechsels unter dem Einfluss wirtschaftlicher Globalisierung*

Es fragt sich jedoch, ob das Verständnis von der Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung als genuin staatliche Aufgabe und die hierauf aufbauenden Lösungsansätze vor dem Hintergrund der sich wandelnden Realitäten im internationalen System noch als geeignetes Konzept qualifiziert werden kann, um das aufgezeigte Spannungsverhältnis in möglichst effektiver und wohlfahrtsfördernder Weise aufzulösen.

Zum einen ist in diesem Zusammenhang auf das Phänomen der Globalisierung hinzuweisen, welches nach zutreffender Auffassung als der Oberbegriff zur Beschreibung einer „Reihe von Prozessen der Entstaatlichung“ aufzufassen ist.<sup>259</sup> Die für die Globalisierung charakteristische „gesellschaftliche Denationalisierung und faktische sowie rechtliche Entstaatlichung“<sup>260</sup> beruht unter anderem<sup>261</sup> auf der Entwicklung moderner Kommunikations- und Informationsverarbeitungstechnologien wie dem Internet, welche die schnelle Verbreitung von Nachrichten sowie den, weitgehend staatlicher Kontrolle entzogenen, weltweiten Informationsaus-

<sup>257</sup> Vgl. *General Comment No. 15*, paras. 17 ff.

<sup>258</sup> Siehe beispielsweise *Krajewski*, Public Interests, 28 f.; und den Bericht des UN High Commissioner for Human Rights, „Liberalization of trade in services and human rights“, UN Economic and Social Council, Commission on Human Rights, Sub-Commission on the Promotion and Protection of Human Rights, UN Dok. E/CN.4/Sub.2/2002/9, Annex vom 25. Juni 2002, unter anderem paras. 10, 45, 69 ff.; sowie die Resolution 2002/11 der Sub-Commission on Human Rights mit dem Titel „Human Rights, Trade and Investment“ vom 14. August 2002, erhältlich im Internet: <[http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/\(Symbol\)/E.CN.4.SUB.2.RES.2002.11.En?OpenDocument](http://193.194.138.190/Huridocda/Huridoca.nsf/(Symbol)/E.CN.4.SUB.2.RES.2002.11.En?OpenDocument)> (besucht am 5. Februar 2003).

<sup>259</sup> So *Delbrück*, Das Staatsbild, 10; ebenso bereits *ders.*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1 (1993), 9 (10 f.); sowie unter anderem *Aman*, *UCLA Law Review* 49 (2002), 1687 (1693 f.); *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 165; *Hobe*, *AVR* 37 (1999), 253 (256 f.); *Dicke*, *BDGVR* 39 (2000), 13 (14); umfassend zu einer Vielzahl weiterer Definitionsansätze *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung*, 69 ff.

<sup>260</sup> *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 165; ähnlich beispielsweise *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (16); *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung*, 35 ff.

<sup>261</sup> Umfassend zu den vielfältigen Prozessen der Globalisierung statt vieler *Hingst*, *Auswirkungen der Globalisierung*, 19 ff., m.w.N.

tausch zwischen Interessengruppen ermöglichen.<sup>262</sup> Ein weiterer wichtiger Aspekt der Globalisierung lässt sich im Bereich des internationalen Warenverkehrs und der internationalen Kapitalmärkte verorten.<sup>263</sup> Diese wirtschaftliche Globalisierung zeichnet sich durch einen erheblichen Anstieg grenzüberschreitender Transaktionen im Hinblick auf den Warenaustausch wie auch Kapitalbewegungen aus. Die gleichzeitige, deutliche Zunahme an Direktinvestitionen bildet überdies die Grundlage für die sowohl an Zahl als auch an Bedeutung gestiegenen transnationalen Unternehmen, deren Wirtschaftskraft heute vielfach diejenige von kleinen und mittleren Staaten übertrifft.<sup>264</sup> Diese wirtschaftlichen Organisationseinheiten sind damit in die Lage versetzt, ihre Entscheidungen im Hinblick auf die Verlagerung von Produktionsstandorten weitgehend ohne Rücksicht auf die Staaten zu treffen, in denen sie operieren.<sup>265</sup> Über das Phänomen der transnationalen Unternehmen hinaus ist auch der erheblich gewachsene Einfluss anderer nichtstaatlicher Akteure wie insbesondere internationaler NGOs zu berücksichtigen, welche sich insbesondere seit Beginn der 1990er Jahre sowohl im Bereich der Rechtsetzung als auch der Rechtsdurchsetzung als zunehmend bedeutender werden Wirkungseinheiten auf internationaler Ebene etabliert haben<sup>266</sup> und hierbei als Repräsentanten des öffentlichen Interesses den Staaten ihre bislang dominierende Stellung streitig machen.<sup>267</sup> Schließlich sei noch kurz auf den Prozess der „Privatisierung der Rechtserzeugung“<sup>268</sup> hingewiesen, der durch die, auf der zunehmenden Inadäquanz und Ineffektivität staatlicher Regelungen beruhenden, Entstehung gesellschaftsautonomer

<sup>262</sup> Hierzu nur *Engel*, BDGVR 39 (2000), 353 ff.; *Grossman/Bradlow*, American University Journal of International Law and Policy 9 (1993), 1 (9 ff.); *Grewlich*, Konstitutionalisierung des „Cyberspace“, *passim*.; vgl. auch *Pernthaler*, in: Schäffer u.a. (Hrsg.), Festschrift Koja, 69 (70), welcher die Revolution der Nachrichtentechnik und der Informationsverarbeitung als Grundlage der Globalisierung ansieht; ähnlich *Peters*, Verfassung Europas, 130; *Kimminich/Hobe*, Völkerrecht, 66; eingehend zu den begrenzten Steuerungsmöglichkeiten des Staates im Hinblick auf das Internet nur *Germann*, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, 688 ff., m.w.N.

<sup>263</sup> Eingehender zu den Aspekten wirtschaftlicher Globalisierung beispielsweise *Hingst*, Auswirkungen der Globalisierung, 21 ff.; *Pies*, in: Brunkhorst/Kettner (Hrsg.), Globalisierung und Demokratie, 53 (60 ff.); *Dicke*, BDGVR 39 (2000), 13 (18 f.); *Peters*, Verfassung Europas, 130 f., m.w.N.

<sup>264</sup> Siehe nur *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 249; *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat, 261.

<sup>265</sup> Vgl. beispielsweise *Thürer*, in: Hofmann (Hrsg.), Non-State Actors, 37 (47 ff.); *Wolfrum*, in: Schmidt (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 535 (561); *Schachter*, Columbia Journal of Transnational Law 36 (1997), 7 (9 f.); *Zemanek*, RdC 266 (1997), 9 (45); *Rode*, Wirtschaftsbeziehungen, 236; *Saladin*, Wozu noch Staaten?, 21 f.; *Booyesen*, Tulsa Journal of Comparative and International Law 4 (1997), 219 (223 f.); *Voon*, Adelaide Law Review 21 (1999), 219 (234 ff.); vorausschauend in dieser Hinsicht auch bereits *Huber*, JöR 4 (1910), 56 (61, Fn. 1).

<sup>266</sup> Statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 240 ff.; *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat, 309 ff.; *Slaughter*, RdC 285 (2000), 9 (96 ff.); *Nowrot*, Indiana Journal of Global Legal Studies 6 (1999), 579 (589 ff.), jeweils m.w.N.

<sup>267</sup> So unter anderem *Delbrück*, in: Götz u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Günther Jaenicke, 17 (34 f.); *ders.*, Indiana Journal of Global Legal Studies 9 (2002), 401 (410); *Hobe*, Indiana Journal of Global Legal Studies 5 (1997), 191 (192 ff.); *ders.*, AVR 37 (1999), 152 (174 f.).

<sup>268</sup> So *Schmidt*, in: Kirchhof u.a. (Hrsg.), Festschrift Vogel, 21 (43); *ders.*, in: Pitschas/Kisa (Hrsg.), Internationalisierung von Staat und Verfassung, 297 (318).

Regulierungssysteme wie die *lex informatica*, die *lex mercatoria* oder die *lex sportiva internationalis* gekennzeichnet ist.<sup>269</sup>

Als Folge dieser und weiterer als Globalisierung qualifizierter Prozesse sind die Staaten mangels Ressourcen, Informationen und territorialer Reichweite in zunehmenden Maße nicht mehr in der Lage, eine effektive Regelung der globalen technischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Vorgänge allein zu bewältigen.<sup>270</sup> Im Lichte dieser „Verringerung der Aufgabenerfüllungskapazität des Staates im Alleingang“<sup>271</sup> ist daher bereits seit einiger Zeit im wissenschaftlichen Schrifttum zu Recht ein erheblicher Verlust der einstmals unumstrittenen Steuerungsfähigkeit des Staates gerade auch im Hinblick auf traditionelle Aufgaben der Daseinsvorsorge<sup>272</sup> konstatiert worden.<sup>273</sup> Dies macht es erforderlich, die Absicherung von Gemeinwohlbelangen nunmehr in Kooperation<sup>274</sup> nicht nur mit anderen Staaten, sondern auch mit internationalen Organisationen sowie insbesondere den zunehmend einflussreicheren nichtstaatlichen Akteuren wie NGOs und transnationalen Unternehmen im Sinne des Konzepts der *global governance* zu vollziehen.<sup>275</sup>

<sup>269</sup> Siehe hierzu nur *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (642 f.), m.w.N.

<sup>270</sup> *Peters*, *Verfassung Europas*, 133; ähnlich *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 165; *ders.*, in: *Delbrück* (Hrsg.), *International Law of Cooperation*, 45 (48); *Giegerich*, *Europäische Verfassung*, 3.

<sup>271</sup> So *Peters*, *Verfassung Europas*, 132.

<sup>272</sup> So ausdrücklich *Delbrück*, in: *Bartosch/Wagner* (Hrsg.), *Weltinnenpolitik*, 55 (62 f.); *ders.*, in: *Dicke/Kodalle* (Hrsg.), *Republik und Weltbürgerrecht*, 181 (182 f.).

<sup>273</sup> Vgl. nur *Herzog*, *FAZ* vom 29. Januar 1999, 8; *Scholz*, in: *Hilterhaus/Scholz* (Hrsg.), *Rechtsstaat-Finanzverfassung-Globalisierung*, 14 (17 ff.); *ders.*, in: *Cremer u.a.* (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 611 f.; *Böckenförde*, in: *ders.* (Hrsg.), *Staat, Nation, Europa*, 103 (123); *Delbrück*, in: *Jickeli/Kreutz/Reuter* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Sonnenschein*, 793 (796 f.); *Hobe*, *Duquesne University Law Review* 40 (2002), 655 (656); *Bauer*, in: *ders. u.a.* (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht*, 69 (71 f.); *Pernthaler*, in: *Schäffer u.a.* (Hrsg.), *Festschrift Kojas*, 69 (78); *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 165; *Stober*, *Globales Wirtschaftsverwaltungsrecht*, 7 f.; *Peters*, *Verfassung Europas*, 132; *Schmidt*, in: *Kirchhof u.a.* (Hrsg.), *Festschrift Vogel*, 21 (43); *Korioth*, *VVDStRL* 62 (2003), 117 (119 f.); *Fidler*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 5 (1997), 11 (14); *Schuppert/Bumke*, *Konstitutionalisierung der Rechtsordnung*, 68; *Kämmerer*, *Privatisierung*, 549 ff.; *Aman*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 8 (2001), 379 f.; *Steiger*, *Der Staat* 41 (2002), 331 (337 ff.); *Walter*, *DVBl.* 115 (2000), 1 (7); *Nowrot*, *Internet-Domains*, 15; *Zumbansen*, *KJ* 2001, 46 (62); *Jayasuriya*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 425 (454); deutlich differenzierter im Hinblick auf den konstatierten Verlust staatlicher Steuerungsfähigkeit allerdings beispielsweise *Jennings*, in: *Kreijen* (Hrsg.), *International Governance*, 27 (33 ff.); *Dolzer*, in: *Cremer u.a.* (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 137 (160); *Malanczuk*, in: *Weiss u.a.* (Hrsg.), *International Economic Law*, 45 (54 ff.).

<sup>274</sup> Zum Konzept des offenen beziehungsweise kooperationsoffenen Staates eingehend *Hobe*, *Der offene Verfassungsstaat*, *passim*; vgl. überdies beispielsweise *ders.*, *Der Staat* 37 (1998), 521 ff.; *ders.*, *Austrian Review of International and European Law* 2 (1997), 127 ff.; *Tomuschat*, in: *I-sensee/Kirchhof* (Hrsg.), *HdbStR*, Bd. VII, § 172, Rn. 1 ff.; *Häberle*, in: *Kaulbach/Krawietz* (Hrsg.), *Festschrift Schelsky*, 141 ff.; *Tietje*, *Die Verwaltung* 36 (2003), 239 (241); *Adam*, in: *König u.a.* (Hrsg.), *Governance*, 129 (197 ff.), jeweils m.w.N.

<sup>275</sup> Zur Erforderlichkeit eines kooperativen Zusammenwirkens mit internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren bei der Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen auch beispielsweise *Delbrück*, in: *Jickeli/Kreutz/Reuter* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Sonnenschein*, 793 (807); *Piepenstock*, in: *Faber/Frank* (Hrsg.), *Festschrift Stein*, 377 (384 ff.); *Riedel*, in: *Delbrück* (Hrsg.), *New Trends*, 61 (93); *Häberle*, in: *Kaulbach/Krawietz* (Hrsg.), *Festschrift Schelsky*, 141 (165 f.); *Wahl*, in: *Bohnert u.a.* (Hrsg.), *Festschrift Hollerbach*, 193 (215); allgemein zum Konzept der *global governance* nur *Tietje*, *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, 164 ff.; *ders.*, *Journal of World Trade* 36 (2002), 501 (502 ff.), jeweils m.w.N.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass der Staat selbst in Bereichen, in denen er seine Steuerungsfähigkeit noch erhalten konnte, seine eigentliche Rolle als „neutraler Hüter“ im Hinblick auf die Erfüllung von Gemeinwohlbelangen vielfach nur noch begrenzt wahrnehmen kann, weil er nicht über die erforderliche Neutralität bei der Abwägung der kollidierenden Belange verfügt.<sup>276</sup> Diese fehlende Neutralität kann einerseits darauf beruhen, dass der Staat zur Partei wird, weil er, wie beispielsweise bei Infrastrukturvorhaben, selbst Vorhabensträger ist.<sup>277</sup> Andererseits kann auch in Fällen, in denen der Staat nicht unmittelbar Partei ist, die Gefahr bestehen, dass bei staatlichen Entscheidungen Gemeinwohlbelange keine hinreichende Berücksichtigung finden, da diese lediglich zu einer Verhandlungsposition zwischen dem Staat und beispielsweise Unternehmen werden.<sup>278</sup> In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Aspekt zu berücksichtigen, dass der Staat in zunehmendem Maße in Abhängigkeit von wirtschaftlichem Wachstum gerät, also die Rahmenbedingungen für die ökonomische Entwicklung ständig verbessern muss.<sup>279</sup> Da jedoch das Ziel des Wirtschaftswachstums einer gesetzlichen Steuerung nur sehr begrenzt zugänglich ist, „gerät der Staat in eine Abhängigkeit von der Folgebereitschaft der Steuerungsadressaten“, denen es nunmehr möglich ist, „das erwünschte Verhalten von staatlichen Gegenleistungen und Konzessionen abhängig zu machen“.<sup>280</sup> Auch in diesen Konstellationen kann es zu einer in Bezug auf die Wahrung des Gemeinwohls problematischen „Schieflage in der Interessenrepräsentanz“<sup>281</sup> kommen, welche es erforderlich macht, als Ausgleich für die mangelnde Neutralität des Staates in kooperativer Weise weitere nichtstaatliche Akteure in die Absicherung von Gemeinwohlbelangen einzubeziehen.<sup>282</sup>

Schließlich gilt es zu bedenken, dass ein alleiniges Abstellen auf den Staat als Garant des Gemeinwohls – und damit grundsätzlich auf die „typisch staatlichen Mittel von Befehl und Zwang“<sup>283</sup> zur Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen – die mit der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs verbun-

<sup>276</sup> Hierzu sowie zum Folgenden insbesondere *Callies*, NJW 2003, 97 (100 f.), m.w.N.; allgemein zur Neutralität des Staates als verfassungsrechtliches Prinzip *Schlaich*, Neutralität, *passim*; *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), HdbStR, Bd. III, § 57, Rn. 57 ff.

<sup>277</sup> *Callies*, NJW 2003, 97 (100), m.w.N.

<sup>278</sup> *Ibid.*; in diese Richtung im Hinblick auf das Atomrecht auch *Schachtschneider*, in: Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 81 (92 f.), m.w.N.

<sup>279</sup> *Callies*, NJW 2003, 97 (100); ähnlich auch schon *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Zukunft der Verfassung, 197 (204); *Fastenrath*, in: Pitschas/Kisa (Hrsg.), Internationalisierung von Staat und Verfassung, 37 (44).

<sup>280</sup> *Callies*, NJW 2003, 97 (100); vgl. überdies *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Zukunft der Verfassung, 241 (247); *ders.*, in: Wingert/Günther (Hrsg.), Festschrift Habermas, 489 (500 ff.); *ders.*, VVDStRL 62 (2003), 85 (86); eingehend zur rechtlichen Bewertung von Absprachen zwischen dem Staat und Wirtschaftsunternehmen *Michael*, Rechtssetzende Gewalt im kooperierenden Verfassungsstaat, *passim*; *Köpp*, Normvermeidende Absprachen, *passim*.

<sup>281</sup> So *Callies*, NJW 2003, 97 (101), m.w.N.

<sup>282</sup> So bereits für den innerstaatlichen Bereich *Callies*, NJW 2003, 97 (101); *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Zukunft der Verfassung, 176 (193 ff.); ähnlich auch im Hinblick auf die Beteiligung von Verbänden zur Optimierung der Gemeinwohlförderung im Umweltrecht *Wolf*, ZUR 1994, 1 (3 f.); *Schmidt-Aßmann*, VBIBW 2000, 45 (49).

<sup>283</sup> *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), Zukunft der Verfassung, 241 (247).

dene universelle Wohlfahrtssteigerung<sup>284</sup> im Sinne der Freihandelstheorie sowie den ebenfalls mit diesem Prozess verbundenen individuellen Freiheitsgewinnen<sup>285</sup> nicht in hinreichendem Umfang beachtet.

Vor diesem Hintergrund erscheint das klassische Verständnis der Gewährleistungsverantwortung als Teil des herkömmlich durch seinen Staatsbezug charakterisierten Gemeinwohldenken deutlich korrekturbedürftig.<sup>286</sup> Im Vergleich zu einer rein staatlichen Steuerung der Gemeinwohlbelange erweist sich in diesem Zusammenhang ein System einer kooperativen Gewährleistung durch das Zusammenwirken des Staates mit zahlreichen über- und nichtstaatlichen Akteuren unter Rückgriff auf eine Vielfalt verschiedener Steuerungsinstrumente als das deutlich flexiblere und damit geeignetere Konzept, um einen schonenden und damit insgesamt wohlfahrtsfördernden Ausgleich zwischen der erforderlichen Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu Wasser und einer fortschreitenden Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen hervorzubringen.

### 3. *Modifikation der Gewährleistungsverantwortung auf internationaler Ebene*

Aufgrund der dargelegten Defizite einer ausschließlich etatistischen Auffassung der Gewährleistungsverantwortung stellt sich die Frage, welche strukturelle Ausgestaltung dieser Grundsatz erfahren muss, um die erodierende Steuerungsfähigkeit des Staates in diesem Bereich in effektiver Weise zu kompensieren. Als Alternative zum Verständnis der Gewährleistungsverantwortung als genuin staatliche Aufgabe soll im Folgenden die Idee einer sich aus einer Vielzahl internationaler Akteure zusammensetzenden transnationalen Verantwortungsgemeinschaft zur Gemeinwohlverwirklichung in ihren Grundzügen dargestellt werden, wobei allerdings auch die fortbestehende Funktion der Staaten im Rahmen dieses Konzepts analysiert werden muss.

#### a) *Die transnationale Verantwortungsgemeinschaft und ihre Akteure*

„Neben den nationalen Regierungen hatten schon lange zahllose transnationale Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur, Technik und Ökologie damit begonnen, ihre Anliegen und Botschaften global zu vertreten.“<sup>287</sup> Aus diesem Befund zog *Roman Herzog* in seiner Rede vor dem Weltwirtschaftsforum in Davos im Januar 1999 im Hinblick auf den von ihm geprägten Begriff der globalen Verantwortungsgemeinschaft die Konsequenz, dass „wir ... bereits eine Weltinnenpolitik haben, nämlich die Summe des Wirkens der unzähligen Träger

<sup>284</sup> Hierzu bereits *Ricardo*, Über die Grundsätze der politischen Ökonomie und Besteuerung, 120; eingehend zur Freihandelstheorie und der an ihr geübten Kritik nur *Tietje*, Grundlagen und Perspektiven, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 8 ff.; *ders.*, Normative Grundstrukturen, 76 ff., m.w.N.

<sup>285</sup> So beispielsweise *Tietje*, VVDStRL 62 (2003), 105 (106).

<sup>286</sup> So insbesondere in Bezug auf das Phänomen der Europäisierung des Gemeinwohls auch *Häberle*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), Festschrift Steinberger, 1153 f.

<sup>287</sup> *Herzog*, FAZ vom 29. Januar 1999, 8.

außenpolitischer Botschaften, die ich gerade beschrieben habe“.<sup>288</sup> Mit diesen Aussagen legt *Herzog* bereits die wesentlichen Merkmale des hier vertretenen Konzepts einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft mit dem Ziel der Gemeinwohlverwirklichung dar.

Dieses zeichnet sich zum einen durch eine Vielzahl von staatlichen, aber gerade auch über- und nichtstaatlichen Steuerungssubjekten aus, welche durch kooperatives Handeln beziehungsweise wechselseitige Einwirkung aufeinander zur effektiven Realisierung von Gemeinwohlbelangen beitragen. Zu den Akteuren dieser zutreffend mit dem Begriff der Rechtsverwirklichung umschriebenen Vorgänge<sup>289</sup> gehören neben den Staaten zunächst einmal die internationalen Organisationen.<sup>290</sup> Obgleich internationale Organisationen von ihrer ursprünglichen Konzeption her lediglich mit dem Ziel einer in gewissem Umfang institutionalisierten Kooperation zwischen ihren Mitgliedstaaten gegründet wurden und somit mehr unter dem Aspekt der Internationalisierung als dem der Globalisierung einzuordnen sind,<sup>291</sup> haben sich diese Wirkungseinheiten heute vielfach zu bedeutenden, eigenständigen Akteuren im internationalen System entwickelt, deren Funktion gerade auch im Hinblick auf das Aufzeigen und Verwirklichen von Gemeinwohlbelangen deutlich über das bloße Koordinieren von einzelstaatlichen Interessen hinausgeht und vielmehr „eine Einordnung einzelstaatlicher Belange in das Gesamtinteresse der Staatengemeinschaft“ intendiert.<sup>292</sup> Ein Beispiel hierfür bildet der bereits oben dargestellte Konstitutionalisierungsprozess im Rahmen der WTO. Besonders deutlich wird dieser Transformationsprozess in Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung aber gerade auch im Hinblick auf die wirkungsmächtigste internationale Organisation, die Vereinten Nationen, welche in vielfältiger Weise unter anderem als Forum für staatliche wie nichtstaatliche Akteure<sup>293</sup> dient, um Staatengemeinschaftsinteressen wie beispielsweise den Schutz der Menschenrechte und den Umweltschutz zu identifizieren und durchzusetzen.<sup>294</sup> Bereits der oben ausführlich beschriebene Prozess

<sup>288</sup> *Ibid.*

<sup>289</sup> Zum Begriff der Rechtsverwirklichung nur *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 264 ff.; *ders.*, Normative Grundstrukturen, 132 ff., m.w.N.

<sup>290</sup> Allgemein zur Struktur internationaler Organisationen nur *Klein*, in: Graf Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 267 ff.; *Epping*, in: Ipsen, Völkerrecht, 387 ff.; *Seidl-Hohenveldern/Loibl*, Recht der Internationalen Organisationen, 1 ff.

<sup>291</sup> Statt vieler *Delbrück*, Indiana Journal of Global Legal Studies 4 (1997), 277 (281 ff.); *Thürer*, ZaöRV 60 (2000), 557 (586); *Schreuer*, European Journal of International Law 4 (1993), 447 (451); grundsätzlich zum Unterschied zwischen Internationalisierung und Globalisierung *Delbrück*, Indiana Journal of Global Legal Studies 1 (1993), 9 (10 f.); *Aman*, Vanderbilt Journal of Transnational Law 31 (1998), 769 (780); *Bodendiek*, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung, 311.

<sup>292</sup> *Kimminich/Hobe*, Völkerrecht, 63; besonders deutlich auch *Delbrück*, Indiana Journal of Global Legal Studies 4 (1997), 277 (285 ff.); in diese Richtung auch beispielsweise *Tomuschat*, AVR 33 (1995), 1 (17 f.); *Frowein*, Liechtensteinische Juristen-Zeitung 12 (1991), 141 (143); *Nettesheim*, JZ 2002, 569 (571 ff.); *ders.*, in: Classen u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Oppermann, 381 (399 f.); anderer Ansicht allerdings jüngst *Hillgruber*, JZ 2002, 1072 (1076).

<sup>293</sup> Eingehend zur Partizipation von NGOs bei den Entscheidungsprozessen innerhalb der UNO statt vieler *Lagonil/Chaitidou*, in: Simma (Hrsg.), Commentary, Bd. 2, Article 71, Rn. 1 ff.; *Hempel*, Völkerrechtssubjektivität, 139 ff.; *Hummer*, BDGVR 39 (2000), 45 (95 ff.); *Stoeker*, NGOs und die UNO, *passim.*, m.w.N.

der Identifizierung des Menschenrechts auf Wasser im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen, welcher unter Beteiligung von staatlichen Vertretern, aber auch Repräsentanten von anderen internationalen Organisationen, NGOs und Unternehmen erfolgte, verdeutlicht die Bedeutung internationaler Organisationen in diesem Bereich.<sup>295</sup>

Weiterhin sind als wichtige Akteure der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, wie oben bereits dargelegt, auch die NGOs anzusehen. Diese nicht-staatlichen Organisationen sind auf praktisch allen Tätigkeitsfeldern in die Entscheidungsprozesse auf internationaler Ebene eingebunden und beeinflussen sowohl aufgrund formell bestehender Partizipationsrechte als auch insbesondere in informeller Weise die Entstehung und Durchsetzung von Regulierungsmechanismen zur Verwirklichung des Gemeinwohls. Da ein auch nur annähernd mit dem Anspruch auf Vollständigkeit vorgenommener Überblick über die vielfältigen Aktivitäten von NGOs, wie im Übrigen auch in Bezug auf die übrigen Akteure der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, den Umfang dieses Beitrags deutlich übersteigen würde,<sup>296</sup> soll für den Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts der Einfluss von NGOs auf die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen nur am Beispiel der oben bereits erwähnten Diskussion über die Vereinbarkeit des TRIPS mit der weltweiten Versorgung der Bevölkerung mit lebensrettenden Medikamenten zur Bekämpfung von Krankheiten wie AIDS verdeutlicht werden. Eine in diesem Zusammenhang im Jahre 1998 eingereichte Klage der *Pharmaceutical Association of South Africa* sowie 39 transnationaler Unternehmen aus der Pharmazieindustrie gegen die südafrikanische Regierung wegen Verstoßes gegen internationale Patentschutzbestimmungen rief zwar bei anderen Regierungen kaum Reaktionen hervor,<sup>297</sup> löste aber eine von NGOs wie *Oxfam*, *Doctors Without Borders* und *South*

<sup>294</sup> Vgl. allgemein nur *Delbrück*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 277 (291 ff.); speziell zu den Aktivitäten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen im Bereich des Umweltschutzes *Kilian*, *Umweltschutz*, 122 ff.; *ders.*, in: *Wolfrum/Philipp* (Hrsg.), *United Nations*, Bd. 1, 487 ff.; *Beyerlin*, *Umweltvölkerrecht*, 67 ff.; zur Rolle im Bereich der Verwirklichung von Menschenrechten nur *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd. 1, Parts 2 to 4, 988 ff.; *Riedel*, in: *Simma* (Hrsg.), *Commentary*, Bd. 2, Article 55 (c), Rn. 1 ff., m.w.N.

<sup>295</sup> Auch im Hinblick auf die Durchsetzung des Menschenrechts auf Wasser hebt der *General Comment* im Übrigen die Bedeutung und Verantwortung internationaler Organisationen hervor, vgl. *General Comment No. 15*, para. 60.

<sup>296</sup> Aus der kaum mehr zu überschauenden Anzahl an insbesondere seit Beginn der 1990er Jahre erschienenen Abhandlungen zu dieser Thematik sei hier nur zusätzlich zu den bereits oben genannten Beiträgen beispielhaft hingewiesen auf *Wolfrum*, *RdC* 272 (1998), 9 (52 ff.); *Bryde*, in: *Lange* (Hrsg.), *Gesamtverantwortung statt Verantwortungspartzellierung*, 75 (83 ff.); *Riedinger*, *Rolle nichtstaatlicher Organisationen*, 161 ff.; *Raustiala*, *Harvard Environmental Law Review* 21 (1997), 537 ff.; *Suy*, in: *Kreijen* (Hrsg.), *State, Sovereignty, and International Governance*, 373 ff.; *Ölz*, *Columbia Human Rights Law Review* 28 (1997), 307 ff.; *ders.*, *NGOs im Recht des internationalen Menschenrechtsschutzes*, 49 ff.; *Tarlock*, *Chicago-Kent Law Review* 68 (1992), 61 ff.; *Kohona*, *Journal of World Investment* 2 (2001), 537 ff.; *Schoener*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 537 ff.; *Ranjeva*, *RdC* 170 (1997), 9 ff.; *Kurtz*, *Melbourne Journal of International Law* 3 (2002), 213 (216 ff.); *Gamble/Ku*, *Law and Policy in International Business* 31 (2000), 221 ff.; *Bianchi*, in: *Teubner* (Hrsg.), *Global Law*, 179 (185 ff.), jeweils m.w.N.

<sup>297</sup> Vgl. „The Real AIDS Scandal“, *Washington Post* vom 25. April 2001 („[The] indifference, echoed to varying degrees in capitals throughout the world, is the real scandal of the international system.“), zitiert nach: *Khan*, *ZaöRV* 61 (2001), 323 (348, Fn. 85); zu den Hinter-



*African Treatment Action Campaign* initiierte weltweite Kampagne aus.<sup>298</sup> Diese, wie es der UN-Generalsekretär *Kofi Annan* ausdrückte, „worldwide revolt of public opinion“<sup>299</sup> hatte nicht nur die Rücknahme der Klage gegen die südafrikanische Regierung im April 2001 zur Folge, sondern führte überdies auf Initiative der Vereinten Nationen im Juni 2001 zur Gründung eines *Global Fund to Fight AIDS, Tuberculosis, and Malaria*, welcher von Staaten und Pharmaunternehmen getragen wird.<sup>300</sup> Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang noch erwähnt, dass auch die oben angesprochene, erst durch einen Änderungseintrag erfolgte Verankerung der Doha-Erklärung über TRIPS und öffentliche Gesundheit in dem neuen Verhandlungsmandat des US-Kongresses für den Präsidenten maßgeblich auf eine Initiative von *Oxfam America* zurückgeht.<sup>301</sup>

Dieses Beispiel verdeutlicht überdies bereits die wachsende Bedeutung, die nichtstaatlichen Wirkungseinheiten aus dem Wirtschaftssektor, insbesondere transnationalen Unternehmen, als einer weiteren Akteursgruppe im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft zukommt. Transnationale Unternehmen stellen hierbei jedoch, entgegen einer vielfach insbesondere von NGOs vertretenen Auffassung, aufgrund ihrer *per se* gewinnorientierten Ausrichtung nicht notwendigerweise eine Bedrohung für die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen dar.<sup>302</sup> Neben ihrer wichtigen Funktion bei der Sicherung der, wie oben dargelegt, insgesamt wohlfahrtsfördernden und daher ebenfalls als Gemeinwohlinteresse zu qualifizieren Freiheit des Welthandels<sup>303</sup>, lässt sich gerade in jüngerer Zeit auch eine verstärkte Orientierung ihrer Unternehmenspolitiken an sozialen und menschenrechtlichen Belangen sowie Aspekten des Umweltschutzes nachweisen. Dieses wachsende Bewusstsein dahingehend, dass die Einbeziehung von Gemeinwohlbelangen in die Unternehmensführung im Hinblick auf langfristige Ertragssicherung und Imagepflege auch gerade im eigenen Interesse der Unternehmen erfolgt,<sup>304</sup>

---

gründen des Falls auch kurz *Rein*, *Northwestern Journal of International Law and Business* 21 (2001), 379 (400 ff.); *Geisel*, TRIPS-Übereinkommen, 19.

<sup>298</sup> Eingehend hierzu nur *Khan*, *ZaöRV* 61 (2001), 323 (345 ff.), m.w.N.

<sup>299</sup> Zitiert nach: *ibid.*, 349.

<sup>300</sup> Nähere Informationen hierzu sind erhältlich im Internet: <[www.globalfundatm.org/](http://www.globalfundatm.org/)> (besucht am 8. Februar 2003).

<sup>301</sup> Hierzu *Kluttig/Nowrot*, *Bipartisan Trade Promotion Authority Act*, 23.

<sup>302</sup> Beispiele für die Verwirklichung von Gemeinwohlbelangen durch die Investitionstätigkeit transnationaler Unternehmen finden sich unter anderem bei *Pies*, in: *Brunkhorst/Kettner* (Hrsg.), *Globalisierung und Demokratie*, 53 (57 f., 86); allgemein zu der Erkenntnis, dass Gemeinwohlverwirklichung und Gewinnstreben einander nicht denknötwendig ausschließen vgl. überdies nur *Heintzen*, *VVDStRL* 62 (2003), 220 (237 f.), m.w.N.

<sup>303</sup> Hierzu besonders deutlich schon *Sölter*, in: *Hamm/Schmidt* (Hrsg.), *Festschrift Röper*, 285 ff.; die Bedeutung der Wohlfahrtsförderung für die Stabilität der internationalen Beziehungen betonend auch beispielsweise *Giegerich*, *Europäische Verfassung*, 129 f.; differenzierter im Hinblick auf die Anerkennung des Freihandels als Gemeinschaftsinteresse *Uerpmann*, *JZ* 2001, 565 (571).

<sup>304</sup> Vgl. beispielsweise *Thürer*, *ZaöRV* 60 (2000), 557 (587), welcher den Leiter eines schweizerischen transnationalen Unternehmens mit den Worten zitiert: „Moralisch-ethisches Verhalten in der Unternehmensführung liegt oft sogar im Interesse des Unternehmens und der langfristigen Ertragssicherung, der Imagepflege und der Erhaltung des Unternehmens.“ und: „Je langfristiger wir denken, desto mehr Möglichkeiten gibt es, Humanität und Effizienz auf einen Nenner zu bringen.“

zeigt sich unter anderem in der seit Beginn der 1990er Jahre bei transnationalen Unternehmen zu verzeichnenden Tendenz, über die bereits von internationalen Organisationen wie beispielsweise der OECD und der ILO erarbeiteten so genannten *Codes of Conduct* hinaus<sup>305</sup> sich selbst Verhaltenskodizes im Hinblick auf die Beachtung von Sozialstandards, Menschenrechten und Umweltschutzbelangen aufzuerlegen. Beispiele hierfür bilden die Verhaltenskodizes von Unternehmen wie *Levi Strauss & Co.*, *C&A*, *DuPont*, *NIKE*, *Hennes & Mauritz* und *Philips*, deren Einhaltung durch die Unternehmen teilweise sogar von NGOs überwacht wird.<sup>306</sup>

Auch für den vorliegend relevanten Bereich der Daseinsvorsorge im Bereich der Wasserwirtschaft ist im Jahre 1997 ein solcher gemeinsamer Verhaltenskodex von transnationalen Unternehmen des Wassergewerbes, dem *International Water Industry Council* und der *International Trade Unions Federation Public Services International* verabschiedet worden, dessen Einhaltung aufgrund einer jährlich stattfindenden Untersuchung überprüft wird.<sup>307</sup> Weitere Beispiele für ein kooperatives Zusammenwirken von transnationalen Unternehmen mit NGOs und internationalen Organisationen zur Durchsetzung von Gemeinwohlbelangen bilden im Bereich des Menschenrechts- und Sozialschutzes das gemeinsam von der ILO, UNICEF, der NGO *Save the Children*, Unternehmen aus dem Sportgerätesektor und lokalen Handelskammern in Pakistan getragene Projekt zur Verhinderung von Kinderarbeit bei der Herstellung von Fußbällen,<sup>308</sup> sowie im Bereich des Umweltschutzes die auf dem Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg am 30. August 2002 vereinbarte Zusammenarbeit von NGOs wie *Greenpeace* mit dem *World Business Council for Sustainable Development*, dem unter anderem transnationale Unternehmen wie *British Petroleum* angehören, mit dem Ziel, die Verabschiedung eines effektiven internationalen Klimaschutzregimes durch die Staaten zu erreichen.<sup>309</sup> Abschließend sei noch auf den am 26. Juli 2000 auf Initiative des

<sup>305</sup> Vgl. nur die jüngste Fassung der „OECD Guidelines for Multinational Enterprises“ vom 27. Juni 2000, abgedruckt in: I.L.M. 40 (2001), 237 ff.; und die jüngste Fassung der „Tripartite Declaration of Principles Concerning Multinational Enterprises and Social Policy“ der ILO vom 17. November 2000, abgedruckt in: I.L.M. 41 (2002), 186 ff.; hierzu sowie zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Verabschiedung eines entsprechenden Verhaltenskodex statt vieler *Hailbronner*, in: von Münch (Hrsg.), Festschrift Schlochauer, 329 ff.; *Bryde*, Internationale Verhaltensregeln, 7 ff.; *Tully*, International and Comparative Law Quarterly 50 (2001), 394 ff.; *Kline*, International Codes and Multinational Business, *passim*, jeweils m.w.N.

<sup>306</sup> Die genannten Verhaltenskodizes sind abgedruckt in: *Blanplain* (Hrsg.), Multinational Challenges, 343 ff.; allgemein zu diesem Phänomen auch *Thürer*, ZaöRV 60 (2000), 557 (588); *Braun*, in: Brühl u.a. (Hrsg.), Privatisierung der Weltpolitik, 257 (267 ff.); *Campins-Eritja/Gupta*, Non-State Actors and International Law 2 (2002), 213 (220 ff.); *Wulsdorf*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 135 ff.; *Kearney*, in: Picciotto/Mayne (Hrsg.), Regulating International Business, 205; *Fridl/Sainsbury*, in: *ibid.*, 221 ff.; *Mayne*, in: *ibid.*, 235 ff.; *Blackett*, Indiana Journal of Global Legal Studies 8 (2001), 401 (411 ff.); zu den Rechtsfragen im Hinblick auf Selbstverpflichtungen der Wirtschaft aus innerstaatlicher Perspektive nur *Di Fabio*, JZ 1997, 969 ff.; *Faber*, Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme, 177 ff.

<sup>307</sup> Vgl. den *Sign up for Clean and Safe Drinking Water and Fair Labour Practices in Water services*, abgedruckt in: *Blanplain* (Hrsg.), Multinational Challenges, 379 ff.

<sup>308</sup> Hierzu *Thürer*, ZaöRV 60 (2000), 557 (588).

<sup>309</sup> Vgl. die Pressemitteilung des World Council for Sustainable Development: „Traditional Adversaries Call on Governments for an International Framework to Address the Risks of Climate Chance“, erhältlich im Internet: <[http://www.sustainable.org/news/fullstory.php/aid/288/Traditional\\_adversaries\\_call\\_on\\_governments\\_for\\_an\\_international\\_framework\\_to\\_address\\_the\\_risks\\_of\\_climate\\_change\\_.html](http://www.sustainable.org/news/fullstory.php/aid/288/Traditional_adversaries_call_on_governments_for_an_international_framework_to_address_the_risks_of_climate_change_.html)> (besucht am 8.

UN-Generalsekretärs von transnationalen Unternehmen unter Beteiligung unter anderem der UNO, Gewerkschaften und NGOs gegründeten *Global Compact* hingewiesen, in dem sich die Unternehmen zur Einhaltung von Menschenrechten, Arbeitsschutzbestimmungen und Umweltschutzstandards verpflichten.<sup>310</sup>

Dieser Überblick über die Aktivitäten der wesentlichen Akteure der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft weist überdies auf das zweite wesentliche Charakteristikum dieses Konzeptes hin, namentlich die zunehmende Vielfalt an Steuerungsinstrumentarien zur Verwirklichung des Gemeinwohls. In Übereinstimmung mit der bereits seit längerem im völkerrechtlichen Schrifttum konstatierten Erweiterung des Kreises der Steuerungsmechanismen im Bereich der Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung<sup>311</sup> ist, wie die oben angeführten Beispiele belegen, auch die Gemeinwohlverwirklichung im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft über die Vielfalt der beteiligten Akteure hinaus durch ein „fruchtbares Neben- und Miteinander „harter“ und „weicher“ Steuerungsinstrumentarien“<sup>312</sup> gekennzeichnet und kann daher als ein weiteres Indiz für die „Herausbildung transnationaler, das etatistische Konzept der internationalen Rechtsordnung überwindende Regelungsstrukturen im internationalen System“<sup>313</sup> angesehen werden. Diese spezifischen Strukturmerkmale des Konzepts zur Verwirklichung des Gemeinwohls bilden gleichzeitig die Begründung für die hier in Abweichung von *Herzog* vorgenommene Qualifizierung der Verantwortungsgemeinschaft nicht als „global“, sondern vielmehr als „transnational“. Im Gegensatz zu dem, wie oben dargelegt, eine Vielfalt unterschiedlicher Prozesse beschreibenden Begriff „global“, bringt der von *Philip C.*

---

Februar 2003); einen Überblick über weitere Kooperationen zwischen NGOs und dem Unternehmenssektor auf nationaler wie internationaler Ebene findet sich beispielsweise bei *Take*, NGOs im Wandel, 189 ff., 244 ff., 289 ff., 336 ff.

<sup>310</sup> Nähere Informationen zum Global Compact sind erhältlich im Internet: <[www.unglobalcompact.org/Portal/](http://www.unglobalcompact.org/Portal/)> (besucht am 8. Februar 2003); eingehender hierzu auch von *Schorlemer*, in: dies. (Hrsg.), Praxishandbuch UNO, 507 ff.; *Wolf*, in: *ibid.*, 225 ff.; *Büthner*, in: Hobe (Hrsg.), Kooperation oder Konkurrenz, 72 ff.; *Kell*, Vereinte Nationen 47 (1999), 163 ff.; *Tesner*, The United Nations and Business, 51 ff., 124 ff.; *Zumach*, Vereinte Nationen 50 (2002), 1 ff.; *Hamm*, in: Klein/Volger (Hrsg.), Bilanz ein Jahr nach dem Millennium, 49 ff.; *Paul*, in: Brühl u.a. (Hrsg.), Privatisierung der Weltpolitik, 104 ff.

<sup>311</sup> Hierzu eingehender statt vieler *Chayes/Handler Chayes*, The New Sovereignty, *passim*; *Delbrück*, Indiana Journal of Global Legal Studies 9 (2002), 401 (414 ff.); *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 241 ff.; *ders.*, German Yearbook of International Law 42 (1999), 26 ff.; *Schreuer*, in: Delbrück (Hrsg.), International Law of Cooperation, 163 (175 f.), jeweils m.w.N.

<sup>312</sup> So *Tietje*, ZVglRWiss 101 (2002), 404 (417) im Hinblick auf das transnationale Wirtschaftsrecht; ähnlich auch beispielsweise *Vesting*, Die neue Ökonomie, *passim*.

<sup>313</sup> *Tietje*, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen, 17; ähnlich beispielsweise *Delbrück*, Das Staatsbild, 18 f. („[D]as System der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ausschließlich durch die souveränen Staaten [ist] einem System gewichen ..., in dem diese Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf mehreren Ebenen erfolgt, nämlich auf der substaatlichen, der staatlichen, der internationalen und/oder der supranationalen Ebene.“); *Pitschas*, in: Hilterhaus/Scholz (Hrsg.), Rechtsstaat-Finanzverfassung-Globalisierung, 55 (69) („Ein tragendes Charakteristikum transnationaler Politik und internationaler Rechtsverflechtung ist die *spontane Ordnungsbildung* durch Ausdifferenzierung von Handlungsebenen jenseits staatlicher Rechtsetzung und durch die Diffusion von Akteuren in den Rechtsbildungsprozessen.“) (Hervorhebungen im Original); sowie allgemein auch *Gessner*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 23 (2002), 277 (278 ff.); *Günther*, in: Wingert/Günther (Hrsg.), Festschrift Habermas, 539 (542 ff.); *Röhl/Magen*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 1 (37 ff.).

bringt der von *Philip C. Jessup* geprägte Begriff des transnationalen Rechts<sup>314</sup> in prägnanter Weise die „ineinander greifend[e] Pluralität verschiedener Rechtssubjekte, Rechtsquellen und dementsprechend Rechtssetzungsinstanzen“<sup>315</sup> zum Ausdruck.

*b) Die Rolle der Staaten im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft*

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung über- und nichtstaatlicher Akteure wie internationalen Organisationen, transnationalen Unternehmen und NGOs als Träger der Gewährleistungsverantwortung drängt sich schließlich die Frage auf, ob und in welchem Umfang auch den Staaten noch eine Funktion im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft zukommt. Hat das vormals rein etatistisch verstandene Konzept der Gewährleistungsverantwortung aufgrund der oben aufgezeigten Entwicklungen eine so umfassende Wandlung erfahren, dass den Staaten keine beziehungsweise nur noch eine untergeordnete Rolle bei der Verwirklichung des Gemeinwohls zukommt? Ist der Staat als Organisationseinheit vor dem Hintergrund der Erkenntnis, dass die Sorge für das Gemeinwohl sich als der primäre Legitimationsgrund für Staatlichkeit darstellt,<sup>316</sup> aufgrund der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch andere Akteure gar sozusagen „staatszwecklos“ und damit überflüssig geworden?

Einem solchen Befund ist, zumindest gegenwärtig noch, im Lichte der Realitäten im internationalen System auch im Hinblick auf die Verwirklichung des Gemeinwohls deutlich zu widersprechen. Obgleich der wachsenden Beteiligung nichtstaatlicher Akteure an der Gemeinwohlverwirklichung auf internationaler Ebene im Hinblick auf den zumindest partiellen Verlust der Steuerungsfähigkeit der Staaten eine wichtige Bedeutung zukommt, ist diese Partizipation doch gerade in Bezug auf Legitimitätsgesichtspunkte nicht gänzlich unproblematisch. In diesem Zusammenhang ist bereits verschiedentlich im wissenschaftlichen Schrifttum im Hinblick auf nichtstaatliche Akteure nicht zu Unrecht auf die Einseitigkeit der von ihnen mit ihren Aktivitäten verfolgten Interessen, ihre mangelnde Repräsentativität und ihre in vielen Fällen nicht demokratischen Grundsätzen entsprechenden Organisations- und Entscheidungsstrukturen hingewiesen worden.<sup>317</sup>

<sup>314</sup> Vgl. *Jessup*, *Transnational Law*, 2 ff.; *ders.*, in: *Bos* (Hrsg.), *Present State*, 339 ff.

<sup>315</sup> *Tietje*, *ZVglRWiss* 101 (2002), 404 (407); ähnlich in Bezug auf die Vielfalt der Akteure, welche zur Entstehung transnationalen Rechts beitragen auch *Zampetti*, *Journal of World Trade* 37 (2003), 105 (121 und Fn. 68).

<sup>316</sup> Hierzu nur *Isensee*, in: *ders./Kirchhof* (Hrsg.), *HdbStR*, Bd. III, § 57, Rn. 2; *Häberle*, *Europäische Rechtskultur*, 337; *Haverkate*, *Verfassungslehre*, 6; *Reimer*, *Verfassungsprinzipien*, 264; sowie *Callies*, *NJW* 2003, 97 (100), m.w.N.

<sup>317</sup> So im Hinblick auf NGOs unter anderem *Spiro*, *Washington Quarterly* 18 (1995), 45 (51 ff.); *ders.*, *Cardozo Law Review* 18 (1996), 957 (962 ff.); *Thürer*, in: *Brunkhorst/Kettner* (Hrsg.), *Globalisierung und Demokratie*, 177 (204); *Herdegen*, *VVDStRL* 62 (2003), 7 (13); *Krajewski*, in: *Bertschi u.a.* (Hrsg.), *Demokratie und Freiheit*, 261 (289); *Hüfner*, *Die FriedensWarte* 71 (1996), 115 (119); sowie eingehend hierzu *O'Brien*, in: *Picciotto/Mayne* (Hrsg.), *Regulating International Business*, 257 (265 ff.); *Riedinger*, *Rolle nichtstaatlicher Organisationen*, 280 ff., m.w.N.

Diesen Bedenken kann zwar in gewissem Umfang entgegengehalten werden, dass einerseits durch die Vielfalt der beteiligten nichtstaatlichen Akteure im Rahmen ihres kooperativen Zusammenwirkens ein Ausgleich zwischen den Individualinteressen einzelner Organisationen begünstigt wird und andererseits die zunehmend anerkannte Akzeptanzsteigerung der Rechtssetzungs- und Rechtsverwirklichungsprozesse durch die Partizipation nichtstaatlicher Akteure zu berücksichtigen ist.<sup>318</sup> Überdies neigen auch Staaten dazu, bei Entscheidungsprozessen auf internationaler Ebene Partikularinteressen zu verfolgen und im Übrigen nach wohl noch ganz überwiegender Auffassung auf universeller völkerrechtlicher Ebene auch für Staaten keine Verpflichtung besteht, ihre internen Organisationsstrukturen entsprechend demokratischer Grundsätze zu gestalten.<sup>319</sup> Schließlich könnte es erforderlich erscheinen, im Hinblick auf den konstatierten Wandel im internationalen System auch ein grundlegend verändertes, ebenfalls von seiner etatistischen Basis abgelöstes, Legitimationsverständnis zu entwickeln.<sup>320</sup>

Dennoch ist schon vor dem Hintergrund, dass der Staat in seiner Steuerungsfähigkeit zwar gemindert ist, diese aber nicht gänzlich verloren hat, und ihm überdies – zumindest im Hinblick auf Staaten mit einer demokratischen Regierungsform – bis auf weiteres eine bedeutende Funktion als legitimierender Mittler<sup>321</sup> zwischen den verschiedenen Akteuren und als Teilnehmer an den Entscheidungsprozessen über die Gemeinwohlverwirklichung zukommt, zu konstatieren, dass Staaten, entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung,<sup>322</sup> keineswegs bedeutungslos geworden sind. Vielmehr kann auch bezogen auf ihre Rolle im Rahmen der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft zur Verwirklichung des Gemeinwohls festgestellt werden, dass Staaten weiterhin eine gewichtige Funktion innehaben werden.<sup>323</sup> Allerdings bedürfen die Staaten, wie dieser Beitrag verdeutlichen sollte,

<sup>318</sup> Hierzu statt vieler *Delbrück*, in: Götz u.a. (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke*, 17 (34 ff.); *Oppermann*, in: Briner u.a. (Hrsg.), *Liber Amicorum Böckstiegel*, 579 (587 ff.); *Tietje*, Grundlagen und Perspektiven, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), *WTO-Handbuch*, Rn. 57; *Maragia*, Non-State Actors and International Law 2 (2002), 301 (317 ff.); *Riedinger*, Rolle nichtstaatlicher Organisationen, 296 ff., m.w.N.

<sup>319</sup> Zur Diskussion über die völkerrechtliche Verankerung eines Demokratiegebots nur *Franck*, *American Journal of International Law* 46 (1992), 46 ff.; *Doehring*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 127 ff.; *Nourot/Schabacker*, *American University International Law Review* 14 (1998), 321 (335 ff.), m.w.N.

<sup>320</sup> Besonders deutlich *Delbrück*, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1 (34); eingehend hierzu auch *Peters*, *Verfassung Europas*, 499 ff.; *Held*, in: Streeck (Hrsg.), *Internationale Wirtschaft*, 59 (71 ff.); sowie jüngst *Volkmann*, *AöR* 127 (2002), 575 ff., m.w.N.

<sup>321</sup> Zu dieser dem Staat zugewachsenen Mittlerfunktion *Delbrück*, *Das Staatsbild*, 19; *Saladin*, *Wozu noch Staaten?*, 237 ff.; *Bauer*, in: ders. u.a. (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht*, 69 (78); *Nuscheler*, in: Lutz (Hrsg.), *Festschrift Röhrich*, 301 (314 f.); *Böhmer*, *Die Europäische Union*, 200; zur Legitimationsfunktion des Staates in diesen Prozessen nur *Oeter*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 259 (288 ff.); *Sommermann*, *KritV* 81 (1998), 404 (421).

<sup>322</sup> Vgl. allgemein nur *Albrow*, *Abschied vom Nationalstaat*, *passim*.

<sup>323</sup> So allgemein in Bezug auf die Stellung der Staaten im internationalen System auch beispielsweise *Delbrück*, *Das Staatsbild*, 19; *ders.*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 2 (1994), 45 (63); *Isensee*, *JZ* 1999, 265 (277 f.); *Schachter*, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1997), 7 (22); *Tietje*, in: Klein/Volger (Hrsg.), *Globale Problemlösungen*, 41 (46); *Aman*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 8 (2001), 379 (387); *Kilian*, in: Cremer u.a. (Hrsg.), *Festschrift Steinberger*, 197 (199, 239 f.); *Giegerich*, *Europäische Verfassung*, 4 f.; *Ziekow*, in: Pitschas/Kisa (Hrsg.), *Internationalisierung von Staat und Verfassung*, 187 (190); *Vofskuhle*,

aufgrund ihrer verringerten Steuerungsfähigkeit in zunehmendem Maße einer Ergänzung durch über- und nichtstaatliche Akteure, um eine effektive Wahrnehmung der Gewährleistungsverantwortung garantieren zu können.<sup>324</sup>

Ein Beispiel für ein solches Zusammenwirken von staatlichen Verwaltungsorganen und nichtstaatlichen Akteuren bildet unter anderem die Tätigkeit der *International Organization for Standardization* (ISO). Die ISO ist eine im Jahre 1946 gegründete, privatrechtliche Vereinigung mit Sitz in der Schweiz, welche sich aus den jeweils wichtigsten nationalen Standardisierungsorganisationen zusammensetzt. Hierbei handelt es sich teilweise um staatliche Verwaltungsorgane, vielfach aber auch um NGOs, welche gemeinsam Normen für die Vereinheitlichung einer Vielzahl von Tätigkeitsfeldern erarbeiten.<sup>325</sup> Für den Bereich der Wasserversorgung sei nur auf das im Herbst 2001 gegründete *Technical Committee 224* verwiesen, welches gegenwärtig qualitative Standards für den Bereich *Service Activities Relating to Drinking Water Supply Systems and Wastewater Systems* entwickelt.<sup>326</sup> Die von der ISO entwickelten Normen sind zwar zunächst unverbindlich, werden aber auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene in vielfacher Weise in Gesetze und Abkommen inkorporiert und üben daher einen erheblichen Einfluss auch auf die rechtsverbindliche Setzung von Standards aus.<sup>327</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Darstellung des kooperativen Zusammenwirkens von Staaten mit nichtstaatlichen Akteuren wird nicht verkannt, dass nichtstaatliche Wirkungseinheiten wie transnationale Unternehmen und NGOs kein prinzipiell neues Phänomen sind, sondern sich vielmehr bereits seit langem als selbstständige Akteure im internationalen System nachweisen lassen. So wird beispielsweise als einer der ersten und gleichzeitig bedeutendsten Vorläufer moderner transnationaler Unternehmen im Mittelalter vielfach der Kaufmannsbund der deutschen Hanse

---

VVDStRL 62 (2003), 266 (272 f.); *Steiger*, Der Staat 41 (2002), 331 (347 ff.); *Walter*, DVBl. 115 (2000), 1 (11 f.).

<sup>324</sup> So allgemein ohne Bezugnahme auf die Gewährleistungsverantwortung auch unter anderem *Koh*, Yale Law Journal 106 (1997), 2599 (2631) („As sovereignty has declined in importance, global decision-making functions are now executed by a complex rugby scrum of nation-states, intergovernmental organizations, regional compacts, non-governmental organizations, and informal regimes and networks.“); ähnlich *Mertus*, New York University Journal of International Law and Politics 32 (2000), 537 (552 ff.); *Sassen*, Chicago Journal of International Law 1 (2000), 109 (110 ff.); die Effizienzsteigerung dieser transnationalen Rechtssetzungsprozesse wird beispielsweise betont von *Pitschas*, in: Hilterhaus/Scholz (Hrsg.), Rechtsstaat-Finanzverfassung-Globalisierung, 55 (69).

<sup>325</sup> Allgemein zur ISO statt vieler *Tietje*, in: Grabitz/Hilf/Krenzler (Hrsg.), Recht der Europäischen Union, E 29, Rn. 15 f.; *ders.*, Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, in: Prieß/Berrisch (Hrsg.), WTO-Handbuch, Rn. 17 ff.; *Roht-Arriaza*, in: Shelton (Hrsg.), Commitment and Compliance, 263 ff.; *Rönck*, Technische Normen, 64 f.; *Zubke-von Thünen*, Technische Normung, 805 ff.

<sup>326</sup> Nähere Informationen zur Zusammensetzung und bisherigen Tätigkeit dieses *Technical Committee* sind erhältlich im Internet: <[www.iso.ch/iso/en/stdsdevelopment/tc/tclist/TechnicalCommitteeDetailPage.TechnicalCommitteeDetail?COMMID=5421](http://www.iso.ch/iso/en/stdsdevelopment/tc/tclist/TechnicalCommitteeDetailPage.TechnicalCommitteeDetail?COMMID=5421)> (besucht am 13. Februar 2003); kritisch hierzu *Wallach*, University of Kansas Law Review 50 (2002), 823 (847 ff.).

<sup>327</sup> Eingehender hierzu nur *Tietje*, Internationalisiertes Verwaltungshandeln, 411 ff.; *Roht-Arriaza*, in: Shelton (Hrsg.), Commitment and Compliance, 263 (270 ff.).

angesehen.<sup>328</sup> In Bezug auf NGOs sei nur auf die bereits im späten 18. Jahrhundert auftretenden und sich zunehmend grenzüberschreitend koordinierenden Gesellschaften zur Abschaffung der Sklaverei verwiesen.<sup>329</sup>

Als neu sind aber sowohl das im gegenwärtigen internationalen System zu beobachtende Ausmaß und die institutionelle Verfestigung der Partizipation nicht-staatlicher Akteure als auch ihre Bedeutung im Lichte der verringerten Steuerungsfähigkeit der Staaten zu qualifizieren. Es gilt daher für die Verwirklichung des Gemeinwohls unter den Bedingungen der Globalisierung auch auf internationaler Ebene der von *Josef Isensee* für den innerstaatlichen Bereich konstatierte Grundsatz einer notwendig „[a]rbeitsteilige[n] Verantwortung von Staat und Gesellschaft“.<sup>330</sup>

#### D. Konsequenzen und Ausblick

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen kann zusammenfassend zunächst festgestellt werden, dass das Menschenrecht auf Wasser, obgleich es nicht ausdrücklich in internationalen Menschenrechtsabkommen normiert ist, auf völkerrechtlicher Ebene jedenfalls grundsätzlich Anerkennung gefunden hat. Seine normative Grundlage findet es insbesondere in dem in Art. 11 Abs. 1 des Sozialpactes verankerten Recht auf einen angemessenen Lebensstandard sowie in dem Recht auf ein Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit aus Art. 12 Abs. 1 des Sozialpactes. Darüber hinaus lässt sich das Recht auf Wasser aber schon vor dem Hintergrund, dass es die Grundlage für die Verwirklichung zahlreicher weiterer Menschenrechte bildet, auch aus der Zusammenschau einer ganzen Reihe anderer internationaler Menschenrechtsabkommen ableiten.

Erhebliche Bedeutung kommt dem Menschenrecht auf Wasser gegenwärtig im Hinblick auf die von den Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der laufenden GATS-Verhandlungen an 72 WTO-Mitglieder gerichteten Forderung zu einer Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Bereich der Trink- und Abwasserversorgung zu. So ist zu Recht bereits verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass bei einer Liberalisierung dieser Basisdienstleistung und damit Kommerzialisierung der Wasserversorgung die Gefahr besteht, dass eine flächendeckende Versorgung mit Trinkwasser zu insbesondere auch in Entwicklungsländern akzeptablen Verbraucherpreisen nicht gewährleistet wäre.

Diesen Bedenken gegen eine Privatisierung der Wasserversorgung kann jedoch in effektiver Weise unter Rückgriff auf das auf innerstaatlicher Ebene entwickelte Konzept der Gewährleistungsverantwortung begegnet werden, welches auch im internationalen Wirtschaftsrecht Anerkennung gefunden hat. Zwar ist in diesem Zusammenhang aufgrund der im Zuge der Globalisierung deutlich werdenden, verminderten Steuerungsfähigkeit der Staaten eine Abkehr vom bisherigen, rein etatistischen Verständnis der Gewährleistungsverantwortung erforderlich. Anstelle

<sup>328</sup> So unter anderem *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/2, 246; eingehend hierzu auch *Fischer*, in: ders. u.a. (Hrsg.), Festschrift Verosta, 345 ff.

<sup>329</sup> Vgl. nur *Nowrot*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579 (582 f.); *Charnovitz*, *Michigan Journal of International Law* 18 (1997), 183 (191 ff.).

<sup>330</sup> *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *HdbStR*, Bd. III, § 57, Rn. 78; ähnlich jüngst *Heintzen*, *VVDStRL* 62 (2003), 220 (237).

der Staaten als alleinige Träger der Gewährleistungsverantwortung tritt jedoch ein kooperatives Zusammenwirken und wechselseitiges aufeinander Einwirken von internationalen Organisationen, transnationalen Unternehmen, NGOs und den Staaten, welches mit dem Begriff der transnationalen Verantwortungsgemeinschaft charakterisiert werden kann. Dieses Wirkungsgefüge, welches bereits in vielfältiger Weise seine Effektivität bei der ausgleichenden Verwirklichung verschiedener Gemeinwohlbelange auf internationaler Ebene unter Beweis gestellt hat, bietet auch in Bezug auf die Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung einen geeigneten Ansatzpunkt. Die transnationale Verantwortungsgemeinschaft ermöglicht es, das bislang im Vordergrund der Diskussion stehende Spannungsverhältnis zwischen der Verwirklichung eines universellen Zugangs zu Frischwasser auf der einen und einer unter ökonomischen Gesichtspunkten in vielfacher Weise vorteilhaften Liberalisierung der Wasserwirtschaft auf der anderen Seite zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die Vorteile dieses die Realitäten im internationalen System berücksichtigenden Ansatzes sind unübersehbar. Ermöglicht die Pluralität verschiedener Steuerungsakteure und -mechanismen doch in effektiver Weise sowohl die Sicherung der Beachtung des Menschenrechts auf Wasser als auch die Realisierung der insgesamt wohlfahrtsfördernden und daher ebenfalls als Gemeinwohlinteresse zu qualifizierenden Freiheit des Welthandels. Einer Liberalisierung des Dienstleistungshandels im Bereich der Wasserversorgung stehen damit auch im Hinblick auf die völkerrechtliche Anerkennung eines Menschenrechts auf Wasser keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Jedoch konnten im Rahmen dieses Beitrags weder die rechtlichen Implikationen der Anerkennung eines Menschenrechts auf Wasser einschließlich eventueller Lösungsmöglichkeiten für die weiterhin bestehenden Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis, noch die normative Verankerung und inhaltliche Ausgestaltung der Gewährleistungsverantwortung in der internationalen Wirtschaftsordnung in all ihren Facetten erörtert werden. Vielmehr sollten die Ausführungen vor allem dazu dienen, Denkanstöße für die fortdauernde wissenschaftliche Diskussion und den weiterhin bestehenden, großen Forschungsbedarf auf diesem Gebiet zu liefern.

Die zunehmende Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser wird über seine grundsätzliche normative Anerkennung und die durch die Veröffentlichung des *General Comment* zu erwartenden verstärkten Diskussionen hinaus auch ganz maßgeblich dadurch determiniert sein, inwieweit effektive Durchsetzungsmechanismen auf internationaler Ebene bereitgestellt werden. Einen möglichen Ansatz bildet in diesem Zusammenhang die bereits angeführte, zurzeit diskutierte Verabschiedung eines Fakultativprotokolls, welches ein individuelles Beschwerdeverfahren vorsehen würde. Aber selbst vor dem Hintergrund, dass sich die Chancen für die Verabschiedung und das Inkrafttreten eines solchen Fakultativprotokolls gegenwärtig nur schwer einschätzen lassen, bietet doch, wie oben aufgezeigt, die sich in verstärktem Umfang als Träger der Gemeinwohlrealisierung im internationalen System herausbildende transnationale Verantwortungsgemeinschaft aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ein wirkungsmächtiges Gefüge für die im Hinblick auf die Legitimität und Akzeptanz der Weltwirtschaftsordnung zunehmend bedeutsam werdende Verwirklichung von menschenrechtlichen und sozialen Belangen.



## SCHRIFTTUM

- Abbott*, Frederick M., The Doha Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health: Lighting a Dark Corner at the WTO, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 469-505.
- Adam*, Markus, Governance und öffentliche Verwaltung in der technischen Zusammenarbeit der Vereinten Nationen, in: König, Klaus/Adam, Markus/Speer, Benedikt/Theobald, Christian (Hrsg.), *Governance als entwicklungs- und transformationspolitisches Konzept*, Berlin 2002, 129-205.
- Albrow*, Martin, *Abschied vom Nationalstaat: Staat und Gesellschaft im globalen Zeitalter*, Frankfurt am Main 1998.
- Alston*, Philip/*Simma*, Bruno, Second Session of the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, *American Journal of International Law* 82 (1988), 603-615.
- First Session of the UN Committee on Economic, Social and Cultural Rights, *American Journal of International Law* 81 (1987), 747-756.
- Aman*, Alfred C., Jr., Globalization, Democracy, and the Need for a New Administrative Law, *UCLA Law Review* 49 (2002), 1687-1716.
- The Limits of Globalization and the Future of Administrative Law: From Government to Governance, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 8 (2001), 379-400.
  - The Globalizing State: A Future-Oriented Perspective on the Public/Private Distinction, Federalism, and Democracy, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 31 (1998), 769-870.
- Arambulo*, Kitty, Drafting an Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights: Can an Ideal Become Reality?, *U.C. Davis Journal of International Law and Policy* 2 (1996), 111-136.
- Arup*, Christopher, *The New World Trade Organization Agreements – Globalizing Law Through Services and Intellectual Property*, Cambridge 2000.
- Badura*, Peter, Die Daseinsvorsorge als Verwaltungszweck der Leistungsverwaltung und der soziale Rechtsstaat, *Die Öffentliche Verwaltung* 19 (1966), 624-633.
- Bahr*, Egon, Uneingelöste Menschenrechte, in: Brandt, Willy/Gollwitzer, Helmut/Henschel, Johann Friedrich (Hrsg.), *Ein Richter, ein Bürger, ein Christ: Festschrift für Helmut Simon*, Baden-Baden 1987, 865-871.
- Barth*, Dietrich, Liberalising international trade in services – The European Perspective, in: Deutsch, Klaus Günter/Speyer, Bernhard (Hrsg.), *The World Trade Millennium Round – Freer Trade in the Twenty-first Century*, London/New York 2001, 85-94.
- Die GATS 2000-Verhandlungen zur Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels, *Zeitschrift für europarechtliche Studien* 3 (2000), 273-292.
  - Die Liberalisierung der Telekommunikationsdienstleistungen in der Welthandelsorganisation, *Archiv für Post und Telekommunikation* 1997, 112-117.
  - Das Allgemeine Übereinkommen über den internationalen Dienstleistungshandel (GATS), *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 5 (1994), 455-460.
- Bauer*, Hartmut, Internationalisierung des Wirtschaftsrechts: Herausforderung für die Demokratie, in: ders./Czybulka, Detlef/Kahl, Wolfgang/Vosskuhle, Andreas (Hrsg.), *Umwelt, Wirtschaft und Recht – Wissenschaftliches Symposium aus Anlaß des 65. Geburtstages von Reiner Schmidt*, Tübingen 2002, 69-88.

- Privatisierung von Staatsaufgaben, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 54 (1995), 243-286.
- Beise*, Marc, Die Welthandelsorganisation (WTO) – Funktion, Status, Organisation, Baden-Baden 2001.
- Benedek*, Wolfgang, Developing the Constitutional Order of the WTO – The Role of NGOs, in: ders./Isak, Hubert/Kicker, Renate (Hrsg.), Development and Developing International and European Law – Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 1999, 228-250.
- Benz*, Angelika, Privatisierung und Deregulierung: Abbau von Staatsaufgaben?, Die Verwaltung 28 (1995), 337-359.
- Beyrer*, Ulrich, Umweltvölkerrecht, München 2000.
- Bianchi*, Andrea, Globalization of Human Rights: The Role of Non-state Actors, in: Teubner, Gunter (Hrsg.), Global Law Without a State, Aldershot/Brookfield/Singapur u.a. 1997, 179-212.
- Biswas*, Asit K., From Mar Del Plata to Kyoto: A Review of Global Water Policy Dialogues, 2002, erhältlich im Internet: <[www.thirdworldcentre.org/home/akbiswas/www/epubli.html](http://www.thirdworldcentre.org/home/akbiswas/www/epubli.html)> (besucht am 24. März 2003).
- Blackett*, Adelle, Global Governance, Legal Pluralism and the Decentered State: A Labor Law Critique of Codes of Corporate Conduct, Indiana Journal of Global Legal Studies 8 (2001), 401-447.
- Blanpain*, Roger (Hrsg.), Multinational Enterprises and the Social Challenges of the XXIst Century, The Hague/London/Boston 2000.
- Bloche*, M. Gregg, WTO Deference to National Health Policy: Toward an Interpretative Principle, Journal of International Economic Law 5 (2002), 825-848.
- Blüthner*, Andreas, Ein Globalisierungspakt über Werte und Effizienz, in: Hobe, Stephan (Hrsg.), Kooperation und Konkurrenz internationaler Organisationen, Baden-Baden 2001, 72-79.
- Bodendiek*, Frank, Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung, Berlin 2001.
- Böckenförde*, Ernst-Wolfgang, Die Zukunft politischer Autonomie – Demokratie und Staatlichkeit im Zeichen von Globalisierung, Europäisierung und Individualisierung, in: ders. (Hrsg.), Staat, Nation, Europa, 2. Auflage, Frankfurt am Main 2000, 103-126.
- Böhmer*, Alexander, Die Europäische Union im Lichte der Reichsverfassung von 1871, Berlin 1999.
- Bogdandy*, Armin von, Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation, 1. Teil: Entkoppelung von Recht und Politik, Kritische Justiz 34 (2001), 264-281.
- Verfassungsrechtliche Dimensionen der Welthandelsorganisation, 2. Teil: Neue Wege globaler Demokratie?, Kritische Justiz 34 (2001), 425-441.
- Booyesen*, Hercules, Is International Law Relinquishing its Exclusively Public Law Nature?, Tulsa Journal of Comparative and International Law 4 (1997), 219-231.
- Braun*, Rainer, Konzerne als Beschützer der Menschenrechte? Zur Bedeutung von Verhaltenskodizes, in: Brühl, Tanja/Debiel, Tobias/Hamm, Brigitte/Hummel, Hartwig/Martens, Jens (Hrsg.), Die Privatisierung der Weltpolitik, Bonn 2001, 257-280.
- Breining-Kaufmann*, Christine, Hunger als Rechtsproblem – völkerrechtliche Aspekte eines Rechtes auf Nahrung, Zürich 1991.

- Bryde*, Brun-Otto, Konstitutionalisierung des Völkerrechts und Internationalisierung des Verfassungsrechts, *Der Staat* 42 (2003), 61-75.
- Grenzüberschreitende Umweltverantwortung und ökologische Leistungsfähigkeit der Demokratie, in: Lange, Klaus (Hrsg.), *Gesamtverantwortung statt Verantwortungsparzellierung im Umweltrecht*, Baden-Baden 1997, 75-91.
  - Verpflichtungen Erga Omnes aus Menschenrechten, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 33 (1994), 165-190.
  - Internationale Verhaltensregeln für Private – Völkerrechtliche und verfassungsrechtliche Aspekte, Frankfurt am Main 1981.
- Burgi*, Martin, Privatisierung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, in: Hender, Reinhard/Marburger, Peter/Reinhardt, Michael/Schröder, Meinhard (Hrsg.), *Umweltschutz, Wirtschaft und kommunale Selbstverwaltung*, Berlin 2001, 101-137.
- Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, Tübingen 1999.
- Busse*, Volker, Verfahrenswege zu einem „schlankeren Staat“, *Die Öffentliche Verwaltung* 49 (1996), 389-396.
- Calliess*, Christian, Die umweltrechtliche Verbandsklage nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – Tendenzen zu einer „Privatisierung des Gemeinwohls“ im Verwaltungsrecht?, *Neue Juristische Wochenschrift* 2003, 97-102.
- Callies*, Christian/*Ruffert*, Matthias (Hrsg.), *Kommentar zu EU-Vertrag und EG-Vertrag*, 2. Auflage, Neuwied/Kriftel 2002.
- Campins-Eritja*, Mar/*Gupta*, Joyeeta, Non-State Actors and Sustainability Labelling Schemes: Implications for International Law, *Non-State Actors and International Law* 2 (2002), 213-240.
- Carreau*, Dominique/*Juillard*, Patrick, *Droit International Économique*, 4. Auflage, Paris 1998.
- Chapman*, Audrey R., The Human Rights Implications of Intellectual Property Protection, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 861-882.
- Charnovitz*, Steve, The Legal Status of the Doha Declarations, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 207-211.
- Two Centuries of Participation: NGOs and International Governance, *Michigan Journal of International Law* 18 (1997), 183-286.
  - Participation of Nongovernmental Organizations in the World Trade Organization, *University of Pennsylvania Journal of International Economic Law* 17 (1996), 331-357.
- Chayes*, Abram/*Handler Chayes*, Antonia, *The New Sovereignty – Compliance with International Regulatory Agreements*, Cambridge/London 1995.
- Cottier*, Thomas, A Theory of Direct Effect in Global Law, in: Bogdandy, Armin von/Mavroidis, Petros C./Mény, Yves (Hrsg.), *European Integration and International Co-ordination – Studies in Transnational Economic Law in Honour of Claus-Dieter Ehlermann*, The Hague/London/New York 2002, 99-123.
- Craven*, Matthew, *The International Covenant on Economic, Social, and Cultural Rights: A Perspective on its Development*, Oxford 1995.
- Dahm*, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolftrum*, Rüdiger, *Völkerrecht*, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- *Völkerrecht*, Band I/2, 2. Auflage, Berlin 2002.
  - *Völkerrecht*, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.

- Delbrück, Jost*, Perspektiven für ein „Weltinnenrecht“? Rechtsentwicklungen in einem sich wandelnden Internationalen System, in: Jickeli, Joachim/Kreutz, Peter/Reuter, Dieter (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jürgen Sonnenschein, Berlin 2003, 793-809.
- Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 3, Halle (Saale) 2002.
  - Prospects for a “World (Internal) Law?”: Legal Developments in a Changing International System, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 9 (2002), 401-431.
  - Structural Changes of the International System and its Legal Order: International Law in the Era of Globalization, *Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht* 11 (2001), 1-36.
  - “Laws in the Public Interest” – Some Observations on the Foundations and Identification of *erga omnes* Norms in International Law, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), *Liber amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag*, Berlin/Heidelberg/New York 1998, 17-36.
  - Von der Staatenordnung über die internationale institutionelle Kooperation zur ‘supraterritorial or global governance’: Wandel des zwischenstaatlichen Völkerrechts zur Rechtsordnung des Menschen und der Völker?, in: Bartosch, Ulrich/Wagner, Jochen (Hrsg.), *Weltinnenpolitik – Internationale Tagung anlässlich des 85. Geburtstags von Carl-Friedrich von Weizsäcker*, Münster 1998, 55-65.
  - „Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein“ – Kant und die Entwicklung internationaler Organisation, in: Dicke, Klaus/Kodalle, Klaus-Michael (Hrsg.), *Republik und Weltbürgerrecht – Kantische Anregungen zur Theorie politischer Ordnung nach dem Ende des Ost-West-Konflikts*, Weimar/Köln/Wien 1998, 181-213.
  - The Role of the United Nations in Dealing with Global Problems, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 277-298.
  - Global Migration – Immigration – Multiethnicity: Challenges to the Concept of the Nation-State, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 2 (1994), 45-64.
  - Globalization of Law, Politics, and Markets – Implications for Domestic Law – A European Perspective, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1 (1993), 9-36.
  - Internationale und nationale Verwaltung – Inhaltliche und institutionelle Aspekte, in: Jeserich, Kurt G.A./Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Band 5, Stuttgart 1987, 386-403.
  - Die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte, in: von Münch, Ingo (Hrsg.), *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981*, Berlin/New York 1981, 247-270.
- Deutscher Bundestag* (Hrsg.), *Schlussbericht der Enquete-Kommission Globalisierung der Weltwirtschaft*, Opladen 2002.
- Dicke, Klaus*, Erscheinungsformen und Wirkungen von Globalisierung in Struktur und Recht des internationalen Systems auf universaler und regionaler Ebene sowie gegenläufige Renationalisierungstendenzen, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 13-44.
- Die der Person innewohnende Würde und die Frage der Universalität der Menschenrechte, in: Bielefeldt, Heiner/Brugger, Winfried/Dicke, Klaus (Hrsg.), *Würde und*

Recht des Menschen – Festschrift für Johannes Schwartländer zum 70. Geburtstag, Würzburg 1992, 161-182.

*Di Fabio*, Udo, Der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft, Tübingen 2001.

- Der offene Staat in der Wirtschaftsgesellschaft, in: Kirchhof, Paul/Lehner, Morris/Raupach, Arndt/Rodi, Michael (Hrsg.), Staaten und Steuern – Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, 3-19.
- Privatisierung und Staatsvorbehalt – Zum dogmatischen Schlüsselbegriff der öffentlichen Aufgabe, Juristenzeitung 54 (1999), 585-592.
- Das Recht offener Staaten, Tübingen 1998.
- Selbstverpflichtungen der Wirtschaft – Grenzgänger zwischen Freiheit und Zwang, Juristenzeitung 52 (1997), 969-974.
- Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56 (1997), 235-282.

*Dinstein*, Yoram, The Implementation of International Human Rights, in: Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofmann, Rainer/Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht – Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1995, 331-353.

*Doehring*, Karl, Demokratie und Völkerrecht, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 127-136.

*Dolzer*, Rudolf, Wirtschaftliche Souveränität im Zeitalter der Globalisierung, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 137-162.

*Domnick*, Renate, Wasser: Ware oder Menschenrecht?, FIAN-Magazin, 1/2002, 14, erhältlich im Internet: <[www.fian.de/foodfirst/food0201.pdf](http://www.fian.de/foodfirst/food0201.pdf)> (besucht am 12. März 2003).

*Dorsch*, Gabriele, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, Berlin 1994.

*Dreier*, Horst, Die drei Staatsgewalten im Zeichen von Europäisierung und Privatisierung, Die Öffentliche Verwaltung 55 (2002), 537-547.

*Dunoff*, Jeffrey L., The Misguided Debate over NGO Participation at the WTO, Journal of International Economic Law 1 (1998), 433-456.

*Dupuy*, Pierre-Marie, The Constitutional Dimension of the Charter of the United Nations Revisited, Max Planck Yearbook of United Nations Law 1 (1997), 1-33.

*Duvigneau*, Johann Ludwig, Die Konstitutionalisierung des WTO-Rechts, Aussenwirtschaft 56 (2001), 295-325.

*Eckert*, Martin Georges, Die Liberalisierung internationaler Finanzdienstleistungen durch das General Agreement on Trade in Services (GATS), Hamburg 1997.

*Eide*, Asbjørn, Making Human Rights Universal in the Age of Economic Globalisation, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.), Praxishandbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin/Heidelberg 2003, 241-262.

*Ellwein*, Thomas/Hesse, Joachim Jens, Der überforderte Staat, Baden-Baden 1994.

- Engel*, Christoph, Das Internet und der Nationalstaat, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 353-425.
- Engels*, Markus, Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte - Einführung, 2000, erhältlich im Internet: <[www.gtz.de/right-to-food/download/EngelsFak.pdf](http://www.gtz.de/right-to-food/download/EngelsFak.pdf)> (besucht am 13. März 2003).
- Epping*, Volker, Internationale Organisationen, in: Ipsen, Knut, *Völkerrecht*, 4. Auflage des von Eberhard Menzel begründeten Werkes, München 1999, 387-474.
- Erler*, Georg, *Grundprobleme des Internationalen Wirtschaftsrechts*, Göttingen 1956.
- Esty*, Daniel C., We the People: Civil Society and the World Trade Organization, in: Bronckers, Marco/Quick, Reinhard (Hrsg.), *New Directions in International Economic Law – Essays in Honour of John H. Jackson*, Den Haag/London/Boston 2000, 87-99.
- Evans*, Gail E., *Lawmaking under the Trade Constitution – A Study in Legislating by the World Trade Organization*, The Hague/London/Boston 2000.
- Ewers*, Hans-Jürgen/*Manke*, Bettina, Marktöffnung für eine nachhaltige Wasserversorgung, in: Oldiges, Martin (Hrsg.), *Daseinsvorsorge durch Privatisierung – Wettbewerb oder staatliche Gewährleistung*, Baden-Baden 2001, 141-144.
- Faber*, Angela, *Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen*, Köln 2001.
- Fassbender*, Bardo, Der Schutz der Menschenrechte als zentraler Inhalt des völkerrechtlichen Gemeinwohls, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 30 (2003), 1-16.
- The United Nations Charter as Constitution of the International Community, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1998), 529-619.
- Fastenrath*, Ulrich, Die „Internationalisierung“ des deutschen Grundgesetzes – wie weit trägt die Entgrenzung des Verfassungsstaats?, in: Pitschas, Rainer/Kisa, Shigeo (Hrsg.), *Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts*, Berlin 2002, 37-78.
- Lücken im Völkerrecht: Zu Rechtscharakter, Quellen, Systemzusammenhang, Methodenlehre und Funktionen des Völkerrechts, Berlin 1991.
- Fetzer*, Martin-Ulrich, Der neue Ordnungsrahmen für den internationalen Handel mit Telekommunikationsdienstleistungen, in: Duijm, Bernhard (Hrsg.), *Aktuelle Probleme der Weltwirtschaftsordnung – Festgabe für Josef Molsberger zum 65. Geburtstag*, Hamburg 1999, 71-93.
- Fidler*, David P., The Globalization of Public Health: Emerging Infectious Diseases and International Relations, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 5 (1997), 11-51.
- Fischer*, Peter, Das transnationale Unternehmen als Phänomen in der Völkerrechtsgeschichte, in: ders./Köck, Heribert Franz/Verdross, Alfred (Hrsg.), *Völkerrecht und Rechtsphilosophie – Internationale Festschrift für Stephan Verosta zum 70. Geburtstag*, Berlin 1980, 345-370.
- Das Internationale Wirtschaftsrecht – Versuch einer Systematisierung, *German Yearbook of International Law* 19 (1976), 143-176.
- Forsthoff*, Ernst, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, Band I, Allgemeiner Teil, 10. Auflage, München 1973.
- *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, Band I, Allgemeiner Teil, 1. Auflage, München/Berlin 1950.
  - *Die Verwaltung als Leistungsträger*, Stuttgart/Berlin 1938.

- Franck*, Thomas M., The Emerging Right to Democratic Governance, *American Journal of International Law* 46 (1992), 46-91.
- Frenz*, Walter, Liberalisierung und Privatisierung der Wasserwirtschaft, *Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht* 166 (2002), 271-374.
- Freund*, Matthias, *Infrastrukturgewährleistung in der Telekommunikation*, München 2002.
- Fridl*, Petrina/*Sainsbury*, Jessica, The Role of Voluntary Codes of Conduct and Regulation – A Retailer’s View, in: Picciotto, Sol/Mayne, Ruth (Hrsg.), *Regulating International Business*, Houndsmills/New York 1999, 221-234.
- Fritz*, Thomas, Die GATS-Attacke, *Junge Welt* vom 6. Juni 2002, erhältlich im Internet: <[www.jungewelt.de/2002/06-06/009.php](http://www.jungewelt.de/2002/06-06/009.php)> (besucht am 27. Januar 2003).
- Die Bewertung der GATS-Verhandlungen im Rahmen der Wissensgesellschaft, Gutachten im Auftrag der Enquete-Kommission „Globalisierung der Weltwirtschaft – Herausforderungen und Antworten“, Januar 2002, erhältlich im Internet: <[www.bundestag.de/gremien/welt/gutachten/vg27.pdf](http://www.bundestag.de/gremien/welt/gutachten/vg27.pdf)> (besucht am 28. Januar 2003).
- Frowein*, Jochen Abr., Konstitutionalisierung des Völkerrechts, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 427-447.
- Reactions by not Directly Affected States to Breaches of Public International Law, *Recueil des Cours* 248 (1994), 345-437.
  - Die Staatengemeinschaft als Rechtsbegriff im Völkerrecht, *Liechtensteinische Juristen-Zeitung* 12 (1991), 141-145.
  - Das Staatengemeinschaftsinteresse – Probleme bei Formulierung und Durchsetzung, in: Hailbronner, Kay/Ress, Georg/Stein, Torsten (Hrsg.), *Staat und Völkerrechtsordnung – Festschrift für Karl Doehring*, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1989, 219-228.
- Gamble*, John K./*Ku*, Charlotte, International Law – New Actors and New Technologies: Center Stage for NGOs?, *Law and Policy in International Business* 31 (2000), 221-262.
- Geisel*, Vera Nicola, *Das TRIPS-Übereinkommen in der WTO-Rechtsordnung*, Berlin 2003.
- Germann*, Michael, *Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet*, Berlin 2000.
- Gessner*, Volkmar, Rechtspluralismus und globale soziale Bewegungen, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 23 (2002), 277-305.
- Giegerich*, Thomas, Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozess: Wechselseitige Rezeption, konstitutionelle Evolution und föderale Verflechtung, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2003.
- Girouard*, Robert J., Water Export Restrictions: A Case Study of WTO Dispute Settlement Strategies and Outcomes, *Georgetown International Environmental Law Review* 15 (2003), 247-289.
- Gleick*, Peter, The Human Right to Water, 1999, erhältlich im Internet: <[www.pacinst.org/gleickrw.pdf](http://www.pacinst.org/gleickrw.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003).
- Gleick*, Peter H./*Wolff*, Gary/*Chalecki*, Elizabeth/*Reyes*, Rachel, The New Economy of Water – The Risks and Benefits of Globalization and Privatization of Fresh Water, Pacific Institute for Studies in Development, Environment, and Security, Februar

- 2002, erhältlich im Internet: <[http://www.pacinst.org/reports/new\\_economy\\_of\\_water.pdf](http://www.pacinst.org/reports/new_economy_of_water.pdf)> (besucht am 2. Juni 2003).
- Grabitz*, Eberhard/*Hilf*, Meinhard (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, Band II, Loseblatt-Kommentar, Stand: August 2002, München 2002.
- Grabowski*, Henry, Patents, Innovation and Access to New Pharmaceuticals, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 849-860.
- Graefrath*, Bernhard, Reporting and Complaint Systems in Universal Human Rights Treaties, in: Rosas, Allan/Helgesen, Jan (Hrsg.), *Human Rights in a Changing East-West Perspective*, London/New York 1990, 290-333.
- Gramm*, Christof, *Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben*, Berlin 2001.
- Gray*, Kevin R., World Summit on Sustainable Development: Accomplishments and New Directions?, *International and Comparative Law Quarterly* 52 (2003), 256-268.
- Grewlich*, Klaus W., *Konstitutionalisierung des „Cyberspace“ – Zwischen europarechtlicher Regulierung und völkerrechtlicher Governance*, Baden-Baden 2001.
- Grimm*, Dieter, Diskussionsbeitrag, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62 (2003), 85-86.
- Bedingungen demokratischer Rechtsetzung, in: Wingert, Lutz/Günther, Klaus (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit – Festschrift für Jürgen Habermas*, Frankfurt am Main 2001, 489-506.
  - Regulierte Selbstregulierung in der Tradition des Verfassungsstaates, in: *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates – Ergebnisse des Symposiums aus Anlaß des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem*, Die Verwaltung, Beiheft 4, Berlin 2001, 9-19.
  - Der Wandel der Staatsaufgaben und die Zukunft der Verfassung, in: ders. (Hrsg.), *Staatsaufgaben*, Baden-Baden 1994, 613-646.
  - Interessenwahrnehmung und Rechtsdurchsetzung in der Gesellschaft von morgen, in: ders. (Hrsg.), *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991, 176-196.
  - Verbände und Verfassung, in: ders. (Hrsg.), *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991, 241-262.
  - Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, in: ders. (Hrsg.), *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991, 197-220.
- Grossman*, Claudio/*Bradlow*, Daniel D., Are We Being Propelled Towards a People-Centered Transnational Legal Order?, *American University Journal of International Law and Policy* 9 (1993), 1-25.
- Günther*, Klaus, Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität: Globalisierung als rechtstheoretisches Problem, in: Wingert, Lutz/Günther, Klaus (Hrsg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit – Festschrift für Jürgen Habermas*, Frankfurt am Main 2001, 539-567.
- Gusy*, Christoph, *Privatisierung als Herausforderung an Rechtspolitik und Rechtsdogmatik*, in: ders. (Hrsg.), *Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen*, Baden-Baden 1998, 330-351.
- Häberle*, Peter, Gibt es ein europäisches Gemeinwohl? – eine Problemskizze, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger*, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 1153-1174.
- Europäische Rechtskultur, Baden-Baden 1994.



- Der kooperative Verfassungsstaat, in: Kaulbach, Friedrich/Krawietz, Werner (Hrsg.), Recht und Gesellschaft – Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag, Berlin 1978, 141-177.
- Hailbronner*, Kay, Völkerrechtliche und staatsrechtliche Überlegungen zu Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen, in: Münch, Ingo von (Hrsg.), Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht – Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981, Berlin/New York 1981, 329-362.
- Hamm*, Brigitte I., Der Global Compact und der Schutz der Menschenrechte, in: Klein, Eckart/Volger, Helmut (Hrsg.), Bilanz ein Jahr nach dem Millenium – Reformkonzepte und deren Implementierung, Potsdam 2001, 49-61.
- Hammer*, Peter J., Differential Pricing of Essential AIDS Drugs: Markets, Politics and Public Health, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 883-912.
- Haverkate*, Görg, Verfassungslehre: Verfassung als Gegenseitigkeitsordnung, München 1992.
- Heintzen*, Markus, Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und staatliche Verantwortung, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62 (2003), 220-265.
- Held*, David, Rethinking Democracy: Globalization and Democratic Theory, in: Streeck, Wolfgang (Hrsg.), Internationale Wirtschaft, nationale Demokratie – Herausforderungen für die Demokratietheorie, Frankfurt am Main/New York 1998, 59-78.
- Hempel*, Michael, Die Völkerrechtssubjektivität internationaler nichtstaatlicher Organisationen, Berlin 1999.
- Herdegen*, Matthias, Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdungen der Verfassung?, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62 (2003), 7-36.
- Internationales Wirtschaftsrecht, 3. Auflage, München 2002.
- Hermes*, Georg, Staatliche Infrastrukturverantwortung, Tübingen 1998.
- Herzog*, Roman, Für eine globale Verantwortungsgemeinschaft, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 29. Januar 1999, Nr. 24, 8.
- Der überforderte Staat, in: Badura, Peter/Scholz, Rupert (Hrsg.), Wege und Verfahren des Verfassungslebens – Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag, München 1993, 15-26.
- Ziele, Vorbehalte und Grenzen der Staatstätigkeit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band III, Heidelberg 1988, 83-120.
- *Allgemeine Staatslehre*, Frankfurt am Main 1971.
- Hesse*, Konrad, *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- Hilf*, Meinhard, New Economy – New Democracy? Zur demokratischen Legitimation der WTO, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“ – Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 427-438.
- Zum Recht auf Nahrung im Staats- und Völkerrecht, in: Brandt, Willy/Gollwitzer, Helmut/Henschel, Johann Friedrich (Hrsg.), Ein Richter, ein Bürger, ein Christ: Festschrift für Helmut Simon, Baden-Baden 1987, 873-890.

- The Right to Food in National and International Law, in: Oppermann, Thomas/Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), *Reforming the International Economic Order: German Legal Comments*, Berlin 1987, 125-146.
- Hillgruber*, Christian, Souveränität – Verteidigung eines Rechtsbegriffs, *Juristenzeitung* 57 (2002), 1072-1080.
- Hilpold*, Peter, Das Transparenzprinzip im internationalen Wirtschaftsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des Beziehungsgeflechts zwischen EU und WTO, *Europarecht* 34 (1999), 597-620.
- Hingst*, Ulla, *Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge*, Berlin 2001.
- Hobe*, Stephan, Bedingungen, Verfahren und Chancen europäischer Verfassungsgebung: Zur Arbeit des Brüsseler Verfassungskonvents, *Europarecht* 38 (2003), 1-16.
- The Era of Globalisation as a Challenge to International Law, *Duquesne University Law Review* 40 (2002), 655-665.
- Deutsches Recht, Europarecht, Völkerrecht – Gedanken zum Verhältnis dreier Rechtsordnungen in Zeiten sich verstärkender Europäisierung und Globalisierung, in: Hofmann, Mahulena/Küpper, Herbert (Hrsg.), *Kontinuität und Neubeginn – Staat und Recht in Europa zu Beginn des 21. Jahrhunderts – Festschrift für Georg Brunner aus Anlaß seines 65. Geburtstags*, Baden-Baden 2001, 523-536.
- Der Rechtsstatus der Nichtregierungsorganisationen nach gegenwärtigem Völkerrecht, *Archiv des Völkerrechts* 37 (1999), 152-176.
- Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, *Archiv des Völkerrechts* 37 (1999), 253-282.
- Der kooperationsoffene Verfassungsstaat, *Der Staat* 37 (1998), 520-546.
- Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, Berlin 1998.
- Global Challenges to Statehood: The Increasingly Important Role of Nongovernmental Organizations, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 5 (1997), 191-209.
- Statehood at the End of the 20<sup>th</sup> Century – The Model of the “Open State”: A German Perspective, *Austrian Review of International and European Law* 2 (1997), 127-154.
- Hoeckman*, Bernard M., Strengthening the Global Trade Architecture for Development: The Post Doha Agenda, *World Trade Review* 1 (2002), 23-45.
- Hoering*, Uwe, Recht auf Wasser?, *politische ökologie* 80, 32-36 erhältlich im Internet: <[www.oekom.de/verlag/german/periodika/poe/pdf/poe80\\_hoering.pdf](http://www.oekom.de/verlag/german/periodika/poe/pdf/poe80_hoering.pdf)> (besucht am 14. Februar 2003).
- Hoffmann-Riem*, Wolfgang, Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff moderner Staatlichkeit, in: Kirchhof, Paul/Lehner, Moris/Raupach, Arndt/Rodi, Michael (Hrsg.), *Staaten und Steuern – Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 2000, 47-64.
- Verfahrensprivatisierung als Modernisierung, in: ders./Schneider, Jens-Peter (Hrsg.), *Verfahrensprivatisierung im Umweltrecht*, Baden-Baden 1996, 9-30.
- Horlick*, Gary N., Over the Bump in Doha?, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 195-202.
- Howard*, Rhoda E./*Donnelly*, Jack, Human Dignity, Human Rights, and Political Regimes, in: Donnelly, Jack (Hrsg.), *Universal Human Rights in Theory and Practice*, Ithaca/London 1989, 66-87.

- Howse, Robert/Nicolaïdis, Kalypso, Legitimacy and Global Governance: Why Constitutionalizing the WTO Is a Step Too Far*, in: Porter, Roger B./Sauvé, Pierre/Subramanian, Arvind/Zampetti, Americo B. (Hrsg.), *Efficiency, Equity, and Legitimacy – The Multilateral Trading System at the Millennium*, Washington D.C. 2001, 227-252.
- Huber, Ernst Rudolf, Vorsorge für das Dasein – Ein Grundbegriff der Staatslehre Hegels und Lorenz v. Steins*, in: Schnur, Roman (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag*, München 1972, 139-163.
- Huber, Max, Beiträge zur Kenntnis der soziologischen Grundlagen des Völkerrechts und der Staatengesellschaft*, *Jahrbuch für öffentliches Recht* 4 (1910), 56-134.
- Hüfner, Klaus, Non-Governmental Organizations (NGOs) im System der Vereinten Nationen*, *Die Friedens-Warte* 71 (1996), 115-123.
- Hug, Christopher, Privatisierung der Daseinsvorsorge aus der Sicht eines Unternehmens der Wasserwirtschaft – Wassermarkliberalisierung in Deutschland: Perspektiven aus Sicht eines internationalen Dienstleisters*, in: Oldiges, Martin (Hrsg.), *Daseinsvorsorge durch Privatisierung – Wettbewerb oder staatliche Gewährleistung*, Baden-Baden 2001, 113-126.
- Hummer, Waldemar, Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung – Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur*, *Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* 39 (2000), 45-230.
- Isensee, Josef, Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates*, *Juristenzeitung* 54 (1999), 265-278.
- *Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat*, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band III, Heidelberg 1988, 3-82.
- Jackson, John H., The WTO ‘Constitution’ and Proposed Reforms: Seven ‘Mantras’ Revisited*, *Journal of International Economic Law* 4 (2001), 67-78.
- *The WTO Evolving Constitution*, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“ – *Liber amicorum Thomas Oppermann*, Berlin 2001, 411-426.
- Jayasuriya, Kanishka, Globalization, Law, and the Transformation of Sovereignty: The Emergence of Global Regulatory Governance*, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 425-455.
- Jennings, Sir Robert, Sovereignty and International Law*, in: Kreijen, Gerard (Hrsg.), *State, Sovereignty, and International Governance*, Oxford/New York 2002, 27-44.
- Jennings, Sir Robert/Watts, Sir Arthur, Oppenheim’s International Law*, Band I, *Introduction and Part 1*, 9. Auflage, Harlow 1992.
- *Oppenheim’s International Law*, Band I, *Parts 2 to 4*, 9. Auflage, Harlow 1992.
- Jessup, Philip C., The Present State of Transnational Law*, in: Bos, Maarten (Hrsg.), *The Present State of International Law and Other Essays – Written in Honour of the Centenary Celebration of the International Law Association 1873-1973*, Deventer 1973, 339-344.
- *Transnational Law*, New Haven 1956.

- Joy, Clare*, Das GATS und die Demokratie, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), Zu wessen Diensten? Das Abkommen zum Internationalen Dienstleistungshandel (GATS) und die Folgen für eine nachhaltige Entwicklung, Berlin 2002, 59-68.
- Kämmerer, Jörn Axel*, Privatisierung, Tübingen 2001.
- Kampf, Roger*, Patents versus Patients?, Archiv des Völkerrechts 40 (2002), 90-134.
- Karl, Wolfram*, Besonderheiten der internationalen Kontrollverfahren zum Schutz der Menschenrechte, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht 33 (1994), 83-128.
- Kearney, Neil*, Corporate Codes of Conduct: The Privatized Application of Labour Standards, in: Picciotto, Sol/Mayne, Ruth (Hrsg.), Regulating International Business, Houndsmills/New York 1999, 205-220.
- Kell, Georg*, Weltorganisation und Wirtschaftswelt – Globaler Pakt für das nächste Jahrhundert, Vereinte Nationen 47 (1999), 163-168.
- Khan, Rahmatullah*, The Anti-Globalization Protests: Side-show of Global Governance, or Law-making on the Streets?, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 61 (2001), 323-355.
- Kilian, Michael*, Staat – Kleinstaat – Kleinstaat: eine völkerrechtliche Betrachtung, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 197-241.
- Environmental Protection, in: Wolfrum, Rüdiger/Philipp, Christiane (Hrsg.), United Nations: Law, Policies and Practice, Band 1, Dordrecht/London/Boston 1995, 487-498.
  - Umweltschutz durch Internationale Organisationen, Berlin 1987.
- Kimminich, Otto/Hobe, Stephan*, Einführung in das Völkerrecht, 7. Auflage, Tübingen/Basel 2000.
- Klee, Kristina*, Die progressive Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte: Eine Interpretation von Art. 2 Abs. 1 des internationalen Pakts für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Stuttgart/München/Hannover u.a. 2000.
- Klein, Eckart*, General Comments – Zu einem eher unbekanntem Instrument des Menschenrechtsschutzes, in: Ipsen, Jörn/Schmidt-Jortzig, Edzard (Hrsg.), Recht-Staat-Gemeinwohl: Festschrift für Dietrich Rauschning, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2001, 301-311.
- Die Internationalen und Supranationalen Organisationen, in: Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.), Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin/New York 2001, 267-377.
- Kline, John M.*, International Codes and Multinational Business – Setting Guidelines for International Business Operations, Westport/London 1985.
- Kluth, Winfried*, Verfassungsfragen der Privatisierung von Industrie- und Handelskammern, München 1997.
- Grenzen kommunaler Wettbewerbsteilnahme, Köln/Berlin/Bonn u.a. 1988.
- Kluttig, Bernhard*, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 12, Halle (Saale) 2003.
- Kluttig, Bernhard/Nowrot, Karsten*, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 7, Halle (Saale) 2002.

- Köck*, Heribert Franz, UN-Satzung und allgemeines Völkerrecht – Zum exemplarischen Charakter von Art. 103 SVN, in: Ginther, Konrad/Hafner, Gerhard/Lang, Winfried/Neuhold, Hanspeter/Sucharipa-Behrmann, Lilly (Hrsg.), Völkerrecht zwischen normativem Anspruch und politischer Realität – Festschrift für Karl Zemanek zum 65. Geburtstag, Berlin 1994, 69-93.
- Koehler*, Matthias, Das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS), Berlin 1999.
- Köpp*, Tobias, Normvermeidende Absprachen zwischen Staat und Wirtschaft, Berlin 2001.
- Koh*, Harold Hongju, Why Do Nations Obey International Law?, Yale Law Journal 106 (1997), 2599-2659.
- Kobona*, Palitha T.B., The Role of Non-State Entities in the Making and Implementation of International Norms, Journal of World Investment 2 (2001), 537-578.
- Kokott*, Juliane, Naturrecht und Positivismus im Völkerrecht – sind wir auf dem Wege zu einer Weltverfassung?, in: Meier-Schatz, Christian J./Schweizer, Rainer J. (Hrsg.), Recht und Internationalisierung – Festgabe gewidmet dem Schweizerischen Juristenverein anlässlich des Juristentags 2000 in St. Gallen durch die Juristische Abteilung der Universität St. Gallen, Zürich 2000, 3-21.
- Korioth*, Stefan, Europäische und nationale Identität: Integration durch Verfassungsrecht?, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 62 (2003), 117-155.
- Krajewski*, Markus, Public Services and Trade Liberalization: Mapping the Legal Framework, Journal of International Economic Law 6 (2003), 341-367.
- Public interests, private rights and the “constitution” of GATS, Paper for the Workshop “GATS: Trading Development?”, Centre for the Study of Globalisation and Regionalisation, University of Warwick, 20./21. September 2002, erhältlich im Internet: <[www.attac.de/gats/krajewski-gats-publicinterests.pdf](http://www.attac.de/gats/krajewski-gats-publicinterests.pdf)> (besucht am 2. Februar 2003).
  - Democratic Legitimacy and Constitutional Perspectives of WTO Law, Journal of World Trade 35 (2001), 167-186.
  - Verfassungsperspektiven und Legitimation des Rechts der Welthandelsorganisation (WTO), Berlin 2001.
  - Legitimation und demokratische Kontrolle von internationaler Wirtschaftsrechtssetzung, in: Bertschi, Martin/Gächter, Thomas/Hurst, Robert/Klaus, Petra/Reller, Andreas/Schmithüsen, Bernhard/Steimen, Urs/Widmer, Michael/Wyss, Moritz von (Hrsg.), Demokratie und Freiheit, Stuttgart/München/Hannover u.a. 1999, 261-299.
- Kurtz*, Jürgen, NGOs, the Internet and International Economic Policy Making: The Failure of the OECD Multilateral Agreement on Investment, Melbourne Journal of International Law 3 (2002), 213-246.
- Lambert*, Jean, The General Agreement on Trade in Services – Democracy, Public Services and Government Regulation, The Greens/European Free Alliance in the European Parliament, September 2002, erhältlich im Internet: <[www.jeanlambertmep.org.uk/downloads/briefings/0209GATS\\_briefing.pdf](http://www.jeanlambertmep.org.uk/downloads/briefings/0209GATS_briefing.pdf)> (besucht am 28. Januar 2003).
- Langer*, Stefan, Grundlagen einer internationalen Wirtschaftsverfassung, München 1995.

- Laskowski*, Silke R., Die deutsche Wasserwirtschaft im Kontext von Privatisierung und Liberalisierung, *Zeitschrift für Umweltrecht* 13 (2003), 1-10.
- Laubner*, Tilmann, World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August – 4 September 2002: “People, planet and prosperity”, *German Yearbook of International Law* 45 (2002), 417-430.
- Löwer*, Wolfgang, *Energieversorgung zwischen Staat, Gemeinde und Wirtschaft*, Köln/Berlin/Bonn u.a. 1989.
- Lowenfeld*, Andreas F., *International Economic Law*, Oxford/New York 2002.
- Malanczuk*, Peter, Globalization and the Future Role of Sovereign States, in: Weiss, Friedl/Denters, Erik/Waart, Paul de (Hrsg.), *International Economic Law with a Human Face*, The Hague/Dordrecht/London 1998, 45-65.
- Maragia*, Bosire, Almost there: Another Way of Conceptualizing and Explaining NGOs’ Quest for Legitimacy in Global Politics, *Non-State Actors and International Law* 2 (2002), 301-332.
- Marceau*, Gabrielle/*Pedersen*, Peter N., Is the WTO Open and Transparent? A Discussion of the Relationship of the WTO with Non-governmental Organisations and Civil Society’s Claims for more Transparency and Public Participation, *Journal of World Trade* 33 (Nr. 1, 1999), 5-49.
- Mark-Ungericht*, Bernhard, Zivilgesellschaftliche Akteure und transnationale Unternehmen – Entwicklungstendenzen einer schwierigen Beziehung, *SWS-Rundschau* 41 (2001), 307-320.
- Martens*, Jens/*Sterk*, Wolfgang, Multilateralismus zwischen Blockadepolitik und Wirtschaftsrhetorik: Der Gipfel von Johannesburg – Eine Bilanz, *weed-Arbeitspapier*, Bonn 2002, erhältlich im Internet: <[www.forum-dl21.de/FILE/download/2002/umwelt/jobilanz.pdf](http://www.forum-dl21.de/FILE/download/2002/umwelt/jobilanz.pdf)> (besucht am 12. März 2003).
- Martini*, Ulf, Die WTO und die rechtliche Entwicklung der Dienstleistungsfreiheit in den Mitgliedstaaten – unter besonderer Berücksichtigung des Telekommunikationsbereichs, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u.a. 2002.
- Matsushita*, Mitsu/*Schoenbaum*, Thomas J./*Mavroidis*, Petros C., *The World Trade Organization – Law, Practice, and Policy*, Oxford/New York 2003.
- Mayen*, Thomas, Privatisierung öffentlicher Aufgaben: Rechtliche Grenzen und rechtliche Möglichkeiten, *Die Öffentliche Verwaltung* 54 (2001), 110-119.
- Mayne*, Ruth, Regulating TNCs: The Role of Voluntary and Governmental Approaches, in: Picciotto, Sol/Mayne, Ruth (Hrsg.), *Regulating International Business*, Houndsmills/New York 1999, 235-254.
- McCaffrey*, Stephen C., The Coming Fresh Water Crisis: International Legal and Institutional Responses, *Vermont Law Review* 21 (1997), 803-821.
- A Human Right to Water: Domestic and International Implications, *Georgetown International Environmental Law Review* 5 (1992), 1-24.
- Meessen*, Karl M., Zu den Grundlagen des internationalen Wirtschaftsrechts, *Archiv des öffentlichen Rechts* 110 (1985), 398-418.
- Meron*, Theodor, *Human Rights Law-Making in the United Nations: A Critique of Instruments and Process*, Oxford 1986.
- Mertus*, Julie, Considering Nonstate Actors in the New Millennium: Toward Expanded Participation in Norm Generation and Norm Application, *New York University Journal of International Law and Politics* 32 (2000), 537-566.

- Michael*, Lothar, Rechtssetzende Gewalt im kooperierenden Verfassungsstaat: Normprägende und normsetzende Absprachen zwischen Staat und Wirtschaft, Berlin 2002.
- Möllers*, Christoph, Verfassungsgebende Gewalt – Verfassung – Konstitutionalisierung: Begriffe der Verfassung in Europa, in: Bogdandy, Armin von (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 1-57.
- Staat als Argument, München 2000.
- Möschel*, Wernhard, Privatisierung als ordnungspolitische Aufgabe, in: Lange, Hermann/Nörr, Knut Wolfgang/Westermann, Harm Peter (Hrsg.), Festschrift für Joachim Gernhuber zum 70. Geburtstag, Tübingen 1993, 905-918.
- Molsberger*, Josef, Welthandelsordnung, Globalisierung und wirtschaftspolitische Autonomie, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“ – Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 533-550.
- Moore*, Mike, A World Without Walls – Freedom, Development, Free Trade and Global Governance, Cambridge 2003.
- Moos*, Flemming, Die Bindung der Telekommunikationsregulierung durch das GATS-Abkommen, Baden-Baden 2003.
- Mosler*, Hermann, The International Society as a Legal Community, *Recueil des Cours* 140 (1974), 1-320.
- Müller*, Georg, Rechtssetzung im Gewährleistungsstaat, in: Geis, Max-Emanuel/Lorenz, Dieter (Hrsg.), Staat – Kirche – Verwaltung – Festschrift für Hartmut Maurer zum 70. Geburtstag, München 2001, 227-237.
- Nettesheim*, Martin, Das kommunitäre Völkerrecht, *Juristenzeitung* 57 (2002), 569-578.
- Von der Verhandlungsdiplomatie zur internationalen Verfassungsordnung – Zur Entwicklung der Ordnungsformen des internationalen Wirtschaftsrechts, in: Classen, Claus Dieter/Dittmann, Armin/Fechner, Frank/Gassner, Ulrich M./Kilian, Michael (Hrsg.), „In einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen ...“ – Liber amicorum Thomas Oppermann, Berlin 2001, 381-409.
- Neumann*, Jan, Die Koordination des WTO-Rechts mit anderen völkerrechtlichen Ordnungen, Berlin 2002.
- Nowak*, Manfred, Die Justitiabilität wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte, in: Matscher, Franz (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte: Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme, Kehl am Rhein/Straßburg/Arlington 1991, 387-391.
- Nowrot*, Karsten, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 8, Halle (Saale) 2002.
- Legal Consequences of Globalization: The Status of Non-Governmental Organizations under International Law, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 6 (1999), 579-645.
- Nowrot*, Karsten/*Schabacker*, Emily W., The Use of Force to Restore Democracy: International Legal Implications of the ECOWAS Intervention in Sierra Leone, *American University International Law Review* 14 (1998), 321-412.
- Nuscheler*, Franz, Globalisierung und Global Governance, in: Lutz, Dieter S. (Hrsg.), Globalisierung und nationale Souveränität – Festschrift für Wilfried Röhrich, Baden-Baden 2000, 301-317.

- O'Brien*, Robert, NGOs, Global Civil Society and Global Economic Regulation, in: Picciotto, Sol/Mayne, Ruth (Hrsg.), *Regulating International Business*, Houndsmills/New York 1999, 257-272.
- Ölz*, Martin, Die NGOs im Recht des internationalen Menschenrechtsschutzes, Wien 2002.
- Non-Governmental Organizations in Regional Human Rights Systems, *Columbia Human Rights Law Review* 28 (1997), 307-374.
- Oeter*, Stefan, Souveränität – ein überholtes Konzept?, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), *Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger*, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 259-290.
- Oppermann*, Thomas, „Demokratisierung“ der WTO?, in: Briner, Robert/Fortier, L. Yves/Berger, Klaus Peter/Bredow, Jens (Hrsg.), *Law of International Business and Dispute Settlement in the 21st Century – Liber Amicorum Karl-Heinz Böckstiegel*, Köln/Berlin/Bonn 2001, 579-593.
- Ossenbühl*, Fritz, Daseinsvorsorge und Verwaltungsprivatrecht, *Die Öffentliche Verwaltung* 1971, 513-524.
- Osterloh*, Lerke, Privatisierung von Verwaltungsaufgaben, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 54 (1995), 204-242.
- Otero Garcia-Castrillón*, Carmen, An Approach to the WTO Ministerial Declaration on the TRIPS Agreement and Public Health, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 212-219.
- Panitchpakdi*, Supachai, Balancing Competing Interests: The Future Role of the WTO, in: Sampson, Gary P. (Hrsg.), *The Role of the World Trade Organization in Global Governance*, Tokyo/New York/Paris 2001, 29-35.
- Paul*, James A., Der Weg zum *Global Compact* – Zur Annäherung von UNO und multinationalen Unternehmen, in: Brühl, Tanja/Debiel, Tobias/Hamm, Brigitte/Hummel, Hartwig/Martens, Jens (Hrsg.), *Die Privatisierung der Weltpolitik*, Bonn 2001, 104-129.
- Paulus*, Andreas L., *Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht*, München 2001.
- Pearson*, Charles S., *United States Trade Policy – A Work in Progress*, Hoboken 2004.
- Peine*, Franz-Joseph, Grenzen der Privatisierung – verwaltungsrechtliche Aspekte, *Die Öffentliche Verwaltung* 50 (1997), 353-365.
- Pernthaler*, Peter, Die Globalisierung als Herausforderung an eine moderne Staatslehre, in: Schäffer, Heinz/Berka, Walter/Stolzlechner, Harald/Werndl, Josef (Hrsg.), *Staat-Verfassung-Verwaltung – Festschrift anlässlich des 65. Geburtstages von Friedrich Koja*, Wien/New York 1998, 69-83.
- Peters*, Anne, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, Berlin 2001.
- Petersmann*, Ernst-Ulrich, Constitutionalism and WTO law: From a state-centered approach towards a human rights approach in international economic law, in: Kennedy, Daniel L.M./Southwick, James D. (Hrsg.), *The Political Economy of International Trade Law – Essays in Honor of Robert E. Hudec*, Cambridge 2002, 32-67.
- Human Rights in European and Global Integration Law: Principles for Constitutionalizing the World Economy, in: Bogdandy, Armin von/Mavroidis, Petros C./Mény, Yves (Hrsg.), *European Integration and International Co-ordination – Studies in*



- Transnational Economic Law in Honour of Claus-Dieter Ehlermann, The Hague/London/New York 2002, 383-402.
- From ‘Negative’ to ‘Positive’ Integration in the WTO: Time for ‘Mainstreaming Human Rights’ into WTO Law?, *Common Market Law Review* 37 (2000), 1363-1382.
  - The WTO Constitution and Human Rights, *Journal of International Economic Law* 3 (2000), 19-25.
  - Liberalization of International Air Transport Services Through the GATS?, in: Böckstiegel, Karl-Heinz (Hrsg.), *Perspectives of Air Law, Space Law, and International Business Law for the Next Century*, Köln/Berlin/Bonn u.a. 1996, 177-192.
  - Constitutional Functions and Constitutional Problems of International Economic Law, Fribourg 1991.
- Piepenstock*, Wolfgang, Zur Durchsetzung internationaler Sozialrechte, in: Faber, Heiko/Frank, Götz (Hrsg.), *Demokratie in Staat und Wirtschaft – Festschrift für Eckehart Stein zum 70. Geburtstag am 24.9.2002*, Tübingen 2002, 377-386.
- Pies*, Ingo, Globalisierung und Demokratie: Chancen und Risiken aus ökonomischer Sicht, in: Brunkhorst, Hauke/Kettner, Matthias (Hrsg.), *Globalisierung und Demokratie – Wirtschaft, Recht, Medien*, Frankfurt am Main 2000, 53-89.
- Pitschas*, Rainer, *Zukunft des Rechts: Spontane und organisierte Rechtsentwicklung – Herausbildung einer neuen Architektur des global praktizierten Rechts?*, in: Hilterhaus, Friedhelm/Scholz, Rupert (Hrsg.), *Rechtsstaat-Finanzverfassung-Globalisierung – Neue Balance zwischen Staat und Bürger*, Köln 1998, 55-70.
- Pomrehn*, Wolfgang, Udemokratische Eile: GATS Verhandlungen in entscheidender Phase. Öffentlichkeit ausgeschlossen, *Junge Welt* vom 25. Oktober 2002, erhältlich im Internet: <[www.jungewelt.de/2002/10-25/001.php](http://www.jungewelt.de/2002/10-25/001.php)> (besucht am 28. Januar 2003).
- Ranjeva*, Raymond, Les Organisations Non Gouvernementales et la Mise en Oeuvre du Droit International, *Recueil des Cours* 270 (1997), 9-105.
- Raustiala*, Kal, The “Participatory Revolution“ in International Environmental Law, *Harvard Environmental Law Review* 21 (1997), 537-586.
- Reichert*, William M., Resolving the Trade and Environmental Conflict: The WTO and NGO Consultative Relations, *Minnesota Journal of Global Trade* 5 (1996), 219-246.
- Reimer*, Franz, *Verfassungsprinzipien – Ein Normtyp im Grundgesetz*, Berlin 2001.
- Rein*, Judy, International Governance Through Trade Agreements: Patent Protection for Essential Medicines, *Northwestern Journal of International Law and Business* 21 (2001), 379-408.
- Reinisch*, August/Irgel, Christina, The Participation of Non-Governmental Organisations (NGOs) in the WTO Dispute Settlement System, *Non-State Actors and International Law* 1 (2001), 127-151.
- Ricardo*, David, *Über die Grundsätze der Politischen Ökonomie und Besteuerung*, Übersetzt und mit einer Einleitung versehen von Gerhard Bondi, Berlin 1959.
- Riedel*, Eibe H., New Bearings to the State Reporting Procedure: Practical Ways to Operationalize Economic, Social and Cultural Rights – the Example of the Right to Health, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen*, Berlin/Heidelberg 2003, 345-358.

- Verhandlungslösungen im Rahmen des Sozialpakts der Vereinten Nationen, in: Ipsen, Jörn/Schmidt-Jortzig, Edzard (Hrsg.), *Recht-Staat-Gemeinwohl: Festschrift für Dietrich Rauschnig*, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2001, 441-456.
  - Universeller Menschenrechtsschutz: Vom Anspruch zur Durchsetzung, in: Baum, Gerhart/Riedel, Eibe/Schaefer, Michael (Hrsg.), *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen*, Baden-Baden 1998, 25-55.
  - International Environmental Law – A Law to Serve the Public Interest? – An Analysis of the Binding Effect of Basic Principles (Public Interest Norms), in: Delbrück, Jost (Hrsg.), *New Trends in International Lawmaking – International ‘Legislation’ in the Public Interest*, Berlin 1997, 61-98.
  - Die Menschenrechte der dritten Generation als Strategie zur Verwirklichung der politischen und sozialen Menschenrechte, in: Esquivel, Adolfo Perez (Hrsg.), *Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht: von der Nord-Süd-Konfrontation zur Weltsozialpolitik*, Freiburg 1989, 49-70.
  - Menschenrechte der dritten Dimension, *Europäische Grundrechte-Zeitschrift* 1989, 9-21.
  - Theorie der Menschenrechtsstandards: Funktion, Wirkungsweise und Begründung wirtschaftlicher und sozialer Menschenrechte mit exemplarischer Darstellung der Rechte auf Eigentum und auf Arbeit in verschiedenen Rechtsordnungen, Berlin 1986.
- Riedinger*, Sonja, *Die Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Entwicklung und Durchsetzung internationalen Umweltrechts*, Berlin 2001.
- Rode*, Reinhard, *Internationale Wirtschaftsbeziehungen*, Münster/Hamburg/London 2002.
- *Weltregieren durch internationale Wirtschaftsorganisationen*, Halle (Saale) 2001.
- Röhl*, Klaus F./Magen, Stefan, *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17 (1996), 1-57.
- Rönck*, Rüdiger, *Technische Normen als Gestaltungsmittel des europäischen Gemeinschaftsrechts*, Berlin 1995.
- Roht-Arriaza*, Naomi, ‘Soft Law’ in a ‘Hybrid’ Organization: The International Organization for Standardization, in: Shelton, Dinah (Hrsg.), *Commitment and Compliance – The Role of Non-Binding Norms in the International Legal System*, Oxford/New York 2000, 263-281.
- Ronellenfitsch*, Michael, *Wirtschaftliche Betätigung des Staates*, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band III, Heidelberg 1988, 1171-1204.
- Rott*, Peter, *TRIPS-Abkommen, Menschenrechte, Sozialpolitik und Entwicklungsländer, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil* 52 (2003), 103-118.
- Rüfner*, Wolfgang, *Daseinsvorsorge und soziale Sicherheit*, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band III, Heidelberg 1988, 1037-1085.
- Saladin*, Peter, *Wozu noch Staaten? Zu den Funktionen eines modernen demokratischen Rechtsstaats in einer zunehmend überstaatlichen Welt*, Bern 1995.
- Salzwedel*, Jürgen/Vieregge, Norton R., *Optionen, Chancen und Rahmenbedingungen einer Marktöffnung für eine nachhaltige Wasserversorgung – Rechtsfragen*, in: Oldi-

- ges, Martin (Hrsg.), Daseinsvorsorge durch Privatisierung – Wettbewerb oder staatliche Gewährleistung, Baden-Baden 2001, 145-150.
- Die Wasserwirtschaft im Spannungsfeld zwischen water industry und Daseinsvorsorge, in: Dolde, Klaus-Peter (Hrsg.), Umweltrecht im Wandel, Berlin 2001, 613-641.
- Sandbank*, Leah, Dirty Laundry: Why International Measures to Save the Global Clean – water supply have failed, *Fordham Environmental Law Journal* 13 (2001), 165-205.
- Sassen*, Saskia, The State and Economic Globalization: Any Implications for International Law?, *Chicago Journal of International Law* 1 (2000), 109-116.
- Sauvé*, Pierre, Developing Countries and the GATS 2000 Round, *Journal of World Trade* 34 (Nr. 2, 2000), 85-92.
- Schachter*, Oscar, The Decline of the Nation-State and its Implications for International Law, *Columbia Journal of Transnational Law* 36 (1997), 7-23.
- Schachtschneider*, Karl Albrecht, Der Rechtsbegriff „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Atom- und Immissionsschutzrecht, in: Thieme, Werner (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, Berlin 1988, 81-144.
- Scherer*, F.M./*Watal*, Jayashree, Post-TRIPS Options for Access to Patented Medicines in Developing Nations, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 913-939.
- Scherf*, Manfred, Die Umsetzung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 in die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main/Bern/New York u.a. 1990.
- Schlaich*, Klaus, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972.
- Schmidt*, Reiner, „Europäisierung“ des öffentlichen Wirtschaftsrechts in Deutschland und sein Strukturwandel im Zeitalter der Globalisierung, in: Pitschas, Rainer/Kisa, Shigeo (Hrsg.), Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts, Berlin 2002, 297-321.
- Öffentliches Wirtschaftsrecht in einer offenen Staatlichkeit, in: Kirchhof, Paul/Lehner, Moris/Raupach, Arndt/Rodi, Michael (Hrsg.), Staaten und Steuern – Festschrift für Klaus Vogel zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2000, 21-45.
- Schmidt-Aßmann*, Eberhard, Aufgaben- und Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem Hintergrund der Verwaltungsrechtsentwicklung, *Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg* 21 (2000), 45-53.
- Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee – Grundlagen und Aufgaben der verwaltungsrechtlichen Systembildung, Berlin/Heidelberg/New York 1998.
- Schoch*, Friedrich, Rechtsfragen der Privatisierung von Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, *Deutsches Verwaltungsblatt* 109 (1994), 1-12.
- Schoenbaum*, Thomas J., International Trade and Environmental Protection, in: Birnie, Patricia W./Boyle, Alan E. (Hrsg.), *International Law and the Environment*, 2. Auflage, Oxford/New York 2002, 697-750.
- Schoener*, Wendy, Non-Governmental Organizations and Global Activism: Legal and Informal Approaches, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 4 (1997), 537-569.
- Scholz*, Rupert, Sozialstaat und Globalisierung, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 611-625.

- Schlankerer Staat tut not!, in: Ruland, Franz/Maydell, Bernd Baron von/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats – Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1998, 987-1017.
  - Steuerungsprobleme heutiger Staatlichkeit, in: Hilterhaus, Friedhelm/Scholz, Rupert (Hrsg.), *Rechtsstaat-Finanzverfassung-Globalisierung – Neue Balance zwischen Staat und Bürger*, Köln 1998, 14-28.
- Schorlemer*, Sabine von, Der „Global Compact“ der Vereinten Nationen – ein Faust’scher Pakt mit der Wirtschaftswelt?, in: dies. (Hrsg.), *Praxishandbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen*, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 507-552.
- Globale Telekommunikation und Entwicklungsländer – Die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten in GATT/WTO, Baden-Baden 2000.
- Schott*, Jeffrey J., Comment on the Doha Ministerial, *Journal of International Economic Law* 5 (2002), 191-195.
- The WTO after Seattle, in: ders. (Hrsg.), *The WTO after Seattle*, Washington D.C. 2000, 3-40.
- Schreuer*, Christoph, State Sovereignty and the Duty of States to Cooperate – Two Incompatible Notions?, in: Delbrück, Jost (Hrsg.), *International Law of Cooperation and State Sovereignty*, Berlin 2002, 163-180.
- The Waning of the Sovereign State: Towards a New Paradigm for International Law?, *European Journal of International Law* 4 (1993), 447-471.
- Schulze-Fielitz*, Helmuth, Kooperatives Recht im Spannungsfeld von Rechtsstaatsprinzip und Verfahrensökonomie, *Deutsches Verwaltungsblatt* 109 (1994), 657-667.
- Schuppert*, Gunnar Folke, Rückzug des Staates? Zur Rolle des Staates zwischen Legitimationskrise und politischer Neubestimmung, *Die Öffentliche Verwaltung* 48 (1995), 761-770.
- Schuppert*, Gunnar Folke/*Bumke*, Christian, *Die Konstitutionalisierung der Rechtsordnung*, Baden-Baden 2000.
- Seibert-Fohr*, Anja, Neue internationale Anforderungen an die Überführung von Menschenrechtsabkommen in nationales Recht: Das Verhältnis des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu nationalem Recht, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 62 (2002), 391-422.
- Seidl-Hohenveldern*, Ignaz/*Loibl*, Gerhard, *Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften*, 7. Auflage, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2000.
- Senti*, Richard, *WTO – System und Funktionsweise der Welthandelsorganisation*, Zürich 2000.
- Siebold*, Dagmar I., Die Ordnung des internationalen Handels: GATT – WTO – GATS, in: Schachtschneider, Karl Albrecht (Hrsg.), *Rechtsfragen der Weltwirtschaft*, Berlin 2002, 47-122.
- Simma*, Bruno (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 2, 2. Auflage, Oxford 2002.
- The Examination of State Reports: International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Klein, Eckart (Hrsg.), *The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations*, Berlin 1998, 31-48.

- “Die vergessenen Rechte”: Bemühungen zur Stärkung des VN-Sozialpakts, in: Ruhland, Franz/Baron von Maydell, Bernd/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Verfassung, Theorie und Praxis des Sozialstaats: Festschrift für Hans F. Zacher zum 70. Geburtstag*, Heidelberg 1998, 867-882.
  - Die internationale Kontrolle des VN-Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: neue Entwicklungen, in: Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofmann, Rainer/Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), *Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht – Festschrift für Rudolf Bernhardt*, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1995, 579-593.
  - From Bilateralism to Community Interest in International Law, *Recueil des Cours* 250 (1994), 217-384.
  - Soziale Grundrechte und das Völkerrecht – Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in der gegenwärtigen Verfassungsdiskussion, in: Badura, Peter/Scholz, Rupert (Hrsg.), *Wege und Verfahren des Verfassungslebens – Festschrift für Peter Lerche zum 65. Geburtstag*, München 1993, 83-94.
  - The Implementation of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, in: Matscher, Franz (Hrsg.), *Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte: Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme*, Kehl am Rhein/Straßburg/Arlington 1991, 75-94.
  - Fragen der zwischenstaatlichen Durchsetzung vertraglich vereinbarter Menschenrechte, in: von Münch, Ingo (Hrsg.), *Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht: Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer zum 75. Geburtstag am 28. März 1981*, Berlin/New York 1981, 635-648.
- Simma*, Bruno/*Bennigsen*, Sabine, *Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Völkerrecht – Der Internationale Pakt von 1966 und sein Kontrollverfahren*, in: Baur, Jürgen F./Hopt, Klaus J./Mailänder, K. Peter in Verbindung mit Belke, Rolf O. u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Steindorff zum 70. Geburtstag am 13. März 1990*, Berlin/New York 1990, 1477-1502.
- Slaughter*, Anne-Marie, *International Law and International Relations*, *Recueil des Cours* 285 (2000), 9-249.
- Smets*, Henri, *Le Droit À L'Eau*, 2002, erhältlich im Internet: <[www.carteleau.org/fmenu1.htm](http://www.carteleau.org/fmenu1.htm)> (besucht am 12. März 2003).
- Sodan*, Helge, *Vorrang der Privatheit als Prinzip der Wirtschaftsverfassung*, *Die Öffentliche Verwaltung* 53 (2000), 361-371.
- Sölter*, Arno, *Der Beitrag Multinationaler Unternehmen zur Sicherung der Welthandelsfreiheit*, in: Hamm, Walter/Schmidt, Reimer (Hrsg.), *Wettbewerb und Fortschritt – Festschrift zum 65. Geburtstag von Burkhardt Röper*, Baden-Baden 1980, 285-305.
- Sommermann*, Karl-Peter, *Der entgrenzte Verfassungsstaat*, *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 81 (1998), 404-422.
- Spiro*, Peter J., *New Global Potentates: Nongovernmental Organizations and the “Unregulated” Marketplace*, *Cardozo Law Review* 18 (1996), 957-969.
- *New Global Communities: Nongovernmental Organizations in International Decision-Making Institutions*, *Washington Quarterly* 18 (1995), 45-56.
- Steiger*, Heinhard, *Geht das Zeitalter des souveränen Staates zu Ende?*, *Der Staat* 41 (2002), 331-357.

- Stein*, Robyn, Water: A Basic Human Right – The Debate is not over, 2001, erhältlich im Internet: <[www.cemsa.org/contents%5Cfullpapers/Plenary%20Sessions/PL9-Stein.pdf](http://www.cemsa.org/contents%5Cfullpapers/Plenary%20Sessions/PL9-Stein.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003).
- Stern*, Klaus, Postreform zwischen Privatisierung und Infrastrukturgewährleistung, Deutsches Verwaltungsblatt 112 (1997), 309-316.
- Stober*, Rolf, Globales Wirtschaftsverwaltungsrecht, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2001.
- Globalisierung der Wirtschaft und Rechtsprinzipien des Weltwirtschaftsrechts, in: Hübner, Ulrich/Ebke, Werner F. (Hrsg.), Festschrift für Bernhard Großfeld zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1999, 1173-1199.
  - Deregulierung im Wirtschaftsverwaltungsrecht, Die Öffentliche Verwaltung 48 (1995), 125-135.
- Stoecker*, Felix W., NGOs und UNO – Die Einbindung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in die Strukturen der Vereinten Nationen, Frankfurt am Main 2000.
- Stoll*, Peter-Tobias, Freihandel und Verfassung – Einzelstaatliche Gewährleistung und die konstitutionelle Funktion der Welthandelsordnung (GATT/WTO), Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 57 (1997), 83-146.
- Die WTO: Neue Welthandelsorganisation, neue Welthandelsordnung – Ergebnisse der Uruguay-Runde des GATT, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 54 (1994), 241-339.
- Stoll*, Peter-Tobias/*Schorkopf*, Frank, WTO – Welthandelsordnung und Welthandelsrecht, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2002.
- Subedi*, Surya P., The Road from Doha: The Issues for the Development Round of the WTO and the Future of International Trade, International and Comparative Law Quarterly 52 (2003), 425-446.
- Sun*, Haochen, Reshaping the TRIPs Agreement Concerning Public Health: Two Critical Issues, Journal of World Trade 37 (2003), 163-197.
- Suy*, Eric, New Players in International Relations, in: Kreijen, Gerard (Hrsg.), State, Sovereignty, and International Governance, Oxford/New York/Auckland u.a. 2002, 373-386.
- Sykes*, Alan O., “Efficient Protection” through WTO Rulemaking, in: Porter, Roger B./Sauvé, Pierre/Subramanian, Arvind/Zampetti, Americo B. (Hrsg.), Efficiency, Equity, and Legitimacy – The Multilateral Trading System at the Millennium, Washington D.C. 2001, 114-141.
- Take*, Ingo, NGOs im Wandel – Von der Graswurzel auf das diplomatische Parkett, Wiesbaden 2002.
- Tarlock*, A. Dan, The Role of Non-Governmental Organizations in the Development of International Environmental Law, Chicago-Kent Law Review 68 (1992), 61-76.
- Tesner*, Sandrine, The United Nations and Business – A Partnership Recovered, New York 2000.
- Thürer*, Daniel, Recht der internationalen Gemeinschaft und Wandel der Staatlichkeit, in: ders./Aubert, Jean-Francois/Müller, Jörg Paul (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, 37-60.
- „Citizenship“ und Demokratieprinzip: „Föderative“ Ausgestaltungen im innerstaatlichen, europäischen und globalen Rechtskreis, in: Brunkhorst, Hauke/Kettner, Matthias (Hrsg.), Globalisierung und Demokratie – Wirtschaft, Recht, Medien, Frankfurt am Main 2000, 177-207.

- Modernes Völkerrecht: Ein System im Wandel und Wachstum – Gerechtigkeitsgedanke als Kraft der Veränderung, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 60 (2000), 557-604.
- The Emergence of Non-Governmental Organizations and Transnational Enterprises in International Law and the Changing Role of the State, in: Hofmann, Rainer (Hrsg.), *Non-State Actors as New Subjects of International Law: International Law – From the Traditional State Order Towards the Law of the Global Community*, Berlin 1999, 37-58.
- Tietje*, Christian, Grundlagen und Perspektiven der WTO-Rechtsordnung, in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), *WTO-Handbuch – World Trade Organisation*, München 2003 (im Erscheinen).
- Die institutionelle Ordnung der Welthandelsorganisation, in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), *WTO-Handbuch – World Trade Organisation*, München 2003 (im Erscheinen).
- Übereinkommen über technische Handelshemmnisse, in: Prieß, Hans-Joachim/Berrisch, Georg M. (Hrsg.), *WTO-Handbuch – World Trade Organisation*, München 2003 (im Erscheinen).
- Diskussionsbeitrag, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62 (2003), 105-106.
- Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, *Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht*, Heft 10, Halle (Saale) 2003.
- Kommentierungen des Grundgesetzes im Prozess seiner Internationalisierung, *Die Verwaltung* 36 (2003), 239-253.
- (Hrsg.), *Welthandelsorganisation, Textausgabe mit Einführung*, 2. Auflage, München 2003.
- The Duty to Cooperate in International Economic Law and Related Areas, in: Delbrück, Jost (Hrsg.), *International Law of Cooperation and State Sovereignty*, Berlin 2002, 45-65.
- Global Governance and Inter-Agency Cooperation in International Economic Law, *Journal of World Trade* 36 (2002), 501-515.
- Grundzüge und rechtliche Probleme einer internationalen Medienordnung, in: Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg (Hrsg.), *Internationales Handbuch Medien 2002/2003*, Baden-Baden 2002, 15-36.
- Medien, Telekommunikation und Informationstechnologie, E 27, Stand: Oktober 1999, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Krenzler, Horst Günter (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union, Band IV, Außenwirtschaftsrecht, Loseblatt-Kommentar*, Stand: August 2002, München 2002.
- Technische Zugangserschwernisse bei Waren, E 29, Stand: Januar 2000, in: Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Krenzler, Horst Günter (Hrsg.), *Das Recht der Europäischen Union, Band IV, Außenwirtschaftsrecht, Loseblatt-Kommentar*, Stand: August 2002, München 2002.
- Transnationales Wirtschaftsrecht aus öffentlich-rechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft* 101 (2002), 404-420.
- *Internationalisiertes Verwaltungshandeln*, Berlin 2001.

- Die WTO-Rechtsordnung in der “Globalisierungsfalle”? Aktuelle Entwicklungen und Grundstrukturen des Welthandelsrechts, in: Klein, Eckart/Volger, Helmut (Hrsg.), Globale Problemlösungen in der Bewährungsprobe – Bilanz der Arbeit der Vereinten Nationen vor dem Millenniumsgipfel 2000, Potsdam 2001, 41-54.
  - The Changing Legal Structure of International Treaties as an Aspect of an Emerging Global Governance Architecture, German Yearbook of International Law 42 (1999), 26-55.
  - Normative Grundstrukturen der Behandlung nichttarifärer Handelshemmnisse in der WTO/GATT-Rechtsordnung, Berlin 1998.
- Tomuschat*, Christian, The Universal Declaration of Human Rights and the Place of the Charter in Europe: Common Values, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.), Praxis-handbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin/Heidelberg u.a. 2003, 319-344.
- International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, Recueil des Cours 281 (1999), 9-438.
  - Making Individual Communications an Effective Tool for the Protection of Human Rights, in: Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofmann, Rainer/Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung: Völkerrecht, Europarecht, Staatsrecht – Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1995, 615-634.
  - Die internationale Gemeinschaft, Archiv des Völkerrechts 33 (1995), 1-20.
  - Obligations Arising for States Without or Against Their Will, Recueil des Cours 241 (1993), 195-374.
  - Die staatsrechtliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band VII, Heidelberg 1992, 483-524.
- Trebilcock*, Michael J./*Howse*, Robert, The Regulation of International Trade, 2. Auflage, London/New York 1999.
- Tully*, Stephen, The 2000 Review of the OECD Guidelines for Multinational Enterprises, International and Comparative Law Quarterly 50 (2001), 394-404.
- Türk*, Danilo, The United Nations and the Realization of Economic, Social and Cultural Rights, in: Matscher, Franz (Hrsg.), Die Durchsetzung wirtschaftlicher und sozialer Grundrechte: Eine rechtsvergleichende Bestandsaufnahme, Kehl am Rhein/Straßburg/Arlington 1991, 95-121.
- Uerpmann*, Robert, Völkerrechtliche Nebenverfassungen, in: Bogdandy, Armin von (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht – Theoretische und dogmatische Grundzüge, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 339-371.
- Internationales Verfassungsrecht, Juristenzeitung 56 (2001), 565-573.
- Vander Stichele*, Myriam, Towards a World Transnationals’ Organisation?, WTO Booklet Series Volume 3, Transnational Institute, 30. April 1998, erhältlich im Internet: <<http://attac.org.uk/attac/document/stichele-transnationals-organisation.pdf?documentID=39>> (besucht am 27. Januar 2003).
- Vehse*, Wolfgang, Neustrukturierung der Wasserwirtschaft – Eine wirtschaftspolitische Zwischenbilanz, in: Oldiges, Martin (Hrsg.), Daseinsvorsorge durch Privatisierung – Wettbewerb oder staatliche Gewährleistung, Baden-Baden 2001, 137-140.



- VerLoren van Themaat*, Pieter, *The Changing Structure of International Economic Law*, The Hague/Boston/London 1981.
- Vesting*, Thomas, *Die neue Ökonomie als Herausforderung für ein neues öffentliches Recht (jenseits des Staates)*, Paper presented at the Workshop on „Globalization and Public Governance“, 17./18. März 2000, European University Institute, Florenz, zur Einsicht bei den Autoren.
- Volkmann*, Uwe, *Setzt Demokratie den Staat voraus?*, *Archiv des öffentlichen Rechts* 127 (2002), 575-611.
- Vollmöller*, Thomas, *Die Globalisierung des öffentlichen Wirtschaftsrechts*, Köln/Berlin/Bonn u.a. 2001.
- Voon*, Tania, *Multinational Enterprises and State Sovereignty under International Law*, *Adelaide Law Review* 21 (1999), 219-252.
- Vofßkuhle*, Andreas, *Beteiligung Privater an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und Staatliche Verantwortung*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62 (2003), 266-335.
- Wahl*, Peter, *Das GATS – Hintergründe, Interessen und Verhandlungsstand in Genf*, in: Umweltbundesamt (Hrsg.), *Zu wessen Diensten? Das Abkommen zum Internationalen Dienstleistungshandel (GATS) und die Folgen für eine nachhaltige Entwicklung*, Berlin 2002, 17-29.
- Wahl*, Rainer, *Internationalisierung des Staates*, in: Bohnert, Joachim/Gramm, Christof/Kindhäuser, Urs/Lege, Joachim/Rinken, Alfred/Robbers, Gerhard (Hrsg.), *Verfassung-Philosophie-Kirche – Festschrift für Alexander Hollerbach zum 70. Geburtstag*, Berlin 2001, 193-222.
- *Der einzelne in der Welt jenseits des Staates*, *Der Staat* 40 (2001), 45-72.
- Wallach*, Lori M., *Accountable Governance in the Era of Globalization: The WTO, NAFTA, and International Harmonization of Standards*, *University of Kansas Law Review* 50 (2002), 823-865.
- Walter*, Christian, *Constitutionalizing (Inter)national Governance – Possibilities for and Limits to the Development of an International Constitutional Law*, *German Yearbook of International Law* 44 (2001), 170-201.
- *Die Folgen der Globalisierung für die europäische Verfassungsdiskussion*, *Deutsches Verwaltungsblatt* 115 (2000), 1-13.
- WBGU* (Hrsg.), *Die Chance von Johannesburg: Eckpunkte einer Verhandlungsstrategie (Politikpapier 1)*, 2001, erhältlich im Internet: <[www.wbgu.de/wbgu\\_pp2001.pdf](http://www.wbgu.de/wbgu_pp2001.pdf)> (besucht am 23. Januar 2003).
- Weiss*, Friedl, *The General Agreement on Trade in Services 1994*, *Common Market Law Review* 32 (1995), 1177-1225.
- Weiß*, Norman, *Einführung in den Individualrechtsschutz nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, *MenschenRechtsMagazin* (Nr. 1, 1996), 7-11.
- Weiß*, Wolfgang, *Privatisierung von Staatsaufgaben*, Tübingen 2002.
- Wesselius*, Erik, *Behind GATS 2000: Corporate Power at Work*, *The World Trade Organization Series No. 4*, Transnational Institute, Mai 2002, erhältlich im Internet: <[www.tni.org/reports/wto/wto4.pdf](http://www.tni.org/reports/wto/wto4.pdf)> (besucht am 27. Januar 2003).

- Windfuhr*, Michael, Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung, Nord-Süd Aktuell: Vierteljahreszeitschrift für Nord-Süd und Süd-Süd-Entwicklungen 10 (1996), 553-566.
- Windthorst*, Kay, Der Universaldienst im Bereich der Telekommunikation, Berlin 2000.
- Wolf*, Klaus Dieter, Normsetzung in internationalen Institutionen unter Mitwirkung privater Akteure? „International Environmental Governance“ zwischen ILO, öffentlich-privaten Politiknetzen und Global Compact, in: Schorlemer, Sabine von (Hrsg.), Praxishandbuch UNO: Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin/Heidelberg/New York 2003, 225-240.
- Wolf*, Rainer, Zur Entwicklung der Verbandsklage im Umweltrecht, Zeitschrift für Umweltrecht 6 (1994), 1-12.
- Wolf*, Sebastian, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, Arbeitspapiere aus dem Institut für Wirtschaftsrecht, Heft 6, Halle (Saale) 2002.
- Wolff*, Alan W., What did Doha do? An Initial Assessment, Journal of International Economic Law 5 (2002), 202-206.
- Wolff*, Nina, Die Ergebnisse des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung in Johannesburg: Zusammenfassung und Wertung mit Blick auf die Entwicklung des Umweltvölkerrechts, Natur und Recht 2003, 137-143.
- Wolfrum*, Rüdiger, Nationale Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und internationales Wirtschaftsrecht, in: Cremer, Hans-Joachim/Giegerich, Thomas/Richter, Dagmar/Zimmermann, Andreas (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts – Festschrift für Helmut Steinberger, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2002, 375-387.
- Means of Ensuring Compliance with and Enforcement of International Environmental Law, Recueil des Cours 272 (1998), 9-154.
  - Das internationale Recht für den Austausch von Waren und Dienstleistungen, in: Schmidt, Reiner (Hrsg.), Öffentliches Wirtschaftsrecht, Besonderer Teil, Band 2, Berlin/Heidelberg/New York 1996, 535-656.
- Wulsdorf*, Helge, Der Verband als moralischer Akteur. Die Verantwortung von Unternehmensverbänden aus sozialemethischer Sicht, Zeitschrift für Rechtssoziologie 17 (1996), 135-162.
- Zacharias*, Diana, Privatisierung der Abwasserbeseitigung, Die Öffentliche Verwaltung 54 (2001), 454-461.
- Zampetti*, Americo B., Democratic Legitimacy in the World Trade Organization: The Justice Dimension, Journal of World Trade 37 (2003), 105-126.
- Zemanek*, Karl, The Legal Foundations of the International System, Recueil des Cours 266 (1997), 9-336.
- Ziekow*, Jan, Die Funktion des Allgemeinen Verwaltungsrechts bei der Modernisierung und Internationalisierung des Staates, in: Pitschas, Rainer/Kisa, Shigeo (Hrsg.), Internationalisierung von Staat und Verfassung im Spiegel des deutschen und japanischen Staats- und Verwaltungsrechts, Berlin 2002, 187-235.
- Zubke-von Thüinen*, Thomas, Technische Normung in Europa, Berlin 1999.
- Zumach*, Andreas, Der >strategische Handel< des Generalsekretärs – Ernüchternde Erfahrungen mit dem Globalen Pakt von Davos, Vereinte Nationen 50 (2002), 1-5.
- Zumbansen*, Peer, Die vergangene Zukunft des Völkerrechts, Kritische Justiz 34 (2001), 46-68.

*Zumft Cortines, Pilar, Welthandel und Umweltschutz: Das Spannungsfeld von Welthandelsorganisation und Nichtregierungsorganisationen, Aachen 2001.*

**Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht**  
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem  
Institut für Wirtschaftsrecht)  
ISSN 1619-5388

**Bislang erschienene Hefte**

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4